

Thüringer Rechnungshof

B e m e r k u n g e n 1 9 9 7

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

mit Bemerkungen

zur Haushaltsrechnung 1995

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ÄRoV	Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen
BAB	Bundesautobahn
BVB	Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von IT-Anlagen und Programmen
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
GA	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. L.	in Liquidation
IABV	Integriertes Automatisiertes Besteuerungsverfahren
IT	Informationstechnik
LASF	Landesamt für Soziales und Familie
LHO	Landeshaushaltsordnung
LT	Landtag
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SLR	Schüler-Lehrer-Relation
StAnz.	Staatsanzeiger
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThGTeK	Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
ThLARoV	Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
TIM	Thüringer Innenministerium
TKM	Thüringer Kultusministerium
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TMSG	Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit
TMWFK	Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
TMWI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
TPRG/TRG	Thüringer Privatrundfunkgesetz/Thüringer Rundfunkgesetz
VN	Verwendungsnachweis
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

VOL/B Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B
VV Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART		
Einleitung	1	9
Feststellungen zur Finanzkontrolle	2	10
Haushaltsrechnung, Haushaltsplan, Haushaltsvollzug		
Haushaltsrechnung 1994	4	12
Haushaltsplan 1995	6	13
Haushaltsrechnung 1995	7	13
Haushaltsüberschreitungen	9	14
Abschlußbericht	13	18
Haushaltsreste	19	21
Globale Minderausgaben - Haushaltssperre	25	28
Zusammenfassende Darstellung von Einzelergebnissen der Haushaltsrechnung 1995	28	31
Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen	45	43
Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden	49	46
Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landes	53	49

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
Verpflichtungsermächtigungen	62	58
Vermögen des Landes	63	60
Rechnungsprüfung 1995	66	62
Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	67	62

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

Behinderung einer Maßnahmenprüfung (Kapitel 03 01)	68	63
Zuschüsse an freiwillig gebildete gemeindeübergreifende Kooperationen (Kapitel 03 01)	71	67
Auslastung der Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei (Kapitel 03 13 bis 03 16)	75	71
Unterbringung von Asylbewerbern in Landes- gemeinschaftsunterkünften (Kapitel 03 25)	78	75
Ungenutzte Liegenschaften im Bereich der Landesgemein- schaftsunterkünfte für Asylbewerber (Kapitel 03 25)	82	82

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

Lehrerbedarf an Grundschulen	86	87
------------------------------	----	----

Tn. Seite

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06

Einsatz des „Integrierten Automatisierten Besteuerungs- 90 verfahrens“ bei der Thüringer Steuerverwaltung (Kapitel 06 03/04)	101	
Anschaffung von Informationstechnik (Kapitel 06 18)	93	104

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

Förderung gewerblicher Produktionsbetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt- schaftsstruktur“ (Kapitel 07 02)	96	108
Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten (Kapitel 07 02)	103	116
Planungsmittel im Straßenbau (Kapitel 07 09)	112	123
Technologieförderung (Förderung von Abschreibungen) 115 (Kapitel 07 14)	125	
Technologieförderung (Kapitel 07 14)	119	129

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

Beschaffungsprogramm medizinisch-diagnostische Geräte (Kapitel 08 34)	123	135
--	-----	-----

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09		
Förderung der Republik Litauen (Kapitel 09 02)	126	136
Zuwendungen für den Bau von Kanalisationen (Kapitel 09 03)	129	139
Liegenschaftsbedarf der Fachschule für Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft Stadroda (Kapitel 09 12)	132	141
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 15		
Ersatz eines Dienstfahrzeugs bei einer Fachhochschule	136	145
Rücklagenbildung und Personaleinsatz bei den Studenten- werken (Kapitel 15 24)	139	147
Zuwendungen für musikalische Veranstaltungen und zur Musikpflege (Kapitel 15 50)	146	152
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17		
Zuweisungen zu den Ausgaben für Kindergärten und Kinderkrippen (Kapitel 17 20)	150	157
Zuwendungen für wasser-, abwasser- und abfallwirt- schaftliche Maßnahmen (Kapitel 17 32 und 17 34)	154	160

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
Zuweisungen für Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV (Kapitel 17 52)	158	163
Zuweisungen für Infrastrukturinvestitionen im ÖPNV (Kapitel 17 52)	161	167
BEMERKUNGEN ZUR LANDESMEDIENANSTALT	165	170
BERATUNGSTÄTIGKEIT DES THÜRINGER RECHNUNGSHOFS	168	180
Zusammenlegung von Studentenwerken	169	180
Aufwendungen in Betreuungssachen	170	181
Organisation der Thüringer Landespolizei	171	183
Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und Reisebeihilfen	172	184
FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT		
Zuschüsse für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter (Kapitel 03 03)	173	185

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
Organisation des Rechenzentrums der Oberfinanz- direktion (Kapitel 06 03)	174	186
Förderung von Verbands- und Werbemaßnahmen eines Fachverbandes des Fremdenverkehrs (Kapitel 07 02)	175	187
Zuwendungen an die Träger staatlicher anerkannter Sozialstationen (Kapitel 08 29)	176	188
Betreiben landeseigener Forstbaumschulen und Maschinenstützpunkte (Kapitel 09 22)	177	191
Einsparung von Fördermitteln bei Vorsteuerabzugs- berechtigung der Zuwendungsempfänger (Kapitel 10 01/1992)	178	193
Präzisierung der für die Förderung der Verbilligung von Bauland maßgeblichen Rechtsgrundlage durch Neufassung der Förderbedingungen (Kapitel 19 04)	179	194

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

Einleitung

1 Der Thüringer Rechnungshof hat in diesem Jahresbericht Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1995, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1995 von Bedeutung sein können, in Bemerkungen für den Landtag zusammengefaßt. Prüfungsergebnisse der dem Rechnungshof nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen wurden dabei berücksichtigt.

Insbesondere die Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung beschränken sich nicht auf das Haushaltsjahr 1995; vielmehr wurden auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen (vgl. § 97 Abs. 3 LHO).

Über seine Beratungstätigkeit berichtet der Rechnungshof in einem gesonderten Abschnitt (Tn. 168).

Im übrigen sind zur Unterrichtung des Landtags in diesem Jahresbericht erstmals beispielhaft Fälle von einigem Gewicht dargestellt, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen hat (Tn. 173).

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung können aus den Bemerkungen nicht gezogen werden, weil in diesen jeweils nur über Teilbereiche der Tätigkeit einer geprüften Behörde berichtet wird. Überdies kann nur eine relativ geringe Zahl von Behörden geprüft werden. Aus der unterschiedlichen Häufigkeit von Bemerkungen zu den einzelnen Ressorts darf nicht gefolgert werden, einige Ressorts hätten auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nur in geringem Maße, andere dagegen hätten - weil nicht erwähnt - hierauf besonders geachtet.

Die betroffenen Ministerien hatten Gelegenheit, zu den ihre Geschäftsbereiche berührenden Sachverhalten und überwiegend auch zu Entwürfen der Bemerkungsbeiträge Stellung zu nehmen.

Diese Bemerkungen entsprechen dem Sachstand vom 3. April 1997.

Feststellungen zur Finanzkontrolle

- 2 Der Rechnungshof hatte in seinen vorangegangenen Jahresberichten u. a. darauf hingewiesen, daß eine wirksame und effiziente Beratung der Verwaltung durch Einbringen von Prüfungserkenntnissen in das Haushaltsaufstellungsverfahren nur bei rechtzeitiger Übersendung der Haushaltsvoranschläge und einer Beteiligung von Bediensteten des Rechnungshofs an den sog. Referentengesprächen möglich sei.

Die vom Rechnungshof angeregte Ergänzung der Thüringer Landeshaushaltsordnung, in der die Verpflichtung zur Übersendung der Voranschläge festgeschrieben und ihm das Recht eingeräumt wird, hierzu Stellung zu nehmen, ist bisher noch nicht in Angriff genommen worden. Das Finanzministerium hat den Anliegen des Rechnungshofs jedoch durch Aufnahme entsprechender Regelungen in den Haushaltsaufstellungserlaß 1998 Rechnung getragen.

3 Hinsichtlich der in den Vorjahresberichten ebenfalls angeschnittenen Frage, in welcher Form - Gesetz oder Verwaltungsvorschriften - insbesondere Aufgaben und Befugnisse der dem Rechnungshof nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen zu regeln seien, wurden zwischenzeitlich vom Rechnungshof mit dem Finanzministerium abgestimmte Verwaltungsvorschriften beschlossen und diesem zur Herstellung des gem. § 104 Abs. 4 LHO erforderlichen Einvernehmens mit der Landesregierung übersandt.

Unabhängig davon ist der Rechnungshof der Auffassung, daß die vorstehende Frage im Zuge der anstehenden Novellierung der Landeshaushaltsordnung vom Landtag und der Landesregierung nochmals überdacht werden sollte.

HAUSHALTSRECHNUNG, HAUSHALTSPLAN, HAUSHALTSVOLLZUG

Haushaltsrechnung 1994

- 4 Die Bemerkungen 1996 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1994 vom 25. März 1996 sind dem Landtag und der Landesregierung am 27. März 1996 zugeleitet worden (LT-Drucksache 2/1013). Die Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen wurde dem Landtag am 25. Juni 1996 übermittelt (LT-Drucksache 2/1228).

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1994 am 22., 29. und 30. August 1996 beraten. Er hat empfohlen, der Landesregierung gem. Art. 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 114 LHO Entlastung zu erteilen (LT-Drucksache 2/1337). Die Beschlußempfehlung wurde vom Plenum in der 43. Sitzung am 5. September 1996 (TOP 10) angenommen.

- 5 Hinsichtlich der Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1994 hatte der Haushalts- und Finanzausschuß am 29. August 1996 dem Landtag empfohlen, für den Einzelplan 11 gem. § 101 LHO Entlastung zu erteilen. Die Beschlußempfehlung wurde vom Plenum ebenfalls am 5. September 1996 (TOP 10) angenommen.

Haushaltsplan 1995

- 6 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wurde mit dem Haushaltsgesetz vom 15. März 1995 festgestellt.

Der Haushaltsplan 1995 schloß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen belief sich im Soll auf

20.343.268.750 DM.

Das Einnahme- und Ausgabesoll 1995 lag damit um rd. 10,4 v. H. über dem des Jahres 1994 (18.427,8 Mio. DM).

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt

4.490.346.561 DM

festgesetzt.

Haushaltsrechnung 1995

- 7 Die Haushaltsrechnung 1995 vom 13. Dezember 1996 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 23. Dezember 1996 (LT-Drucksache 2/1589) vorgelegt.

- 8 Die Rechnung des Rechnungshofs (EPl. 11) für das Haushaltsjahr 1995 wurde von dessen Präsident dem Landtag gem. § 101 LHO mit Schreiben vom 23. Dezember 1996 (LT-Vorlage 2/901) zugeleitet.

Haushaltsüberschreitungen

9 In der Haushaltsrechnung (Anlage I) sind ausgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	473.872.652,30 DM
Außerplanmäßige Ausgaben	<u>17.166.431,29 DM</u>
Gesamtüberschreitung	491.039.083,59 DM

Die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen hielten sich im einzelnen - bis auf 11 Ausnahmen - innerhalb der in § 7 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1995 festgelegten Betragsgrenze von 8,0 Mio. DM. In 10 der über der genannten Betragsgrenze liegenden Fälle waren rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen oder es wurden Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Insoweit war daher ein Nachtragshaushalt gemäß § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1995 nicht erforderlich.

10 Hinsichtlich des noch verbleibenden Falles sind in der Anlage 2 zur Haushaltsrechnung bei Kapitel 08 02 Titel 685 74 überplanmäßige Ausgaben von 8,107 Mio. DM nachgewiesen. Hierzu ist zu bemerken:

Aufgrund eines Antrags des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 9. August 1995 hatte das Thüringer Finanzministerium am 15. August 1995 gemäß § 37 Abs. 1 LHO seine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe von 52 Mio. DM für "Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen" erteilt.

Der Rechnungshof hat dem Finanzministerium mitgeteilt, er halte die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im gegebenen Fall für unzulässig. Unbeschadet der Frage, ob die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO - unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis -

erfüllt gewesen seien, hätte im gegebenen Fall ein Nachtragshaushalt eingebracht werden müssen, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1995, unter denen hiervon hätte abgesehen werden dürfen, nicht vorgelegen hätten. Zum einen habe die vorgesehene Mehrausgabe von 52 Mio. DM die im Haushaltsgesetz für den Einzelfall festgelegte Betragsgrenze von 8,0 Mio. DM erheblich überstiegen. Zum anderen habe sie weder der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen, Rechtsansprüchen aus Gesetz oder Tarifvertrag gedient, noch seien Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt worden.

Das Finanzministerium hat in seiner Stellungnahme im wesentlichen ausgeführt, das Ministerium für Soziales und Gesundheit habe damals dargelegt, die Mittel für Arbeitsförderungsmaßnahmen seien durch Bewilligungen weitgehend ausgeschöpft. Der regelmäßig im Herbst steigenden Arbeitslosigkeit könne nur durch Bewilligungen für weitere Maßnahmen begegnet werden. Das Finanzministerium habe daher keine Wahl gehabt, als einer überplanmäßigen Ausgabe zuzustimmen. Der Landtag sei darüber unverzüglich unterrichtet worden. Das Einbringen eines Nachtragshaushalts sei im Laufe des Jahres 1995 mehrfach erwogen worden. Letztlich sei davon Abstand genommen worden, weil sich die Haushaltslage dadurch nicht hätte verbessern lassen. Im übrigen sei von der überplanmäßigen Ausgabeermächtigung im Haushaltsvollzug tatsächlich kein Gebrauch gemacht worden.

Die Ausführungen des Finanzministeriums gehen an der Sache vorbei. Entscheidend ist, daß das Finanzministerium einer überplanmäßigen Ausgabe von mehr als 8 Mio. DM zugestimmt hat, obwohl die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1995, unter denen von einem Nachtragshaushalts hätte abgesehen werden dürfen, nicht vorlagen. Das Finanzministerium hat im gegebenen Fall das ihm durch die Verfassung eingeräumte, durch das Haushaltsgesetz aber begrenzte

Notbewilligungsrecht überschritten. Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes würde im übrigen auch nicht dadurch geheilt, wenn die überplanmäßigen Mittel - wie vom TFM vorgebracht - im Haushaltsvollzug nicht in Anspruch genommen worden wären. Denn die fragliche Ausgabeermächtigung hätte als solche nur vom Haushaltsgesetzgeber erteilt werden dürfen.

Im übrigen stehen die Angaben des Finanzministeriums im Widerspruch zu den Angaben in der Haushaltsrechnung (Anlage I), in der bei Kapitel 08 02 Titel 685 74 eine Mehrausgabe von 8,1 Mio. DM nachgewiesen ist. Überdies wurde bei dieser Haushaltsstelle ein Ausgaberes von 35,1 Mio. DM übertragen, von dem rd. 30,1 Mio. DM auf die überplanmäßige Ausgabeermächtigung entfallen (vgl. hierzu Tn. 23).

- 11 Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben gegenüber dem Vorjahr (511,0 Mio. DM) um insgesamt rd. 20,0 Mio. DM abgenommen. Dabei sind allerdings die überplanmäßigen Ausgaben weiter leicht um 9,2 Mio. DM gestiegen, während sich die außerplanmäßigen Ausgaben um 29,2 Mio. DM verringert haben. Der Gesamtbetrag der Haushaltsüberschreitungen entspricht 2,4 v. H. (Vorjahr 2,8 v. H.) des Haushaltssolls von 20.343,3 Mio. DM. Der Rechnungshof hält den Umfang der ohne Ermächtigung im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan geleisteten Ausgaben nach wie vor für bedenklich.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne sind in der nachstehenden Übersicht 1 zusammengestellt:

Übersicht 1

Einzelplan	überplanmäßige Ausgaben	davon ohne Einwilligung desTFM	außerplanmäßige Ausgaben	davon ohne Einwilligung des TFM	Summe Spalten 2+4	Anzahl der Fälle ohne Einwilligung des TFM
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	
1	2	3	4	5	6	7
01	1.182		130		1.312	
02	1.908				1.908	
03	94.021	200	1.105	1	95.126	4
04	116.735	4	155		116.890	1
05	12.101	267	8		12.109	4
06	7.652		1		7.653	
07	19.896	1.556	3.888		23.784	3
08	53.893	63	7.619		61.512	2
09	26.872	47	1.822	11	28.694	6
11	663	1	3		666	1
15	52.956	761	154		53.110	9
17	85.994		536		86.530	
18			1.739		1.739	
19			6		6	
	473.873	2.899	17.166	12	491.039	30

- 12 Die erforderliche vorherige Zustimmung des Finanzministers (vgl. § 37 Abs. 1 LHO) zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben lag in der Regel vor. Aus der Haushaltsrechnung 1995 ergibt sich aber, daß diese Einwilligung bei 8 Einzelplänen in 30 Fällen (Vorjahr 50 Fälle) mit einem Ausgabevolumen von insgesamt 2.911 TDM (Vorjahr 9.931 TDM) nicht erteilt worden war (Übersicht 1). Damit ist sowohl die Anzahl solcher Fälle als auch ihr betragsmäßiger Umfang weiter zurückgegangen. Hierbei ist im übrigen zu berücksichtigen, daß es sich in 9 Fällen um Ausgaben handelte, denen gesetzliche Leistungen zugrunde liegen (darunter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz bzw. Bundessozialhilfegesetz), und um Ausgaben für Arbeitsförderungsmaßnahmen, in denen das Finanzministerium bei rechtzeitiger Antragstellung seine Einwilligung erteilt hätte. Der Rechnungshof erwartet, daß die betroffenen Verwaltungen Vorsorge treffen, damit ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung geleistete Ausgaben künftig vermieden werden.

Abschlußbericht

- 13 Das kassenmäßige Jahres- und Gesamtergebnis weist mit Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1995 (§ 82 LHO) von

19.655.432.248,49 DM

ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Ausgleich wird durch einen im Haushaltsplan bei Kapitel 17 06 ausgebrachten Haushaltsvermerk zugelassen, wonach u. a. anfangs des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden dürfen. Dementsprechend wurden zu Beginn des Haushaltsjahres 1996 aufgenommene Kredite von 138,5 Mio. DM zugunsten des Haushaltsjahres 1995 gebucht.

- 14 Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die der Ermittlung des Finanzierungssaldo dienende Finanzierungsrechnung. In dieser sind einerseits die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre und andererseits die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre zu kürzen; weiter sind haushaltstechnische Verrechnungen auszuschalten.

Der in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Finanzierungssaldo beträgt:

-2.082.691.948,80 DM.

- 15 Infolge von Mindereinnahmen (1.330,2 Mio. DM) und im Vergleich damit geringeren Minderausgaben (1.198,0 Mio. DM) ist der nach der Finanzierungsübersicht im Haushaltsplan vorgesehene Finanzierungssaldo von -1.950,5 Mio. DM um 132,2 Mio. DM überschritten worden.
- 16 Zu Fragen der in der Finanzierungsrechnung aufgeführten haushaltstechnischen Verrechnungen, die bei Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in gleicher Höhe abzusetzen sind, hat sich der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 1996 geäußert. Mit der Erläuterung der in der Haushaltsrechnung 1995 noch bestehenden Differenz (rd. 1,3 Mio. DM) zwischen der Einnahme- und Ausgabeseite ist der Finanzminister zwar Anregungen des Rechnungshofs gefolgt. Der Rechnungshof hatte allerdings erwartet, daß künftig - erstmals im Haushaltsplan 1997 - eine der Ursachen für solche Differenzen, eine Veranschlagung und Bewirtschaftung von Einnahmen bzw. Ausgaben bei den für haushaltstechnische Verrechnungen vorgesehenen Titeln der Obergruppen 38 und 98, unterbleiben werde. Im Haushaltsplan 1997 sind beispielsweise bei

Kapitel 03 16 Titel 381 01/981 01 Leertitel ausgebracht. Aufgrund eines Vermerks bei der letztgenannten Haushaltsstelle dürfen aber Ausgaben in Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 01 geleistet werden. Der Rechnungshof weist nochmals auf die Notwendigkeit einer Änderung der aufgezeigten Veranschlagungspraxis hin. Er geht davon aus, daß im Laufe des Jahres 1997 - wie vom Finanzministerium zugesagt - eine Verfahrensregelung getroffen wird, die die bisherige Veranschlagungsweise künftig entbehrlich macht.

- 17 Die Finanzierungsrechnung weist für das Haushaltsjahr 1995 Entnahmen aus Rücklagen von 501,4 Mio. DM und Zuführungen an Rücklagen von 58,4 Mio. DM aus.

Ein entnommener Betrag von 450 Mio. DM, der im Jahre 1994 der Ausgleichsrücklage zugeführt worden war, wurde zum Haushaltsausgleich 1995 verwendet. Die weiter entnommenen 51,4 Mio. DM waren im Vorjahr den Rücklagen aus zweckgebundenen Mitteln (Abwasserabgabe, Wassernutzungsgeld) zugeführt worden. Hiervon wurden mangels Verausgabung für einen Teilbetrag von 33,7 Mio. DM Ende des Haushaltsjahres 1995 erneut Rücklagen gebildet. Im übrigen erfolgte die Rücklagenzuführung (24,7 Mio. DM) aus von der EU zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mitteln.

- 18 Der Haushaltsabschluß (§ 83 LHO), in dem das Ergebnis der Haushaltsführung des abgelaufenen Jahres unter Berücksichtigung der Haushaltsreste darzustellen ist, weist als rechnungsmäßiges Jahresergebnis für 1995 einen Fehlbetrag von

251.684.471,71 DM

aus.

Da das kassenmäßige Jahresergebnis mit 0,00 DM ausgewiesen wurde, resultiert der Fehlbetrag 1995 aus einem Anstieg der übertragenen Ausgabereiste gegenüber dem Vorjahr um 646.937.679,86 DM, vermindert um die ins Haushaltsjahr 1996 übertragenen Einnahmereste von 395.253.208,15 DM.

Der als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis für das Haushaltsjahr nachgewiesene Fehlbetrag von 606.879.254,22 DM entspricht, da das kassenmäßige Gesamtergebnis ebenfalls mit 0,00 DM ausgewiesen ist, der Differenz zwischen den in das Haushaltsjahr 1996 zu übertragenden Haushaltsresten:

Einnahmereste	395.253.208,15 DM
Ausgabereiste	<u>1.002.132.462,37 DM</u>
Saldo	- 606.879.254,22 DM
	=====

Haushaltsreste

- 19 Einnahmereste sind Beträge, um welche die tatsächlichen Einnahmen eines Haushaltsjahres hinter den im Haushaltsplan veranschlagten Beträgen zurückgeblieben sind, mit deren Eingang im folgenden Haushaltsjahr aber sicher gerechnet werden kann.

In der Haushaltsrechnung 1995 sind bei 10 Haushaltsstellen Einnahmereste in Höhe von insgesamt 395,3 Mio. DM nachgewiesen. Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte es sich angeboten, Einnahmereste noch in weiteren Fällen zu bilden. Die sich daraus ergebenden Vorteile, aufgrund einer entsprechenden rechnungsmäßigen Erhöhung der Ist-Einnahmen könne sich der Nachweis zu begründender und teilweise ohne Einwilligung des Finanzministeriums geleisteter Mehrausgaben erübrigen, hat der Rechnungshof bereits in Tn. 28 seiner Bemerkungen

1995 aufgezeigt. Zudem wäre damit - auch haushaltstechnisch gesehen - das erforderliche Inabgangstellen der im Folgejahr eingehenden Mittel gewährleistet. Der Rechnungshof regt daher nochmals an, von der Möglichkeit des Bildens von Einnahmeresten in den entsprechenden Fällen verstärkt Gebrauch zu machen.

- 20 Ausgabereste sind Beträge, um die bei übertragbaren Ausgaben die tatsächlichen Ausgaben hinter den Ausgabeermächtigungen zurückgeblieben sind und die nach Maßgabe des § 45 LHO - unter Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips - über das laufende Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben. Übertragbar sind im wesentlichen Ausgaben für Investitionen und Ausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen oder die im Haushaltsplan für übertragbar erklärt worden sind (vgl. § 19 Abs. 1 LHO). Zudem ermöglicht es eine dem § 45 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung entsprechende haushaltsgesetzliche Regelung dem Finanzminister, die Übertragbarkeit von Ausgaben in besonders begründeten Einzelfällen zuzulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind (vgl. § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 1995).

In das Haushaltsjahr 1996 wurden Ausgabereste von insgesamt 1.002,1 Mio. DM (Vorjahr 355,2 Mio. DM) übertragen. Sie haben sich damit gegenüber dem Haushaltsjahr 1995 nahezu verdreifacht und zugleich den bisherigen Höchststand erreicht. Sie beliefen sich auf 4,9 v. H. (Vorjahr 1,8 v. H.) der Ist-Ausgaben von 20.343,3 Mio. DM. Zugenommen haben vor allem die Reste bei den Investitionsausgaben (+ 706,5 Mio. DM).

21 In der nachstehenden Übersicht sind die Ausgabereste für das Haushaltsjahr 1995 nach Einzelplänen getrennt und teilweise aufgeschlüsselt dargestellt.

Übersicht 2

Einzelplan	Reste	davon investive		inv. Ausgaben lt. Plan *)	inv. Ausgaben Ist **)
		Reste			
	TDM	TDM	v.H.	TDM	TDM
1	2	3	4	5	6
01	82	48	59	1.509	1.195
02	70			3.581	12.168
03	8.792	7.449	85	113.806	86.321
04	12			21.662	16.093
05	733	328	45	16.152	9.472
06	3.424	587	17	34.933	32.993
07	502.331	501.331	100	2.094.205	1.306.389
08	181.575	145.898	80	633.821	475.740
09	23.395	21.783	93	634.535	456.766
11				128	111
15	45.424	28.002	62	271.539	230.620
17	202.159	107.376	53	1.183.483	1.080.873
18	13.180	13.180	100	452.323	344.100
19	20.955	11.855	57	867.029	833.526
	1.002.132	837.837	84	6.328.706	4.886.377

*) Investive Ausgaben lt. Plan einschl. verbliebener Ausgabereste

***) Investive Ausgaben im Ist ohne gebildete Ausgabereste

22 Die betragsmäßig größten Ausgabereste im Haushaltsjahr 1995 ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Übersicht 3

Kapitel	Titel	Betrag TDM	Zweck der Ausgabe
07 02	862 82	6.000	Darlehen an private Unternehmen für Konsolidierungszwecke
07 02	892 83	494.600	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen, Förderung gewerblicher Produktionsbetriebe im Rahmen der GA
08 02	685 74	35.609	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
08 25	883 01	29.585	Zuweisungen für Investitionen für Alteneinrichtungen
08 25	883 02	11.500	Zuweisungen für Investitionen für Behinderteneinrichtungen
08 25	893 01	16.485	Zuweisungen für Investitionen für Alteneinrichtungen
08 25	893 02	24.600	Zuweisungen für Investitionen für Behinderteneinrichtungen
08 29	883 03	31.352	Zuweisungen für Krankenhäuser nach Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz
17 04	821 01	28.000	Erwerb von Grundstücken
17 04	891 03	17.790	Zuschuß an Unternehmen für Konversionsmaßnahmen
17 16	685 01	6.829	Programm "Arbeitsförderung Ost"
17 20	653 01	7.031	Zuweisungen zu den Ausgaben für Kindergärten und -krippen
17 24	613 01	72.171	Landesausgleichsstock
17 32	883 01	17.309	Zuweisungen für Abwasseranlagen
17 32	883 02	24.118	Zuweisungen für Wasserversorgungsanlagen

17 34	883 01	15.917	Zuwendungen für Abfallbeseitigungsanlagen
-------	--------	--------	---

23 Der Rechnungshof hat die Zulässigkeit der Restebildung stichprobenweise untersucht und hierbei u. a. festgestellt:

In mehreren Fällen wurden bei nichtinvestiven Ausgaben, die auch nicht durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan für übertragbar erklärt waren, Reste gebildet. Beispielsweise bei Haushaltsstellen mit Vermerken wie "Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-/Mehreinnahmen bei Titel ... geleistet werden". Bei dem korrespondierenden Einnahmetitel war z. B. vermerkt, "Die Ist-Einnahmen dienen zur Verstärkung bei Titel..." (z. B. Kapitel 09 35 Titel 531 01 und 119 31). In solchen Fällen kann die Übertragung der Ausgaben nicht etwa darauf gestützt werden, es handele sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (vgl. § 19 Abs. 1 LHO). Solche sogenannten Verstärkungsvermerke schaffen keine echte Zweckbindung; sie sollen im Falle entsprechender Einnahmen lediglich zusätzliche Ausgaben ermöglichen. Ein Recht, Ausgabereste zu bilden, wird durch solche Vermerke nicht begründet.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben könnte in derartigen Fällen unter Anwendung des § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 1995 allenfalls darauf gestützt worden sein, daß für bereits bewilligte Maßnahmen im nächsten Haushaltsjahr noch Ausgaben zu leisten sind. Aus der Haushaltsrechnung sind die Fälle, in denen der Finanzminister von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht hat, nicht ersichtlich. Der Rechnungshof regt an, hierüber künftig in einer Anlage zur Haushaltsrechnung zu berichten.

Festgestellte Einzelfälle geben im übrigen Anlaß, in diesem Zusammenhang auf folgendes hinzuweisen: Die genannte Regelung des Haushaltsgesetzes ermächtigt den Finanzminister, unter den genannten

besonderen Voraussetzungen anstelle des Haushaltsgesetzgebers (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) im Einzelfall nachträglich die Übertragbarkeit von Ausgaben zuzulassen. Sinn der Bestimmung ist es, bei der Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen Haushaltsüberschreitungen zu vermeiden. Ein besonders begründeter Einzelfall ist daher vor allem dann anzunehmen, wenn von der Verwaltung Verpflichtungen übernommen worden sind, für die im nächsten Haushaltsjahr noch Ausgaben anfallen.

Diese Voraussetzung war beispielsweise in folgendem Fall nicht gegeben:

Bei Kapitel 17 04 Titel 683 01 wurde ein Ausgabereist in Höhe von 563.698,11 DM gebildet. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 LHO, insbesondere waren die Ausgaben im Haushaltsplan nicht für übertragbar erklärt, kam eine Übertragung allenfalls nach § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 1995 in Betracht. Im Antrag auf Bildung des Restes ist zur Begründung auf einen Zuwendungsbescheid an eine privatrechtliche Gesellschaft vom 26. Januar 1996 verwiesen. Die Voraussetzung der Ausnahmeregelung - bewilligte Maßnahme, die zu Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr führt - lag somit offensichtlich nicht vor. Das Finanzministerium hätte die Übertragung daher nicht zulassen dürfen.

Weiter hat der Rechnungshof in mehreren Fällen Ausgabereiste bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben festgestellt, und zwar neben dem unter Tn. 10 in anderem Zusammenhang angesprochenen Fall (Kapitel 08 02 Titel 685 74) beispielsweise bei Kapitel 15 13 Titel 547 94. Unbeschadet der Frage, ob in solchen Fällen die Voraussetzungen für eine Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung gem. § 37 LHO vorgelegen haben, wonach die Ausgaben u. a. unabweisbar sein müssen, verbietet sich eine Restebildung schon deshalb, weil diese nur bei haushaltsgesetzlich bewilligten Ausgaben zulässig ist. Das Finanzmi-

nisterium wird aufgefordert, einer Übertragung solcher Ausgabereste künftig nicht mehr zuzustimmen.

- 24 In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auf folgendes hin: Ausgabereste dürfen grundsätzlich nur gebildet werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (vgl. § 19 Abs. 2, § 45 Abs. 3 LHO). Da seit dem Haushaltsjahr 1993 keine Mittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt werden, ist eine Verringerung der Ausgabereste grundsätzlich nur möglich, wenn an anderer Stelle veranschlagte Ausgabemittel eingespart werden. Das bedeutet, daß eine Deckung von Ausgaberesten nur in dem Umfang erreicht werden kann, in dem Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung stehen (vgl. § 19 Abs. 2 LHO). Dies setzt voraus, daß bei Inanspruchnahme der übertragenen Ausgabereste die vom Haushaltsgesetzgeber für das laufende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel nicht wie vorgesehen abfließen (Bodensatz).

Der Rechnungshof hatte bereits in seinen Bemerkungen 1995 (Tn. 24) hinsichtlich des angewandten und haushaltsrechtlich an sich nicht zu beanstandenden Verfahrens auf die Gefahr hingewiesen, daß für das laufende Haushaltsjahr geplante Investitionen wegen der erforderlichen Einsparungen und wegen globaler Einsparungsaufgaben des Haushaltsgesetzgebers nicht durchgeführt werden können. Er hatte daher auch im Interesse der Haushaltsklarheit empfohlen, Ausgabereste künftig durch dazu gesondert veranschlagte Mittel zu decken. Angesichts des Umfangs, den die Ausgabereste nunmehr erreicht haben, wiederholt er seine Anregung. Maßgebend dafür ist auch, daß die für einen Abbau der Haushaltsreste erforderlichen echten Einsparungen bei künftig veranschlagten Ausgaben aufgrund der Knappheit der

Haushaltsmittel nur schwer zu erzielen sein werden. Dies gilt insbesondere, wenn - wie in den Haushalten 1995 und 1996 - zusätzlich globale Minderausgaben veranschlagt werden. Nach Auffassung des Rechnungshofs kann dadurch die Notwendigkeit entstehen, die Kreditaufnahme - soweit verfassungsrechtlich zulässig - über den geplanten Umfang hinaus auszuweiten.

Der Rechnungshof hält es letztlich für unumgänglich, bei der Übertragung von Ausgaberesten künftig einen strengeren Maßstab als bisher anzulegen.

Globale Minderausgaben - Haushaltssperre

- 25 Im Haushaltsplan 1995 war bei Kapitel 1716 Titel 972 02 eine globale Minderausgabe von 350 Mio. DM etatisiert. Zur Wahrung des Haushaltsgleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben sah sich der Finanzminister aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Steueraufkommens darüber hinaus veranlaßt, am 19. Oktober 1995 eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM zu verhängen (vgl. § 41 LHO). Der Haushalts- und Finanzausschuß des Thüringer Landtags wurde mit Schreiben vom 30. November 1995 über die vorgesehene Umsetzung dieser Maßnahmen unterrichtet. Danach waren zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe in Abstimmung mit den Ressorts Haushaltssperren über insgesamt 275 Mio. DM angeordnet, im übrigen wurde im wesentlichen von einem Minderbedarf bei gesetzlichen Leistungen ausgegangen. Hinsichtlich der Haushaltssperre vom 19. Oktober 1995 wurden die entsprechenden Beträge mit 100,5 Mio. DM bzw. 99,5 Mio. DM angegeben.

Die Haushaltsrechnung enthält keine näheren Angaben darüber, in welcher Weise die globale Minderausgabe bzw. die haushaltswirtschaftlichen Sperren im einzelnen erbracht worden sind. Anhand des vorliegenden Zahlenwerks kann für den Haushaltsvollzug festgestellt werden:

	<u>Mio. DM</u>
Haushaltsgesetzliche Ermächtigung einschl. übertragener Reste aus 1994 20.698	
Abzüglich:	
Haushaltstechnische Verrechnungen	771
Ausgabereste 1994	355
Haushaltssperre vom 19. Oktober 95	<u>200</u>
Ausgabenobergrenze ohne üpl./apl. Ausgaben	19.372
 Ist-Ausgaben 1995	 19.655
Abzüglich:	
Haushaltstechnische Verrechnungen	<u>774</u>
Bereinigte Ausgaben	18.881

Die Berechnung zeigt, daß die Ausgaben unter dem um die Minderausgaben verringerten Ausgabeermächtigungsrahmen blieben, so daß die Einsparauflagen eingehalten worden sind.

Davon unabhängig hält es der Rechnungshof für angezeigt, das Erwirtschaften der Minderausgaben in einer Anlage zur Haushaltsrechnung darzustellen. Die im Laufe des Haushaltsvollzugs vorgenommene Unterrichtung des Parlaments erscheint nicht ausreichend. Da über die Sperren endgültig erst im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden wird, sollte der Gesetzgeber hierüber unterrichtet werden.

26 Auch im Haushaltsplan 1996 ist eine globale Minderausgabe veranschlagt, nicht mehr jedoch im Haushaltsplan 1997. Der Rechnungshof weist grundsätzlich auf folgendes hin:

Die Landeshaushaltsordnung sieht die Veranschlagung globaler Minderausgaben nicht vor, verbietet dies aber auch nicht ausdrücklich. In der Haushaltspraxis wird in dieser Weise verfahren, um den notwendigen Haushaltsausgleich auch in den Fällen herzustellen, in denen die Summe der Einzelansätze höher ist als das nach dem Haushaltsgesetz festzustellende Ausgabevolumen.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Praxis insbesondere mit dem Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO), wonach im Haushaltsplan die im Haushaltsjahr voraussichtlich fälligen Ausgaben zu veranschlagen sind, nur schwer in Einklang zu bringen ist. Die Veranschlagung einer globalen Minderausgabe wird jedoch allgemein als auch verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, solange sie so bemessen wird, daß sie den erfahrungsgemäß verbleibenden Betrag, um den der tatsächliche Mittelabfluß hinter dem nach dem Haushaltsplan vorgesehenen zurückbleibt (Bodensatz), nicht übersteigt. Insoweit ist die Veranschlagung einer globalen Minderausgabe im Haushaltsplan 1995 hinnehmbar.

Die Veranschlagung einer globalen Minderausgabe begegnete aber dann erheblichen Bedenken, wenn sie den fraglichen Bodensatz übersteigen würde. Damit würde das Parlament seine Verantwortung für den Haushaltsausgleich bei der Aufstellung des Haushalts auf den Finanzminister übertragen. Dieser wäre ermächtigt und verpflichtet, die notwendigen Minderausgaben zu erwirtschaften. Die Korrektur vom Gesetzgeber gebilligter Maßnahmen würde in das Ermessen des Finanzministers gestellt. Der Haushaltsgesetzgeber würde insoweit sein Budgetbewilligungsrecht aufgeben. Eine solche Kompetenzverlagerung wäre mit der Verfassung des Freistaats nicht vereinbar.

27 Problematisch ist in diesem Zusammenhang, daß der erwähnte Bodensatz an erfahrungsgemäß nicht abfließenden Haushaltsmitteln nicht nur für die Zulässigkeit der Veranschlagung einer globalen Minderausgabe von Bedeutung ist. Vielmehr wird mit dem Entstehen solcher kassenmäßigen Minderausgaben auch das Absehen von der Veranschlagung von Deckungsmitteln für übertragene Ausgabereste begründet (vgl. Tn. 24). Ein Vergleich der Ist-Ausgaben mit dem jeweiligen Haushaltssoll für die Jahre 1991 bis 1995 zeigt, daß jene außer in den Haushaltsjahren 1993 und 1994 unter dem veranschlagten Haushaltsvolumen geblieben sind. Allerdings hat der Bodensatz in den Jahren seit 1991 der Höhe nach starken Schwankungen unterlegen und betrug - wenn ein solcher wie in den Jahren 1993 und 1994 nicht völlig fehlte - zwischen 1.345 Mio. DM im Jahr 1991 und 739 Mio. DM im Jahr 1992 sowie 690 Mio. DM im Jahr 1995. Es ist somit schwierig, hieraus für den Bodensatz einen Erfahrungswert abzuleiten. Es erscheint daher geboten, die hierauf gestützte Veranschlagungspraxis jeweils kritisch zu überprüfen.

Zusammenfassende Darstellung von Einzelergebnissen der Haushaltsrechnung 1995

28 In der nachfolgenden Aufstellung ist die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1995 gemäß Gruppierungsplan dem Haushaltssoll sowie dem Ist-Ergebnis der Haushaltsrechnung 1994 und dem Haushaltssoll und dem kassenmäßigen Ergebnis¹⁾ des Jahres 1996 gegenübergestellt.

Übersicht 4

Einnahmen/Ausgaben	Ist 1994 Mio. DM	Soll 1995 Mio. DM	Ist 1995 Mio. DM	Veränd. gegenüber 1994 in v.H.	Erfüllung in v.H.	Soll 1996 Mio. DM	Ist 1996 ¹⁾ Mio. DM
0 Steuern u. steuerähnli. Abgaben	5.040	8.687	8.075	60,22	92,95	8.549	7.925
davon Steuern	4.963	8.671	8.065	62,50	93,01	8.513	
1 Eigene Einnahmen	673	433	815	21,10	188,22	649	929
2 Übertragungseinnahmen	6.546	4.815	4.474	-31,65	92,92	4.903	4.805
3 Schuldenneuaufnahme:							
Kreditmarktmittel brutto	4.887	2.185	2.773	-43,26	126,91	2.627	3.091
Kreditmarktmittel netto	3.917	1.500	1.638	-58,18	109,20	1.887	2.351
Zuweisungen für Investitionen; besondere Finanzierungseinn.	2.569	4.223	3.818	48,62	90,41	2.958	2.618
Gesamteinnahmen	19.715	20.343	19.655	-0,30	96,62	19.686	19.614 ²⁾
Bereinigte Gesamteinnahmen	13.952	16.936	15.606	11,85	92,15	16.976	16.278
4 Persönliche Verwaltungsausg.	4.368	4.413	4.663	6,75	105,67	4.601	4.815
5 Sächliche Verwaltungsausg.	2.105	2.146	2.466	17,15	114,91	782	802
davon: Zinsen	377	628	567	50,40	90,29	764	757
Tilgung	970	685	1.135	17,01	165,69	740	740
6 Übertragungsausgaben	6.429	7.160	6.808	5,90	95,08	7.334	7.151
Investitionsausgaben gesamt	5.402	6.190	4.886	-9,55	78,93	5.658	5.309
davon:							
7 Bauausgaben	619	676	570	-7,92	84,32	648	621
8 Sonstige Investitionsausgaben	4.783	5.514	4.316	-9,76	78,27	5.011	4.688
9 Besondere Finanzierungsausg.	1.410	434	832	-40,99	191,71	-193	0
Gesamtausgaben	19.715	20.343	19.655	-0,30	96,62	19.686	19.615 ²⁾
Bereinigte Gesamtausgaben	17.335	18.886	17.688	2,04	93,66	18.919	18.834
Nettofinanzierungssaldo	3.369	1.950	2.083	-38,17	106,82	1.943	2.351

29 Das nach der Haushaltsrechnung in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Gesamtvolumen von 19.655 Mio. DM lag um 688 Mio. DM (rd. 3,4 v. H.) unter dem veranschlagten Soll von 20.343 Mio. DM und um 0,3 v. H. unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis.

¹⁾ Den Zahlen liegen die dem Landtag vom TFM am 17. März 1997 mitgeteilten Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses zugrunde

²⁾ Ohne haushaltstechnische Verrechnungen

- 30 Die bereinigten Gesamteinnahmen, d. h. die um Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, um Entnahmen aus den Rücklagen und um haushaltstechnische Verrechnungen verminderten Gesamteinnahmen, beliefen sich auf 15.606 Mio. DM. Sie lagen damit um 1.330 Mio. DM unter dem Haushaltssoll von 16.936 Mio. DM. Gegenüber dem Ergebnis des Jahres 1994 sind sie um 11,9 v. H. gestiegen.
- 31 Mit Steuereinnahmen von 8.065 Mio. DM wurde das Vorjahresergebnis zwar um 3.102 Mio. DM bzw. 62,5 v. H. übertroffen; sie blieben jedoch um 606 Mio. DM bzw. 7,0 v. H. unter dem Haushaltssoll von 8.671 Mio. DM.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert im wesentlichen aus der Erhöhung der anteiligen Einnahmen aus der Umsatzsteuer (+ 3.152 Mio. DM), wobei zu beachten ist, daß der den Ländern zustehende Anteil seit 1. Januar 1995 von 37 v. H. auf 44 v. H. angehoben wurde. Dennoch lagen diese Einnahmen um rd. 400 Mio. DM unter dem Haushaltssoll. Mindereinnahmen gegenüber dem Soll von 216 Mio. DM ergaben sich daneben vor allem bei der veranlagten Einkommensteuer, wobei sich insbesondere die hohe Inanspruchnahme von Investitionszulagen einnahmemindernd ausgewirkt hat.

Die Veranschlagung der Steueransätze war auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom November 1994 vorgenommen worden. Die erhebliche Zurücknahme der Steuererwartungen durch den Arbeitskreis Steuerschätzung im Oktober 1995 wurde nicht in einem Nachtragshaushalt, sondern durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre berücksichtigt (vgl. Tn. 25).

Das Aufkommen nach Steuerarten und die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 1994 im einzelnen ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Übersicht 5

Steuerart	Titel	1994	1995	Differenz zum
		DM	DM	Vorjahr
				DM
Lohnsteuer	011	1.711.404.553	2.133.321.636	+421.917.083
Veranlagte Einkommensteuer	012	-132.610.636	-280.183.780	-147.573.144
Steuer vom Ertrag	013	21.925.008	29.633.791	+7.708.783
Körperschaftsteuer	014	3.582.096	-16.849.268	-20.431.364
Umsatzsteuer	015	2.338.652.516	5.490.323.652	+3.151.671.136
Einfuhrumsatz- steuer	016	315.575.677		
Gewerbesteuer- umlage	017	17.669.704	16.172.359	-1.497.345
Zinsabschlagsteuer	018	57.165.599	61.819.479	+4.653.880
Vermögensteuer	051	-328	0	
Erbschaftsteuer	052	3.193.089	6.177.599	+2.984.510
Grunderwerbsteuer	053	162.934.889	180.739.610	+17.804.721
Kfz-Steuer	054	392.367.580	362.377.144	-29.990.436
Totalisatorsteuer	055	0	0	0
Rennwettsteuern	056	0	0	0
Lotteriesteuer	057	36.183.220	37.015.175	+831.955
Sportwettsteuer	058	0	0	0
Feuerschutzsteuer	059	9.829.971	13.756.424	+3.926.453
Biersteuer	061	31.616.683	30.520.363	-1.096.320
Sonst.	069	-6.877.260	116.466	+6.993.726
Steuern gesamt		4.962.612.361	8.064.940.651	+3.102.328.290

32 Die Steuerkraft Thüringens (vgl. Übersicht 6) hat auch im Haushaltsjahr 1995 zugenommen. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben liegen aber, bezogen auf die Einwohnerzahl, noch immer unter dem Durchschnittswert für die neuen Bundesländer. Insgesamt erreichte die Steuerkraft der neuen Länder (ohne Berlin) ca. 90 v. H. des entsprechenden Wertes der alten Flächenländer.

Übersicht 6

Land	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben je Einwohner								
	DM			in v.H. des Länder- durchschnitts			in v.H. des Durch- schnitts der alten Länder		
	1993	1994	1995	1993	1994	1995	1993	1994	1995
	Brandenburg	1.746	2.111	3.455	101,6	101,9	105,1	49,9	60,8
Mecklenburg- Vorpommern	1.734	2.032	3.210	100,9	98,0	97,6	49,6	58,6	88,6
Sachsen	1.758	2.131	3.334	102,2	102,9	101,4	50,2	61,4	92,0
Sachsen-Anhalt	1.670	2.034	3.177	97,2	98,2	96,6	47,7	58,6	87,6
Thüringen	1.649	1.996	3.216	95,9	96,3	97,8	47,1	57,5	88,7
Neue Länder (Durchschnitt)	1.719	2.072	3.289	100,00	100,00	100,0	49,1	59,7	90,7

Quelle: Thüringer Finanzminister, Statistisches Bundesamt

33 Die Steuerdeckungsquote als das Verhältnis der Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben stieg von 29,1 v. H. im Jahr 1994 auf 45,6 v.H. im Jahr 1995. Maßgeblich dafür ist die Zunahme der Steuereinnahmen bei gleichzeitig nur geringfügig gestiegenen bereinigten Gesamtausgaben. Zum Vergleich: Die Steuerdeckungsquote lag in den neuen Bundesländern zwischen 42 v. H. und 50 v. H. und in den alten (Flächen-) Bundesländern im Durchschnitt bei 77 v. H.

34 Mit Beginn des Jahres 1995 wurde der Finanzausgleich innerhalb der Bundesrepublik neu geordnet. Die vollständige Einbeziehung der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich und die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen ersetzen seitdem die Einnahmen Thüringens aus dem Fonds "Deutsche Einheit" und aus dem Länderfinanzausgleich zwischen den neuen Bundesländern.

Die Einnahmen betragen im einzelnen:

Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	1.067 Mio. DM
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	2.172 Mio. DM
Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen	446 Mio. DM

Diese Zuweisungen werden im Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel ohne Zweckbindung vereinnahmt.

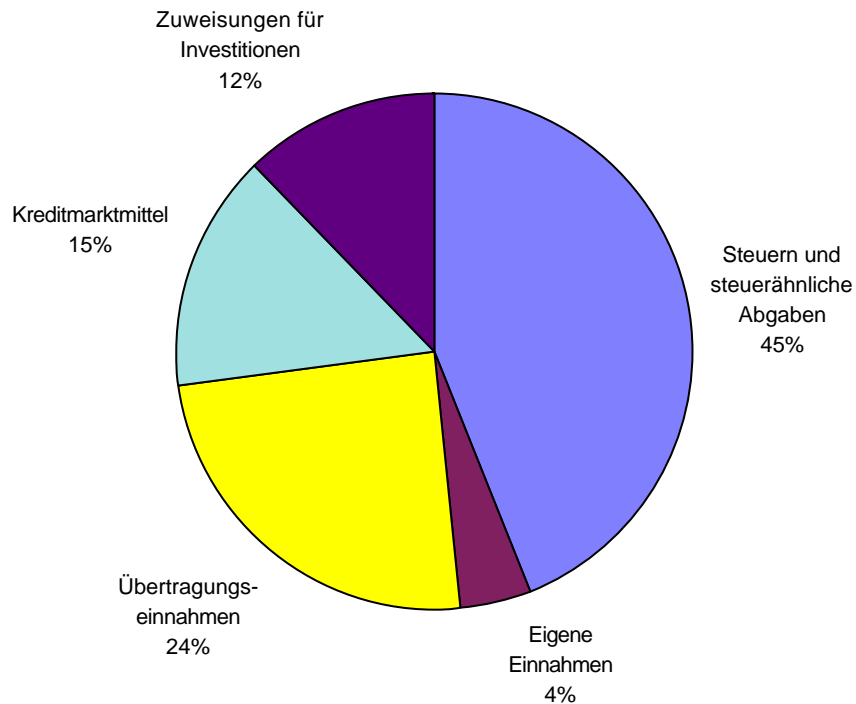
Weitere 2.134 Mio. DM wurden Thüringen vom Bund für Investitionen zur Verfügung gestellt. Ferner erhielt der Freistaat 464 Mio. DM vom Bund und den anderen Ländern als Erstattungen und sonstige Zuweisungen.

Die Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und der anderen Länder beliefen sich demnach im Haushaltsjahr 1995 auf insgesamt 6.283 Mio. DM. Der Anteil dieser Einnahmen an den bereinigten Gesamteinnahmen betrug 40,3 v. H.

Die Europäische Union stellte Thüringen im Jahr 1995 insgesamt ca. 270 Mio. DM zur Verfügung.

- 35 Die Anteile der verschiedenen Einnahmearten an den Gesamteinnahmen stellen sich im übrigen wie folgt dar:

Abbildung 1



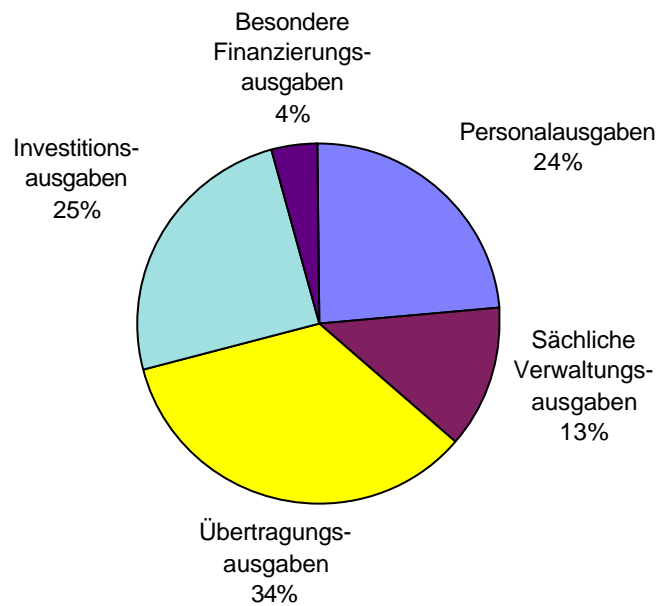
- 36 Die bereinigten Gesamtausgaben (ohne Ausgaben zur Tilgung von Krediten, Zuführungen zu den Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen) sind gegenüber dem Vorjahr um 353 Mio. DM bzw. 2 v. H. auf 17.688 Mio. DM gestiegen. Sie blieben aber um 1.198 Mio. DM (= 6,3 v. H.) unter dem Haushaltssoll.

- 37 Der Nettofinanzierungssaldo (Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben) hat sich wie folgt entwickelt:

1991	1992	1993	1994	1995
Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
1.196	2.192	2.790	3.383	2.083

38 Die Gesamtausgaben verteilen sich wie folgt auf die Ausgabeblöcke:

Abbildung 2



39 Ein beträchtlicher Teil der Ausgaben entfällt demnach auf die gegenüber dem Vorjahr um 295 Mio. DM bzw. 6,8 v. H. gestiegenen Personalausgaben. Ihr Anstieg lag damit erneut über dem der bereinigten Gesamtausgaben (2,0 v. H.). Einzelheiten ergeben sich - auch im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern - aus der nachstehenden Übersicht.

	Bereinigte Gesamt- ausgaben Mio. DM (Veränderung zum Vorjahr in v.H.)	Personal- ausgaben Mio. DM (Veränderung zum Vorjahr in v.H.)	Personal- ausgaben- quote v.H.	Personal- ausgaben je Einwohner DM (Veränderung zum Vorjahr in v.H.)
Brandenburg				
1994	18.912 (+ 4,3)	4.270 (+ 8,3)	22,58	1.686 (+ 9,0)
1995	19.070 (+ 0,8)	4.634 (+ 8,5)	24,30	1.827 (+ 8,4)
Mecklenburg- Vorpommern				
1994	13.333 (+ 6,4)	3.075 (+ 6,3)	23,06	1.674 (+ 7,4)
1995	13.982 (+ 4,9)	3.374 (+ 9,7)	24,13	1.845 (+ 10,2)
Sachsen				
1994	27.629 (+ 1,4)	7.100 (+ 6,9)	25,70	1.545 (+ 7,7)
1995	30.385 (+ 10,0)	7.350 (+ 3,5)	24,19	1.607 (+ 4,0)
Sachsen- Anhalt				
1994	18.752 (+ 4,1)	4.719 (+ 1,0)	25,17	1.704 (+ 1,9)
1995	20.327 (+ 8,4)	4.981 (+ 5,6)	24,50	1.811 (+ 6,3)
Thüringen				
1994	17.335 (+ 4,8)	4.368 (+ 7,1)	25,20	1.731 (+ 7,5)
1995	17.688 (+ 2,0)	4.663 (+ 6,8)	26,36	1.857 (+ 7,3)

40 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) ist seit dem Jahr 1991 von 20,62 v. H. auf rd. 26,4 v. H. im Jahr 1995 angestiegen. Damit hat sich der Abstand zu dem entsprechenden Durchschnittswert für die neuen Bundesländer (24,6 v. H.) leicht vergrößert.

Die Entwicklung der Personalausgaben im einzelnen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Übersicht 8

Entwicklung der Personal-Istausgaben seit 1991

	1991	1992	1993	1994	1995	Steigerungs- rate 1994/95 in v.H.
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	
Abgeordnete	11.026	13.313	14.278	14.312	18.725	+ 30,8
Beamte	19.430	260.061	497.066	695.106	851.747	+ 22,5
Angestellte	2.525.569	2.828.169	3.209.589	3.291.351	3.380.407	+ 2,8
Arbeiter	139.024	201.183	221.626	219.893	222.006	+ 1,0
Sonstige	59.635	123.606	101.138	96.531	124.409	+ 28,9
Versorgung	0	294	599	1.442	3.648	+ 153,0
Beihilfen	236	3.489	9.605	15.187	21.675	+ 42,7
personalbez. Sachausgaben	1.751	13.112	23.489	34.584	40.498	+ 17,1
Summe	2.756.671	3.443.227	4.077.390	4.368.406	4.663.115	+ 6,8

- 41 Insgesamt haben die Personalausgaben seit dem Jahr 1991 um 59 v. H. zugenommen. Ihr Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 6,8 v. H. - womit die Steigerungsrate über dem Durchschnittswert für die neuen Länder von 6,2 liegt - beruht im wesentlichen auf linearen Einkommenserhöhungen für alle öffentlichen Bediensteten seit 1. Mai 1995 um 3,2 v. H. und einer Einmalzahlung von 114,80 DM am 1. April 1995 sowie auf der weiteren Angleichung der Bezüge der Bediensteten um 2 Prozentpunkte auf nunmehr 84 v. H. der Bezüge in den alten Bundesländern.

Die deutliche Zunahme der Ausgaben für die Besoldung der aktiven Beamten von 22,5 v. H. ist auf die weitere Verbeamtung von Angestellten zurückzuführen. Darauf beruht teilweise auch die erhebliche Steigerung von 42,7 v. H. bei den Beihilfeleistungen, für die allerdings nicht zuletzt eine Verteuerung der medizinischen Leistungen ursächlich war.

Die stärkste relative Zunahme ergab sich mit 153 v. H. wiederum bei den Versorgungsbezügen, die allerdings absolut gesehen mit 3,6 Mio. DM noch immer gering sind. Vor allem in diesem Bereich ist in den nächsten Jahren weiter mit einem überproportionalen Anstieg zu rechnen.

42 Nach § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1995 war die Landesregierung beauftragt, im Jahr 1995, aufgeschlüsselt nach Einzelplänen, insgesamt 2.500 Planstellen und Stellen einzusparen. Über den Vollzug dieser Regelung hat der Finanzminister, der Auflage gem. § 8 Abs. 5 Haushaltsgesetz entsprechend, dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zum 31. Mai und 30. September 1995 berichtet. In dem zweiten Bericht vom Oktober 1995 (Vorlage 2/0369) ist u. a. dargelegt, das vorgegebene Einsparungsziel könne nicht erreicht werden. Die grundsätzliche Vorgabe, die Anzahl solcher Stellen von 70.461 anfangs des Jahres 1995 auf 65.500 zu verringern, könne erst Ende des Jahres 1999 eingehalten werden. Für das Jahr 1995 ergebe sich ein Abbau von insgesamt 926 Planstellen und Stellen.

Da im Haushaltsplan 1996 insgesamt 69.629 und damit nur 832 weniger Planstellen und Stellen als im Haushalt 1995 ausgebracht sind, ist aber auch dieses erheblich reduzierte Einsparungsziel offenbar nicht erreicht worden.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß zum einen in einigen Bereichen der Landesverwaltung ein Bedarf an zusätzlichem Personal bestand und zum anderen ein Personalabbau möglichst sozialverträglich vollzogen werden sollte. Er hat auch zur Kenntnis genommen, daß die Gesamtzahl der Planstellen und Stellen nach dem Haushaltsplan 1997 weiter um 2.574 auf insgesamt 67.055 gesunken ist und die dort angegebene Zielgröße auf nunmehr 59.893 reduziert wurde. Angesichts der überproportionalen Steigerungsraten der Personalausgaben und auch aufgrund der Tatsache, daß die Anzahl der Landesbediensteten bezogen auf die Einwohnerzahl derzeit noch deutlich über den Werten in den alten Bundesländern liegt, hält er einen weiteren Personalabbau zumindest in dem geplanten Umfang für unumgänglich.

43 Die Ausgaben für Investitionen sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 1994 deutlich zurückgegangen. Sie lagen mit 4.886 Mio. DM um 516 Mio. DM (= 9,6 v. H.) unter denen des Vorjahres sowie um 1.304 Mio. DM (= 21,1 v. H.) unter dem Haushaltssoll. Im Vorjahresvergleich sanken die Bauausgaben um 49 Mio. DM (= 7,9 v. H.), was einer Verringerung gegenüber dem Haushaltssoll von 106 Mio. (= 15,7 v. H.) DM entspricht. Die sonstigen Investitionsausgaben blieben um 467 Mio. DM (= 9,8 v. H.) unter denen des Vorjahres und um 1.198 Mio. DM (= 21,7 v.H.) unter dem veranschlagten Soll. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die beträchtlichen Ausgabereste hinzuweisen (vgl. Tn. 20 ff.).

44 Die Investitionsquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) hat nach dem Höchststand im Jahr 1992 (35,9 v. H.) weiter von 31,2 v. H. im Vorjahr auf 27,6 v. H. abgenommen. Bei einem Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern (s. Übersicht 9) ergibt sich, daß der Rückgang bei diesen geringer ausgefallen ist, bei einem Bundesland ergab sich sogar eine Zunahme.

Entwicklung der Investitionsquote seit 1991

Land	1991	1992	1993	1994	1995
Brandenburg	32,77	35,52	33,27	28,76	28,76
Mecklenburg-Vorpommern	26,35	31,62	32,17	30,56	28,12
Sachsen	38,68	34,86	32,24	28,32	30,79
Sachsen-Anhalt	27,88	27,10	30,33	27,65	27,16
Thüringen	34,40	35,90	33,23	31,16	27,62

Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen

- 45 Nach dem Haushaltsgesetz war der Finanzminister ermächtigt, Bürgschaften und Garantien von 1.280,0 Mio. DM einzugehen.
- Dieser Rahmen wurde mit 833,9 Mio. DM (65,1 v. H.) ausgeschöpft.

Der Umfang der neu eingegangenen Bürgschaften und Garantien hat sich damit im Vergleich zum Haushaltsjahr 1994 (668,1 Mio. DM) um 165,8 Mio. DM erhöht, was einer Steigerungsrate von 24,8 v. H. entspricht.

Insgesamt hat das Land seit dem Haushaltsjahr 1991 Bürgschaftsverpflichtungen von 3.274,6 Mio. DM übernommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bürgschaften, Garantien und
sonstige Gewährleistungen

- zur Förderung des Wohnungsbaus, der
Modernisierung und Instandsetzung von
Wohngebäuden sowie des Erwerbs
von Wohnungen 1.543,2 Mio. DM
- zur Förderung landwirtschaftlicher
Unternehmen 23,8 Mio. DM
- zur Durchführung dringlicher
volkswirtschaftlich gerechtfertigter
Aufgaben 1.707,6 Mio. DM

Der Rechnungshof hat bereits mehrfach in Bemerkungen auf die erheblichen Risiken hingewiesen, die sich aus derartigen Eventualverbindlichkeiten ergeben. Nachdem die erforderlichen Ausfallzahlungen von 3,3 Mio. DM im Jahr 1994 auf 24,1 Mio. DM im Jahr 1995 zugenommen haben, mußten nach dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses im Haushaltsjahr 1996 für solche Ausfallzahlungen 57,3 Mio. DM aufgewendet werden.

46 Hinsichtlich der Einhaltung der Kreditermächtigungen ist auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 1995 war der Finanzminister ermächtigt, Kredite von 2.185,5 Mio. DM zur Deckung von Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag durfte in Höhe der unvorhergesehenen und unabweisbaren Komplementärmittel, die das Land zur Mitfinanzierung von durch die Europäische Gemeinschaft oder vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemitteln erbringen muß, sowie um Mehrausgaben gem. § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz aufgestockt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 a. a. O). Bei den genannten Mehr-

ausgaben handelt es sich im wesentlichen um über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Außerdem war der Finanzminister gemäß § 2 Abs. 5 Haushaltsgesetz ermächtigt, zusätzliche Kredite in Höhe vorzeitig getilgter Darlehen aufzunehmen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig war.

Der Rechnungshof hatte in seinen Bemerkungen 1996 bezweifelt, daß die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 1994 mit der Vorgabe des Art. 98 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Verfassung vereinbar sei, wonach die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz bedarf. Die dem Finanzminister insoweit erteilte Kreditermächtigung sei der Höhe nach schwerlich bestimmbar. Dies gilt in gleicher Weise hinsichtlich der inhaltsgleichen Bestimmungen der Haushaltsgesetze 1995 ff. Der Rechnungshof empfiehlt nochmals, die fragliche Vorschrift in künftigen Haushaltsgesetzen stärker an den Anforderungen des Art. 98 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verfassung auszurichten.

47 Soweit eindeutig bestimmbar, ergab sich im Haushaltsjahr 1995 folgender Kreditermächtigungsrahmen:

Kreditaufnahmen

gem. § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1995	2.185,5 Mio. DM
aufgrund vorzeitiger Darlehenstilgungen gem. § 2 Abs. 5 Haushaltsgesetz 1995	450,0 Mio. DM
Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr	<u>305,0 Mio. DM</u>
Gesamtermächtigung	2.940,5 Mio. DM
Dieser stehen Kreditaufnahmen von	2.773,5 Mio. DM

gegenüber.

Der gesetzliche Kreditermächtigungsrahmen wurde damit eingehalten.

- 48 Im übrigen war der Finanzminister nach § 2 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1995 ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 1.017,2 Mio. DM (5 v. H. des Haushaltsvolumens) aufzunehmen. Dabei ist es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LHO zulässig, diese Ermächtigung jeweils nach Rückzahlung der Kassenverstärkungskredite wiederholt in Anspruch zu nehmen. Die häufig aufgenommenen Kassenverstärkungskredite wurden regelmäßig innerhalb von zwei Kalenderwochen zurückgezahlt. Der zum Jahresabschluß noch offene Kassenverstärkungskredit von 175 Mio. DM wurde bis zum 8. Januar 1996 ausgeglichen. Damit wurde die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 LHO eingehalten, wonach Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden dürfen.

Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden

- 49 Die Nettokreditaufnahme des Landes betrug im Haushaltsjahr 1995 lt. Anlage XI der Haushaltsrechnung:

Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	2.773,5 Mio. DM
Tilgung von Schulden am Kreditmarkt ⁺⁾	<u>1.135,0 Mio. DM</u>
 Nettoneuverschuldung 1995	 1.638,5 Mio. DM

⁺⁾ Davon vorzeitig 450 Mio. DM

Die Nettokreditaufnahme, die im Haushaltsjahr 1994 noch 3.917,3 Mio. DM betragen hatte, hat zwar um 2.278,8 Mio. DM beachtlich abgenommen, lag aber um 138,0 Mio. DM über der nach dem Haushaltsplan vorgesehenen Neuverschuldung.

- 50 Nach Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung, § 18 Abs. 1 LHO dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen grundsätzlich nicht überschreiten.

Im Haushaltsplan 1995 waren veranschlagt:

Investitionsausgaben von	6.189,8 Mio. DM
vermindert um Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>3.001,3 Mio. DM</u>
Anrechenbare Investitionsausgaben	3.188,5 Mio. DM
Nettokreditaufnahme	1.500,5 Mio. DM

Die veranschlagte Nettokreditaufnahme unterschreitet die anrechenbaren Investitionen lt. Haushaltsplan damit um 1.688,0 Mio. DM.

Zum Haushaltsvollzug 1995 ist festzuhalten:

Investitionsausgaben	4.886,4 Mio. DM
abzüglich Minderungen	<u>2.241,6 Mio. DM</u>
Investitionen netto	2.644,8 Mio. DM
Nettokreditaufnahme	1.638,5 Mio. DM

Die Nettokreditaufnahmen blieb im Haushaltsvollzug um 1.006,3 Mio. DM unter den maßgeblichen Investitionen.

Die vorgegebene Kreditobergrenze wurde damit sowohl bei der Veranschlagung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten.

Bei den vorstehenden Berechnungen ist zwar unberücksichtigt geblieben, daß aufgrund der Veranschlagung und auch Erwirtschaftung einer globalen Minderausgabe eine zusätzliche anteilige Kürzung der Investitionsausgaben erforderlich wäre. Angesichts der Höhe der Differenz zwischen Nettoinvestitionsausgaben und Nettokreditaufnahme hätte eine solche Verringerung allerdings nicht zu einem Überschreiten der Kreditobergrenze geführt.

Der Rechnungshof weist aber vorsorglich darauf hin, daß die Veranschlagung einer globalen Minderausgabe bereits bei der im Rahmen der Haushaltsaufstellung erforderlichen Ermittlung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze zu einer anteiligen Kürzung der vorgesehenen Investitionsausgaben zwingt.

- 51 Die Staatsschulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt sind von 10.248,0 Mio. DM im Vorjahr um 1.638,5 Mio. DM auf 11.886,5 Mio. DM gestiegen. Sie setzen sich aus Schuldscheindarlehen von 9.686,5 Mio. DM und Landesschatzanweisungen von 2.200,0 Mio. DM zusammen.

In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof nochmals (vgl. Tn. 55 der Bemerkungen 1996) darauf hin, daß es wegen des kreditähnlichen Charakters der durch den Abschluß von Leasingverträgen entstandenen Verbindlichkeiten geboten ist, diese auch in der Haushaltsrechnung gesondert darzustellen. Dies auch deshalb, weil das Volumen solcher Verbindlichkeiten - wie dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 zu entnehmen ist - künftig erheblich zunehmen wird.

- 52 Die im Haushaltsjahr 1995 für Kredite zu zahlenden Zinsen einschließlich der Geldbeschaffungskosten von 567,5 Mio. DM lagen um

190,1 Mio. DM (50,4 v. H.) über denen des Vorjahres (377,4 Mio. DM).

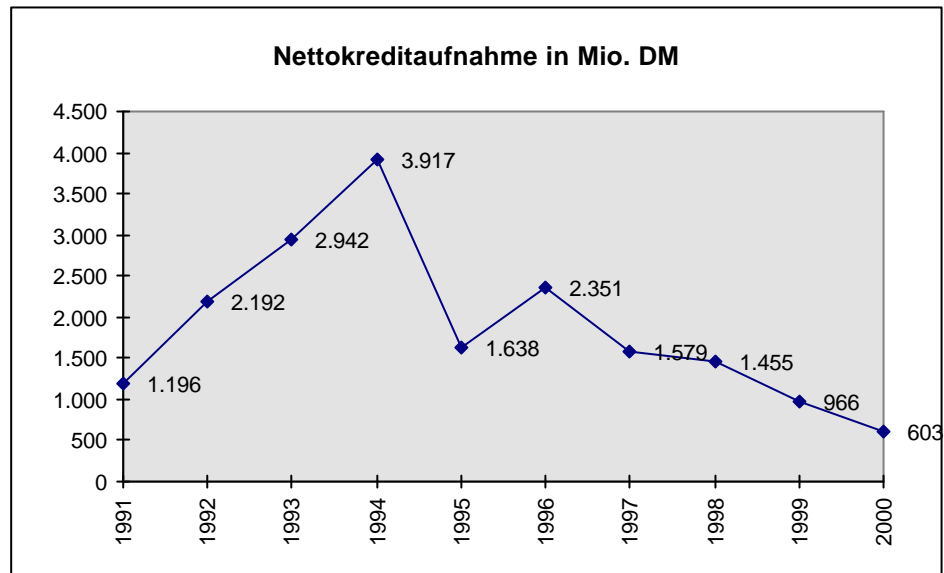
Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landes

53 Der Rechnungshof hat in seinen Bemerkungen für die vorangegangenen Jahre insbesondere auf den Anstieg der Staatsverschuldung und die daraus erwachsenden Belastungen künftiger Haushaltsjahre hingewiesen.

Das Finanzierungsdefizit und damit die Nettokreditaufnahme waren in den Jahren seit 1991 stark angestiegen und hatten im Jahr 1994 mit 3.917 Mio. DM ihren höchsten Stand erreicht. Im Haushaltsjahr 1995 konnte die Nettokreditaufnahme allerdings erheblich auf 1.638 Mio. DM verringert werden. Dennoch wurde damit das Plansoll von 1.500 Mio. DM verfehlt. Die Nettoneuverschuldung soll - nach einem geplanten erneuten Anstieg im Jahr 1996 auf 1.887 Mio. DM - nach dem Haushaltsplan 1997 und den Vorgaben des derzeitigen Mittelfristigen Finanzplans des Landes bis zum Jahr 2000 kontinuierlich auf 603 Mio. DM zurückgeführt werden (s. Abbildung 3). Wie alle Plandaten sind allerdings auch diese mit Unsicherheiten behaftet. Dies zeigt sich schon darin, daß die im vorangegangenen Finanzplan (1995 - 1999) insoweit enthaltenen Annahmen ab dem Jahr 1998 nach oben korrigiert werden mußten. Angesichts der bestehenden Ungewißheiten über die Einnahmeentwicklung des Landes - wobei sich bereits ergeben hat, daß die Steuereinnahmen des Landes im Jahr 1996 um rd. 600 Mio. DM hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind -, die sich für die Folgejahre u. a. aus den derzeit nur schwer abschätzbaren Auswirkungen der geplanten Steuerreform ergeben, steht zu befürchten, daß die Verringerung der Nettokreditaufnahmen nicht in dem geplanten Umfang verwirklicht werden kann. Bestätigt wird dies dadurch, daß die für das

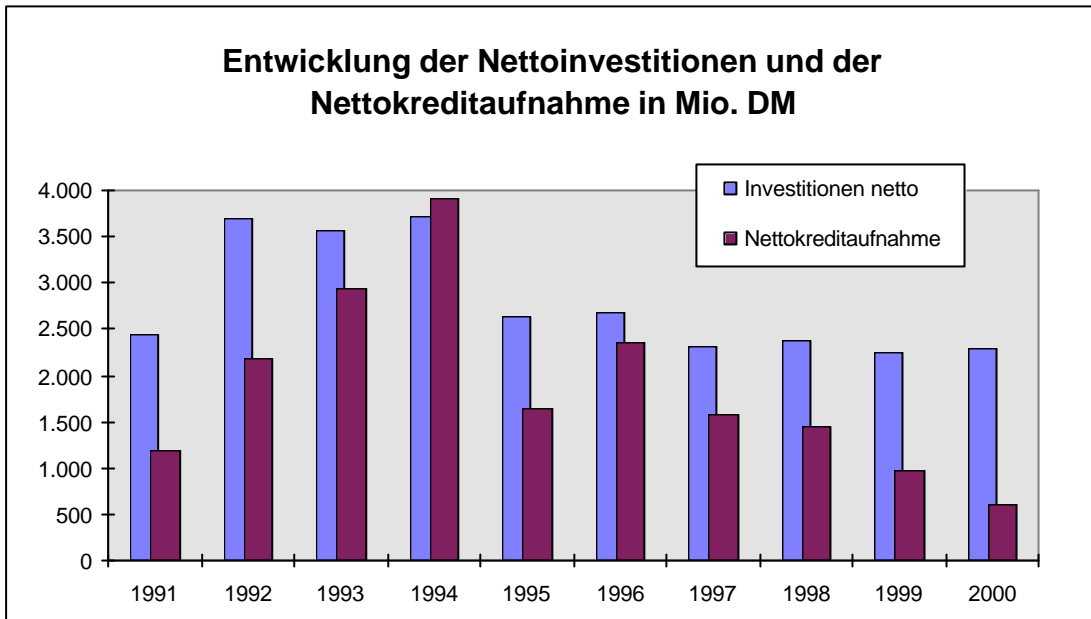
Haushaltsjahr 1996 vorgesehen gewesene Nettokreditaufnahme um 464 Mio. DM aufgestockt werden mußte.

Abbildung 3



54 Das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den Ausgaben für Investitionen in den Jahren 1991 bis 2000 ist in Abbildung 4 dargestellt. Dabei sind für die Jahre 1991 bis 1995 die Ist-Zahlen und im übrigen die Zahlen des kassenmäßigen Ergebnisses 1996 und des Haushaltsplans 1997 bzw. des Mittelfristigen Finanzplans zugrunde gelegt.

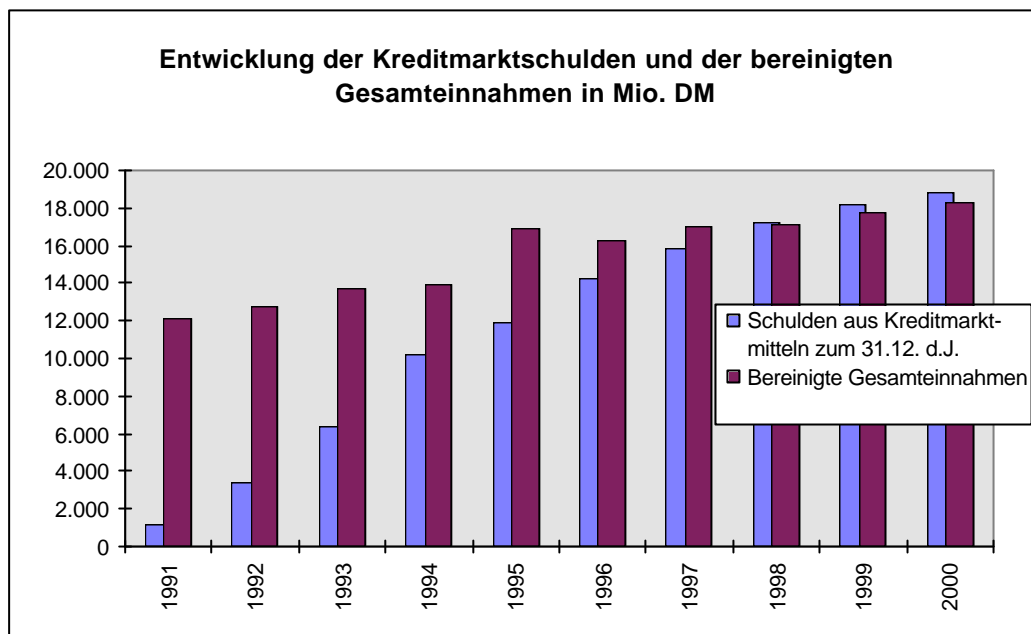
Abbildung 4



Die Abbildung zeigt, daß die verfassungsmäßige Kreditobergrenze nur im Jahr 1994 nicht eingehalten wurde. Der Rechnungshof hat sich hierzu in seinen Bemerkungen 1996 (Tn. 58 ff.) geäußert.

55 Die Schulden des Landes aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln haben zunächst bis zum Jahr 1994 stark zugenommen; sie waren innerhalb von vier Haushaltsjahren auf 10.248 Mio. DM gestiegen. Ihr Anstieg hat sich zum Ende des Jahres 1995 (11.887 Mio. DM) deutlich verlangsamt. Ob sich diese Tendenz nach den bestehenden Planungen fortsetzen wird, ist angesichts der Zunahme der Kreditaufnahme im Jahr 1996 zweifelhaft. Nach den Angaben in der Mittelfristigen Finanzplanung wird bis zum Jahr 2000 ein Schuldenstand von 18.377 Mio. DM erreicht werden (Abbildung 5), der aber um mindestens 464 Mio. DM überschritten wird. Im übrigen wird wegen der bestehenden Risiken auf Tn. 53 verwiesen.

Abbildung 5



Die vorstehende Gegenüberstellung der Kreditmarktschulden und der bereinigten Gesamteinnahmen verdeutlicht nicht nur, daß der Schuldenstand auch weiterhin stärker zunehmen wird als die bereinigten Gesamteinnahmen. Sie zeigt auch, daß die Schulden des Landes im Jahr 1999 die Höhe der bereinigten Einnahmen erreichen und diese ab dem Jahr 2000 übersteigen werden.

Der Rechnungshof hat in seinen Bemerkungen 1996 darauf aufmerksam gemacht, die Darstellung der Staatsverschuldung in der Haushaltsrechnung und im Mittelfristigen Finanzplan sei unvollständig, weil die Verbindlichkeiten aus einem bereits abgeschlossenen Leasingvertrag nicht berücksichtigt seien. Das Finanzministerium hat zwischenzeitlich zwar entsprechende Zusagen gemacht. Der Rechnungshof weist jedoch nochmals darauf hin, daß er dies - auch im Hinblick auf das im Haushaltsplan 1997 veranschlagte Volumen solcher Verpflichtungen - künftig für unerlässlich hält. Andernfalls würde ein unzutreffendes Bild von der finanziellen Situation des Landes gezeichnet.

Das Ansteigen der Staatsverschuldung wird auch durch die Entwicklung der Verschuldung bezogen auf die Einwohnerzahl verdeutlicht. Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich in Thüringen bis zum Ende des Jahres 1995

auf 4.733 DM erhöht (Übersicht 10). Sie liegt damit leicht unter dem entsprechenden Durchschnittswert der neuen Bundesländer von 4.900 DM. In der Mittelfristigen Finanzplanung wird mit einem Ansteigen der Verschuldung je Einwohner auf ca. 7.300 DM im Jahr 2000 gerechnet.

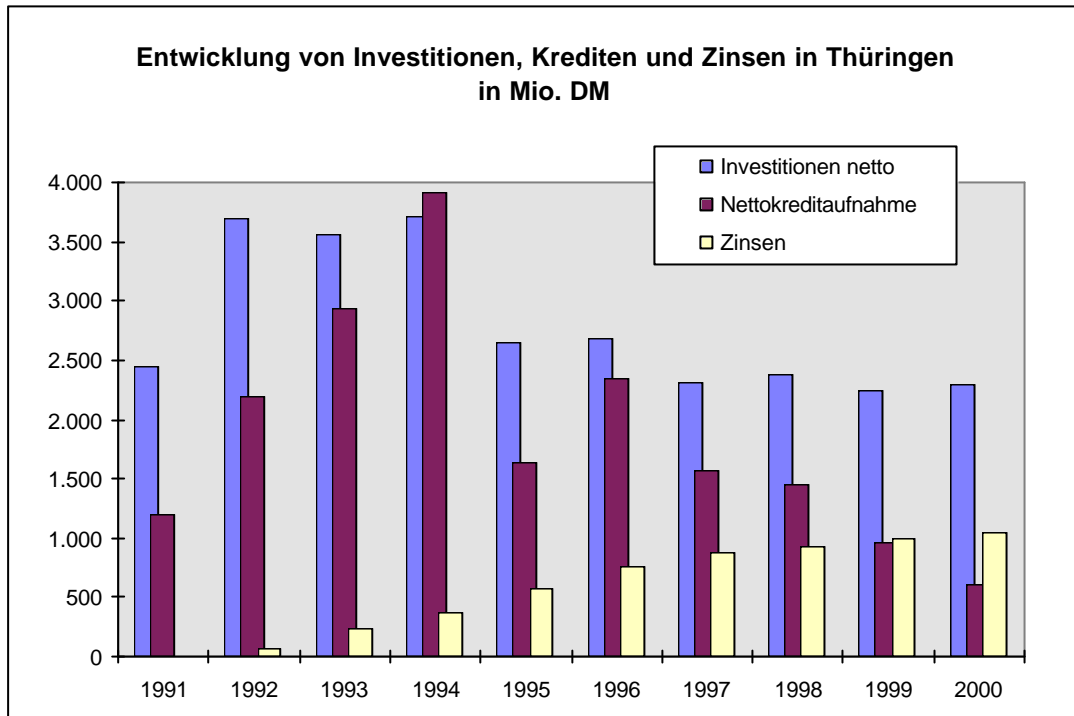
Übersicht 10

Pro-Kopf-Verschuldung seit 1991

	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
1991	1.043	508	635	584	461
1992	2.477	996	1.434	1.821	1.328
1993	4.203	2.146	2.143	3.066	2.492
1994	5.964	3.642	2.693	4.447	4.058
1995	7.131	4.831	3.235	5.767	4.733

57 Die Zunahme der Staatsschulden hat zwangsläufig ein Anwachsen der Zinsausgaben des Landes zur Folge. Diese sind in den Jahren 1991 bis 1995 von 5,3 Mio. DM auf 567 Mio. DM gestiegen. Dabei haben sie gegenüber dem Vorjahr (377 Mio. DM) um 190 Mio. DM und somit 50,4 v. H. zugenommen. Die Abbildung 6, in der den Zinsverpflichtungen die Nettokreditaufnahmen und die Ausgaben für Investitionen gegenübergestellt sind, zeigt, daß die Zinszahlungen bis zum Jahr 2000 trotz des Zurückführens der Nettokreditaufnahme beträchtlich, auf 1.045 Mio. DM, steigen werden. Erkennbar wird aber auch, daß die Nettokreditaufnahme ab dem Jahr 1999 unter den Ausgaben für Zinsen liegen wird. Aus der Neuverschuldung wird demnach kein über die Zinsausgaben hinausgehender Beitrag zur Haushaltsfinanzierung mehr geleistet werden.

Abbildung 6



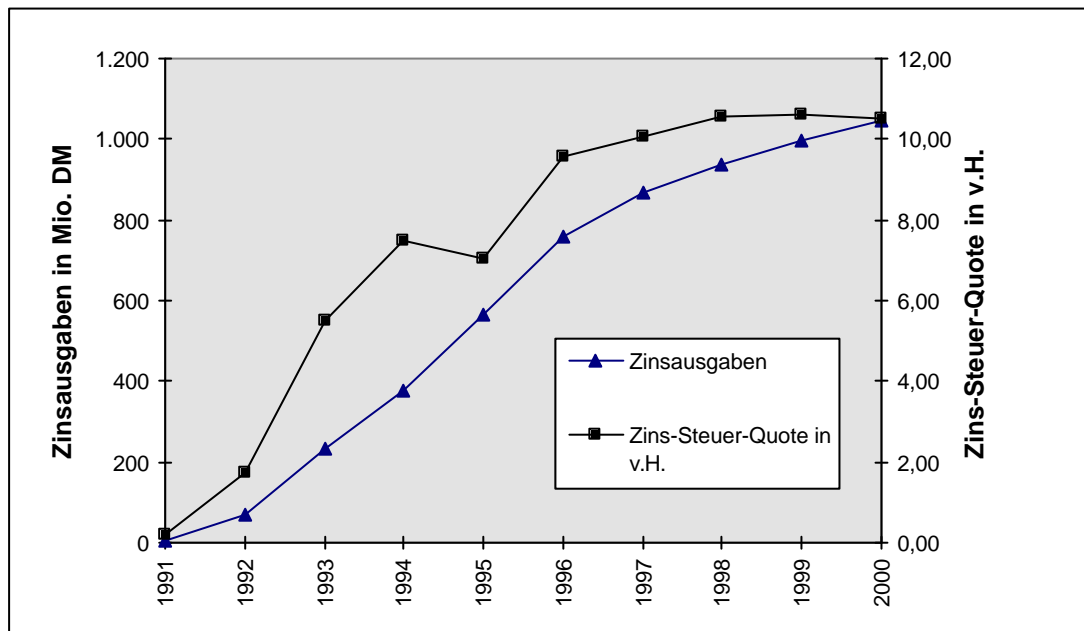
58 Die Zinsausgabenquote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) zeigt die haushaltswirtschaftlichen Belastungen durch auf Kreditaufnahmen beruhende Zinsverpflichtungen. Sie ist gegenüber dem Vorjahr von 2,2 v. H. auf 3,2 v. H. im Jahr 1995 gestiegen. Im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern nimmt Thüringen damit den Mittelplatz ein (Übersicht 11). Der Durchschnittswert aller alten Bundesländer (ohne Berlin) von rd. 8 v. H. im Jahr 1995 wird aber erheblich unterschritten. Nach der vorliegenden Finanzplanung wird die Quote jedoch trotz der beabsichtigten Absenkung der Nettoneuverschuldung auch in Thüringen bis zum Jahr 2000 weiter auf mindestens 5,5 v. H. zunehmen. Damit wird deutlich, daß die Zinsausgaben weiterhin stärker ansteigen werden als die bereinigten Gesamtausgaben.

59 Die Haushaltsbelastungen durch Zinsverpflichtungen lassen sich auch aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen (Zins-Steuer-Quote) ablesen. Diese Quote ist von 0,2 v. H. im Jahr 1991 auf rd. 7,5 v. H. im Jahr 1994 gestiegen. Nach einem Rückgang im Haushaltsjahr 1995 auf rd. 7,0 v. H. zeigt sie ab dem Jahr 1996 (9,6 v. H.) wieder steigende Tendenz und wird nach den Zahlen des Haushaltsplans im Jahr 1997 auf 10,1 v. H. anwachsen. Nach dem Mittelfristigen Finanzplan soll die Zins-Steuer-Quote danach in etwa konstant bei 10,5 v. H. liegen (Abbildung 7). Im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern (Übersicht 11) nimmt Thüringen auch insoweit den Mittelplatz ein.

Der Rechnungshof hat in seinen Bemerkungen 1996 (Tn. 68) darauf hingewiesen, die Entwicklung der Zins-Steuer-Quote sei nicht nur von der vorgesehenen weiteren deutlichen Rückführung der Nettoneuverschuldung, sondern auch von der vom Land nur begrenzt beeinflussbaren Entwicklung des Steueraufkommens abhängig. Es kann in diesem Zusammenhang daher nicht unerwähnt bleiben, daß dem Mittelfristigen

Finanzplan 1996 - 2000 noch die Annahmen der Steuerschätzung vom Mai 1996 zugrunde liegen, die im Oktober 1996 nach unten korrigiert wurden. Folgerichtig hat die Kreditaufnahme im Jahr 1996 bereits über dem im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz gelegen. Dies hat nicht nur eine Verschlechterung der Zins-Steuer-Quote für das Jahr 1996 (9,6 v. H.) zur Folge. Sie bewirkt auch, daß schon aus diesem Grund die nach der Finanzplanung vorgesehene Begrenzung des Anteils der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen nicht eingehalten werden kann.

Abbildung 7



60 Die Kreditfinanzierungsquote - Anteil der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt an den bereinigten Gesamtausgaben - zeigt, in welchem Maße die Ausgaben nicht durch "echte Einnahmen" gedeckt sind. Sie ist in Thüringen von 8,9 v. H. im Jahr 1991 auf 22,6 v. H. im Jahr 1994 gestiegen. Infolge der deutlichen Verringerung der Nettokreditaufnahme gegenüber dem Vorjahr um 2.278,8 Mio. DM und einer geringfügigen Zunahme der bereinigten Gesamtausgaben ist die Quote im Haushaltsjahr 1995 auf rd. 9,3 v. H. gesunken.

	Zinsausgaben	Kreditfinanzierungsquote	Zins-Ausgaben-Quote	Zins-Steuer-Quote
	Mio. DM	in v.H.	in v.H.	in v.H.
Brandenburg				
1991	7	18,65	0,05	0,25
1992	107	21,73	0,65	2,71
1993	427	25,20	2,35	9,60
1994	657	23,26	3,47	12,28
1995	871	15,61	4,57	9,94
Mecklenburg-Vorpommern				
1991	3	9,34	0,03	0,15
1992	48	8,16	0,43	1,58
1993	134	16,80	1,07	4,17
1994	238	20,32	1,79	6,38
1995	395	15,34	2,83	6,73
Sachsen				
1991	19	12,70	0,08	0,36
1992	20	13,93	0,08	0,27
1993	373	12,24	1,37	4,58
1994	635	8,87	2,30	6,48
1995	750	7,97	2,47	4,92
Sachsen-Anhalt				
1991	13	10,95	0,09	0,40
1992	62	20,41	0,36	1,48
1993	372	22,00	2,06	7,98
1994	582	20,02	3,10	10,33
1995	827	17,43	4,07	9,47
Thüringen				
1991	5,3	8,94	0,04	0,19
1992	72	14,69	0,48	1,72
1993	232	17,78	1,40	5,49
1994	377	22,60	2,17	7,48
1995	568	9,27	3,21	7,03

61 Zusammenfassend ist festzustellen: Alle Kennzahlen bestätigen die von der Landesregierung zwar grundsätzlich geteilte, bisher aber nur in Ansätzen umgesetzte Auffassung, daß es notwendig ist, den im Jahr 1995 eingeschlagenen Weg einer deutlichen Reduzierung der Nettokreditaufnahmen weiter zu beschreiten. Der Rechnungshof hat allerdings den Eindruck, daß dies weniger durch Sparmaßnahmen als vielmehr zunehmend dadurch erreicht werden soll, daß insbesondere für Baumaßnahmen alternative Finanzierungsformen - Leasingverfahren - eingesetzt werden. Er hat bereits in seinen Bemerkungen 1996 (Tn. 70) darauf hingewiesen, damit könne zwar die Nettokreditaufnahmen verringert werden, die tatsächliche Verschuldung des Landes werde jedoch weiter steigen, da Leasingfinanzierungen wirtschaftlich wie Kreditaufnahmen zu werten seien. Das Land geht damit langfristig Verpflichtungen ein, als deren Folge die Haushaltsbelastungen wie bei Kreditaufnahmen in die Zukunft verlagert werden. Das Anwachsen der Staatsverschuldung wird nur scheinbar verlangsamt, wenn neben Verbindlichkeiten aus Krediten in zunehmendem Umfang solche aus Leasingfinanzierungen entstehen. Das Ausmaß der Staatsverschuldung sowie der damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen kann nur unter Einbeziehung der Verbindlichkeiten aufgrund von Leasingfinanzierungen zutreffend beurteilt werden. Das Ziel einer Haushaltskonsolidierung wird daher nach Auffassung des Rechnungshofs auf dem derzeit beschrittenen Weg solange verfehlt, als neben den Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen auch die Verschuldung aus Kreditaufnahmen weiter anwächst. Der Anstieg der Nettokreditaufnahme im Jahr 1996 auf 2.351 Mio. DM ist ein unübersehbares Warnsignal. Der Rechnungshof verfolgt mit zunehmender Sorge das starke Anwachsen der Verschuldung des Landes und daraus entstehende Belastungen der Haushalte künftiger Jahre. Das Bestreben muß dahin gehen, durch Einsparungen vor allem im Bereich der Personalausgaben die Voraussetzungen für den notwendigen Abbau der Staatsverschuldung zu schaffen.

Verpflichtungsermächtigungen

62 Im Haushaltsplan 1995 waren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt

4.490.346.561 DM

veranschlagt.

Zusagen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur erteilt werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Finanzminister kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO - Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses - Ausnahmen zulassen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO).

In der Anlage VIII zur Haushaltsrechnung sind Zusagen in folgendem Umfang nachgewiesen:

	<u>Mio. DM</u>
- für das Haushaltsjahr 1996	1.606,9
- für das Haushaltsjahr 1997	846,9
- für das Haushaltsjahr 1998	307,4
- für spätere Haushaltsjahre	<u>101,2</u>
 Insgesamt	 2.862,4

In dem Gesamtbetrag sind Bewilligungen des Finanzministeriums gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, von rd. 116,2 Mio. DM enthalten; daneben aber wiederum auch Zusagen im Wert von insgesamt 3,9 Mio. DM, für die weder eine haushaltsmäßige Ermächtigung noch die erforderliche Einwilligung des Finanzministers (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) vorliegen. Das Finanzministerium ist gefordert, dafür zu sorgen, daß die

in letzteren Fällen zu verzeichnenden Verstöße gegen das Haushaltsrecht künftig unterbleiben.

Im übrigen weist der Rechnungshof auf folgendes hin:

Die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist notwendig, wenn im laufenden Haushaltsjahr Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Ausgaben führen (§ 38 Abs. 1 LHO). Sofern die Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen wurden, also Zahlungsverpflichtungen für die Zukunft begründet worden sind, ist es unumgänglich, in den betreffenden Jahren entsprechende Ausgabeermächtigungen zu veranschlagen. Der künftige Haushaltsgesetzgeber ist insoweit gebunden. Angesichts der gegenwärtigen Finanznot aller öffentlichen Haushalte kann dies dazu führen, daß entweder die für andere Zwecke zu veranschlagenden Mittel gekürzt oder die Kreditaufnahmen erhöht werden müssen. Jedenfalls ist davon auszugehen, daß aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen eingegangene Verbindlichkeiten den Handlungsspielraum für künftige Haushalte einschränken und die Gestaltungsmöglichkeiten begrenzen. Die Notwendigkeit des Eingehens von Zahlungsverpflichtungen für nachfolgende Haushaltsjahre und damit der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (vgl. § 6 LHO) sollte daher nach Auffassung des Rechnungshofs unter Berücksichtigung auch dieses Gesichtspunktes stets sorgfältig geprüft werden.

Vermögen des Landes

63 Der Grundbesitzbestand des Landes hat sich nach Angaben des Finanzministeriums im Jahr 1995 wie folgt verändert (vgl. Anlage XII der Haushaltsrechnung):

Bestand am 31. Dezember 1994	39.695.092 qm
Zugänge	10.146.979 qm
Abgänge	<u>6.458.455 qm</u>
Bestand am 31. Dezember 1995	43.383.616 qm

Der Bestand setzt sich im wesentlichen wie folgt zusammen:

	qm
Liegenschaften unter Ressortverwaltung	23.858.186
Allgemeines Grund- vermögen	9.030.410
Sondervermögen (WGT)	10.491.686
Gesamthandseigentum der neuen Bundesländer	<u>3.334</u>
Insgesamt	43.383.616

64 Das Vermögen des Landes aus Darlehensforderungen und aufgrund von Beteiligungen hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert (vgl. Anlage XII, Übersichten II und III der Haushaltsrechnung):

Übersicht 13

	Stand 1.1.1995 Mio. DM	Stand 31.12.1995 Mio. DM
Darlehen	179,1	201,8
<u>davon entfallen auf:</u>		
Förderung der Wiedereinrichtung/Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe	64,9*	79,6
BAföG (Darlehen an Schüler und Studierende)	38,4*	47,4
Darlehen an LEG zum Erwerb von Beteiligungen/ Immobilien	66,2	66,2
Darlehen für sonstige Zwecke	9,6**	8,6
Beteiligungen	210,6 (+ 255.000 DDR-Mark)	196,2 (+ 255.000 DDR-Mark)
Gesamt	389,7 (+ 255.000 DDR-Mark)	398,0 (+ 255.000 DDR-Mark)

*) Berichtigter Stand, da im Haushaltsjahr 1994 Bundesmittel mit ausgewiesen wurden

***) Nachmeldung zum Einzelplan 03

65 Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben sich gegenüber dem Jahr 1994 durch Zugänge von 23.736,0 TDM und Abgänge von 38.127,5 TDM um 14.391,5 TDM verringert.

Neu eingegangen wurden Beteiligungen zu 100 v. H. der Gesellschaftsanteile an der Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme GmbH (100 TDM) und zu 75 v. H. der Gesellschaftsanteile an der Weimar 1999 - Kulturstadt Europas GmbH (37,5 TDM).

Aufgegeben wurden Beteiligungen an der Erfurter Gartenausstellung GmbH (100 v. H. bzw. 100 TDM), an der Lotto GmbH Thüringen i. L (100 v. H. bzw. 150 TDM), an der Thüringer Landes- Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft mbH (100 v. H. bzw. 50 TDM), an der JENAer

GLASWERK GmbH (49 v. H. bzw. 36.260 TDM) und an der Ilmtalklinik Bad Berka GmbH (12,5 v. H. bzw. 637,5 TDM).

Veränderungen des Anteils am Stammkapital ergaben sich bei folgenden Beteiligungen:

	alt	neu
	<u>TDM</u>	<u>TDM</u>
Aufbauwerk Thüringen gGmbH	980	50
Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH und Co. KG	200	3.750
Messe Erfurt AG	1.000	21.000
LEG Thüringen mbH	38.800	38.848,5

Rechnungsprüfung 1995

- 66 Die vom Rechnungshof stichprobenweise vorgenommene Rechnungsprüfung 1995 ist im wesentlichen abgeschlossen. Er behält sich aber vor, etwaige bemerkenswerte Feststellungen im Rahmen weiterer Prüfungen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).

Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

- 67 Die in der Haushaltsrechnung 1995 und die in den entsprechenden Kassenrechnungen nachgewiesenen Beträge stimmen nach stichprobenweisen Prüfungen des Rechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen überein. Bei ihrer Prüfungstätigkeit haben diese Rechnungsprüfungsbehörden im Haushaltsjahr bis auf wenige Fälle keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03**Behinderung einer Maßnahmenprüfung
(Kapitel 03 01)**

Das Thüringer Innenministerium hat unter Verstoß gegen die Landeshaushaltsordnung die Abschlußberichte der mit der Vorbereitung der Auflösung des Polizeipräsidioms befaßten Arbeitsgruppen, die der Thüringer Rechnungshof im Rahmen einer begleitenden Prüfung zur Organisation der Thüringer Landespolizei wiederholt angefordert hat, nicht vorgelegt und dadurch die Arbeit des Rechnungshofs behindert.

68 Am 20. September 1995 hat die Thüringer Landesregierung beschlossen, das Thüringer Polizeipräsidium bis zum 2. Halbjahr 1996 aufzulösen und einen zweistufigen Organisationsaufbau mit den Polizeidirektionen als untere Führungsebene und dem Thüringer Innenministerium als obere Führungsebene der Thüringer Landespolizei einzuführen. Das Innenministerium hat in Ausführung dieses Beschlusses u. a. eine Lenkungsgruppe eingerichtet und für verschiedene Bereiche - z. B. Technik, Wirtschaftsverwaltung, Ein-satz, Information und Kommunikation - sechs Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lenkungsgruppe gebildet.

Der Rechnungshof hat die Maßnahme - Organisationsänderung - im Hinblick auf die möglichen finanziellen Auswirkungen geprüft (vgl. § 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO). Zweck dieser begleitenden Prüfung des Rechnungshofs sollte es sein, die organisatorischen und finanziellen Folgen der beabsichtigten Maßnahme festzustellen sowie auf eine wirtschaftliche und sparsame Lösung hinzuwirken.

Im Rahmen dieser Prüfung hat er im Juli und August 1996 mehrfach mündlich und schriftlich gebeten, ihm die Abschlußberichte der oben erwähnten Arbeitsgruppen zugänglich zu machen.

Das TIM hat dem Rechnungshof die Einsichtnahme in die vorgelegten Abschlußberichte der Arbeitsgruppen mit der Begründung verweigert, diese Berichte müßten noch überarbeitet und korrigiert werden. Vor einer abschließenden Organisationsentscheidung sollten deshalb die Unterlagen nicht weitergegeben werden.

Der Rechnungshof hat dem TIM mit Schreiben vom 8. August 1996 die Rechtslage nochmals dargelegt. Er hat darauf hingewiesen, ihm seien alle Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich halte, vorzulegen. Im Hinblick auf den Verfassungsrang der Finanzkontrolle hat der Rechnungshof die Erwartung geäußert, daß ihm nunmehr die betreffenden Unterlagen alsbald offengelegt werden.

Das Innenministerium hat die Abschlußberichte der Arbeitsgruppen zur Auflösung des Polizeipräsidiums bis heute nicht übersandt. Am 6. September 1996 wurde der Rechnungshof telefonisch davon unterrichtet, der Minister habe entschieden, dem Rechnungshof seien nicht die Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen, sondern nur der Abschlußbericht der Lenkungsgruppe zugänglich zu machen. Begründet wurde dies damit, die einzelnen Arbeitsgruppenergebnisse spiegelten lediglich eine noch nicht abgeschlossene interne Diskussion wider und seien überwiegend nicht brauchbar. Zudem müßten nicht die Leiter der Arbeitsgruppen, sondern die Leitung des Hauses die Entscheidung hinsichtlich der künftigen Polizeiorganisation treffen.

69 In seiner Stellungnahme vom 6. Februar 1997 zum Entwurf dieser Bemerkung hat das Innenministerium bestritten, die Abschlußberichte der Arbeitsgruppen dem Rechnungshof bewußt vorenthalten zu haben. Diese hätten ihm vielmehr nur unvollständig und in einer nicht weiterleitungsfähigen Form vorgelegen.

Der Rechnungshof sei in einzelnen Arbeitsgruppen präsent gewesen. Dort seien ihm alle erbetenen Unterlagen unverzüglich und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt worden.

- 70 Das Vorbringen des Innenministeriums zur Nichtvorlage der Arbeitsgruppenberichte ist teils sachlich unrichtig, teils rechtlich nicht haltbar. Soweit das Innenministerium geltend macht, der Rechnungshof sei in einzelnen Arbeitsgruppen präsent gewesen, trifft dies nicht zu. Er hatte lediglich Gelegenheit, sich bei Mitgliedern einzelner Arbeitsgruppen zu unterrichten, er konnte jedoch an keiner einzigen Arbeitsgruppensitzung teilnehmen.

Die Einlassung des Innenministeriums, die Berichte der Arbeitsgruppen hätten nicht in einer zur Weitergabe geeigneten Form vorgelegen, beruht offensichtlich auf einem Verkennen der Rechtslage. Nach § 95 LHO sind dem Rechnungshof u. a. alle Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen. Die Einschätzung, ob Unterlagen erforderlich sind, ist allein dem Rechnungshof vorbehalten, der seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen trifft. Ein Beurteilungsspielraum steht der die Unterlagen verwahrenden Stelle hinsichtlich der Erforderlichkeit bzw. Geeignetheit der Unterlagen für Zwecke der Rechnungsprüfung nicht zu. Dabei bezieht sich die Vorlagepflicht auf alle vorhandenen Unterlagen, gleichgültig in welcher Form und in welchem Zustand diese bei der Behörde aufbewahrt werden. Das Vorenthalten der in Rede stehenden Arbeitsgruppenberichte ist daher, zumal der Rechnungshof nicht etwa ein Herstellen bzw. die Aufbereitung von Unterlagen gefordert hatte, als Verstoß gegen die in § 95 LHO gesetzlich geregelten Auskunfts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Rechnungshof zu werten und beeinträchtigt das Ausüben einer sachgerechten Finanzkontrolle.

Bereits in seinen Bemerkungen 1993 (Tn. 12 a. a. O.) hatte der Rechnungshof das Verhalten des Innenministeriums in einer ähnlichen Angelegenheit (Nichtvorlage eines Gutachtens durch das LKA) gerügt. Trotz des vom Thüringer Landtag hierzu gefaßten Beschlusses, er gehe davon aus, daß dem Rechnungshof alle erforderlichen Unterlagen nach § 95 LHO vorgelegt werden und einer entsprechenden Zusage des TIM, ist dem TRH im gegebenen Fall erneut die Einsichtnahme in solche Unterlagen verwehrt worden.

Der Rechnungshof kann es nicht hinnehmen, daß er an der Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu überwachen (Artikel 103 Abs. 3 Thüringer Verfassung), dadurch gehindert wird, daß ein Ministerium unter Mißachtung eindeutiger gesetzlicher Regelungen die Vorlage erforderlicher Unterlagen verweigert.

Der Rechnungshof wird bei künftigen Beeinträchtigungen seiner Tätigkeit zur Durchsetzung seiner Rechte alle Möglichkeiten einer gerichtlichen Klärung ausschöpfen.

**Zuschüsse an freiwillig gebildete gemeindeübergreifende Kooperationen
(Kapitel 03 01)**

Um die Verwaltungskraft der Kommunen zu stärken, hat das Land zur Förderung freiwilliger gemeindeübergreifender Kooperationen an Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden bis zum Jahr 1996 Zuschüsse von insgesamt rd. 45 Mio. DM geleistet. Die Mittel wurden von den Empfängern in beträchtlichem Umfang nicht wirtschaftlich verwendet.

71 Um die Verwaltungskraft der Kommunen zu stärken, fördert das Land seit dem Jahr 1991 freiwillig gebildete gemeindeübergreifende Kooperationen durch Gewähren von Zuschüssen. In einem Beschluß des Thüringer Landtags vom 13. Mai 1993 (Drucksache 1/1692/2126) wurde die Landesregierung aufgefordert, unverzüglich Richtlinien für die Gewährung einer einmaligen Zuweisung zur Förderung gemeindeübergreifender Zusammenschlüsse zu erlassen. Dazu gab der Landtag u. a. vor:

- es solle grundsätzlich ein Betrag von 60 bis 80 DM pro Einwohner gewährt und keine Zweckbindung des Förderbetrags festgeschrieben werden;
- gefördert werden sollten alle Kommunen, die bis zum 30. Juni 1993 Verwaltungsgemeinschaften gebildet bzw. erweitert oder sich zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen hatten;
- es sollten die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel geschaffen werden;
- die Förderbeträge sollten sobald als möglich ausgezahlt werden.

Das Innenministerium hat darauf die bis zu diesem Zeitpunkt geltende einschlägige Förderrichtlinie mit Wirkung ab 1. Dezember 1993 in der

Weise geändert, daß die Zuschüsse als "Pauschalbetrag ohne Zweckbindung" gewährt sowie die Hinweise auf die Zuwendungsart - Projektförderung - und auf die Verbindlichkeit der Allgemeinen Nebenbestimmungen gestrichen wurden. Damit enthielt die Richtlinie auch keine Regelung mehr darüber, wie der Verwendungsnachweis zu erbringen sei.

72 Der Rechnungshof hat die Gewährung solcher Zuschüsse im Rahmen einer Querschnittsprüfung untersucht. Er hat das Innenministerium in seinen Mitteilungen vom 21. Juni 1996 darauf hingewiesen, der Verzicht auf Vorgabe eines konkreten Verwendungszwecks beim Gewähren der Mittel habe teilweise zu unwirtschaftlichem Handeln geführt. Beispielhaft hat er angeführt: Da die Kommunen über die nicht unerheblichen Beträge frei hätten verfügen können, seien diese auf Festgeldkonten angelegt, im Verwaltungshaushalt gebucht oder für Maßnahmen verwendet worden, die bereits vor der Bewilligung durchgeführt worden waren. Es seien Zuschüsse in Fällen bewilligt worden, in denen auch nach Änderung der Richtlinie eine Förderung nicht hätte erfolgen dürfen. So hätten zahlreiche geförderte Verwaltungsgemeinschaften und Einheitsgemeinden die in den Richtlinien für eine Förderung vorgegebenen Einwohneruntergrenzen deutlich unterschritten. Weiter hätten sich Gemeinden während der Freiwilligkeitsphase anderweitig orientiert und seien mehrmals gefördert worden. Der Rechnungshof hat bezweifelt, daß in den fraglichen Fällen der mit den Zuschüssen verfolgte Zweck einer dauernden Stärkung der Verwaltungskraft der Kommunen erreicht worden sei.

Der Rechnungshof hat weiter darauf hingewiesen, hinsichtlich der ab Dezember 1993 gewährten Zuwendungen sei mangels einer entsprechenden konkreten Vorgabe eine Prüfung der zweckgerechten Verwendung der Mittel erheblich erschwert.

73 Das Innenministerium hat in seinen im Dezember 1996 und Februar 1997 eingegangenen Stellungnahmen im wesentlichen geltend gemacht, es habe sich angesichts der aus seiner Sicht unlösbaren Aufgabe, den Beschluß des Landtages umzusetzen und gleichzeitig die haushaltsrechtlichen Zuwendungsvorschriften einzuhalten, zur Ausreichung der Mittel nach den Vorgaben des Landtags entschlossen. Dabei sei die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nicht nach zuwendungsrechtlichen Maßstäben im engeren Sinn erfolgt. Die dem Zuwendungsrecht eigenen Beschränkungen hätten der vom Landtag erwarteten Gestaltung der Förderung entgegengestanden. Eine Förderung sei daher ohne Zweckbindung und als Anschubfinanzierung zur Erhöhung der Akzeptanz der Gebietsreform bereits dann erfolgt, wenn die in den Leitlinien angestrebten Einwohneruntergrenzen noch nicht erreicht worden seien. Bei mehrmals umgebildeten Kooperationen seien unter Anrechnung bereits erhaltener Fördermittel nur die Differenzbeträge zugewiesen worden.

Das Innenministerium hat weiter ausgeführt, das gewählte Verfahren habe zwar die Verwaltungspraxis erschwert, es sei jedoch stets bemüht gewesen, die Prüffähigkeit der Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Nach den zuletzt gültigen Richtlinien seien die Verwendungsnachweise mit Maßnahmen zu belegen, die sich unter den globalen Zweckbegriff "Stärkung der Verwaltungskraft" einordnen ließen. Schließlich hat das Innenministerium darauf hingewiesen, es habe angesichts der problematischen Bedingungen unter Bezugnahme auf die entsprechenden Förderrichtlinien eine durchaus wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung des Haushaltstitels vorgenommen.

74 Der Rechnungshof hält daran fest, daß die Umsetzung des o. a. Landtagsbeschlusses durch das Innenministerium unwirtschaftliches Handeln ermöglicht hat. Dabei erkennt er die Bemühungen des Innenministeriums an, derartiges unter Beachtung des eingangs zitierten Landtagsbeschlusses zu verhindern.

Er empfiehlt jedoch, bei künftigen vergleichbaren Fördervorhaben sorgfältig zu prüfen, ob ein Verzicht auf Angabe eines konkreten Verwendungszwecks in Betracht kommen und wie die Verträglichkeit von Regelungen insbesondere mit dem das gesamte Haushaltsgeschehen des Landes beherrschenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) gewährleistet werden kann.

**Auslastung der Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei
(Kapitel 03 13 bis 03 16)**

Die von der Thüringer Polizei betriebenen zehn Kraftfahrzeugwerkstätten arbeiten unwirtschaftlich. Sie sind schlecht organisiert und zudem nicht ausgelastet. Ihre völlige Auflösung ist zu prüfen. Zumindest ist ihre Anzahl zu verringern und ihre Arbeitsorganisation zu verbessern.

- 75 Die Thüringer Polizei betreibt zehn Kraftfahrzeugwerkstätten; davon acht die Landespolizei, eine die Bereitschaftspolizei in Erfurt und eine das Polizeiverwaltungsamt als Zentrale Kraftfahrzeugwerkstatt in Weimar. Im Bereich der Landespolizei sind den Polizeidirektionen in der Regel eine, der Direktion in Saalfeld jedoch drei und der in Nordhausen zwei Werkstätten zugeordnet.

Der Rechnungshof hat das Ministerium auf die bei einer Prüfung festgestellte unwirtschaftliche Arbeitsweise der Kraftfahrzeugwerkstätten hingewiesen. Die vorhandenen Kapazitäten seien nur unzureichend ausgelastet. Es würden daher häufig werkstattfremde oder nicht notwendige Wartungsarbeiten ausgeführt. Vereinzelt hätten Mechaniker in ihren Arbeitsaufzeichnungen vermerkt, es seien für sie keine Arbeiten angefallen. Das Fehlen von Dienstanweisungen und Arbeitszeitvorgaben habe, da u. a. nicht festgelegt sei, welche Wartungsarbeiten bei "großen" und "kleinen" Durchsichten und in welcher Zeit bestimmte Reparaturen und Durchsichten regelmäßig vorzunehmen sind, dazu geführt, daß z. B. die für die Durchsicht eines Kraftfahrzeugs aufgewandte Arbeitszeit in den Werkstätten zwischen 7 und 22 Stunden betrug.

Der Rechnungshof hat weiter bemängelt, daß Wartungsarbeiten oftmals nicht in der nächstgelegenen Polizeiwerkstatt, sondern in der zwar zuständigen, aber weiter entfernten Werkstatt durchgeführt worden seien. So lasse die Bereitschaftspolizei ihre auf mehrere Standorte verteilten Fahrzeuge von ihrer Werkstatt in Erfurt warten. Infolge der teilweise relativ langen Anfahrtswege entstünden häufig vermeidbare Ausfallzeiten.

Von den Werkstätten der Polizei würden verschiedene Arbeiten vorgenommen, hinsichtlich der zumindest hätte geprüft werden müssen, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, sie von privaten Werkstätten oder Dienstleistern ausführen zu lassen. Dies gelte z.B. für die im wesentlichen in der Zentralen Werkstatt in Weimar durchgeführten notwendigen Bremsensonderuntersuchungen bei Bussen und Lastkraftwagen der Polizei sowie die Beseitigung größerer Karoserieschäden einschließlich Lackierarbeiten an Polizeifahrzeugen. In gleicher Weise hätte eine solche Prüfung auch in den Fällen erfolgen müssen, in denen für die Kosten von Reparaturen ein Dritter haftet. Davon abgesehen seien in solchen Fällen dem Schadensersatzpflichtigen Stundensätze berechnet worden, die deutlich unter denen der privaten Werkstätten liegen.

Schließlich hat der Rechnungshof auf den schlechten baulichen Zustand der Werkstattgebäude und die dadurch unbefriedigenden Arbeitsbedingungen hingewiesen. Die erforderliche grundhafte Sanierung der Gebäude sei mit hohem Aufwand verbunden.

Aufgrund seiner Feststellungen hat der Rechnungshof die Erforderlichkeit staatlicher Kraftfahrzeugwerkstätten grundsätzlich in Frage gestellt. Er hat angeregt zu untersuchen, ob und in welchem Umfang Wartungs- und Reparaturarbeiten wirtschaftlicher von privaten Werkstätten vorgenommen werden könnten und in welchem Umfang wei-

terhin ein Bedarf an polizeieigenen Werkstätten besteht. Dabei müsse auch der anstehende Renovierungsaufwand an den Gebäuden berücksichtigt werden.

Wegen der insgesamt unzureichenden Auslastung der Werkstätten sei es aber in jedem Fall geboten, vorab die beiden in Erfurt befindlichen Werkstätten der Polizei zusammenzulegen sowie zwei bzw. eine der vorhandenen Werkstätten im Bereich der Direktion Saalfeld bzw. Nordhausen aufzulösen. Ebenso notwendig sei es, die Arbeitsorganisation in den Werkstätten eingehend zu überprüfen und auf dieser Grundlage eindeutige Regelungen zu treffen. Insbesondere seien die bei den unterschiedlichen Durchsichten zu erledigenden Arbeiten und diesbezügliche Arbeitszeitrichtwerte - entsprechend denen bei privaten Werkstätten - verbindlich vorzugeben.

Der Rechnungshof hat ferner darauf hingewiesen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit könne es sich - ungeachtet des Vorhandenseins polizeieigener Werkstätten - empfehlen, bestimmte Arbeiten (Garantieleistungen, fremdverschuldete Schäden, Haupt-, Abgas- und Bremsensonderuntersuchungen) an private Werkstätten zu vergeben. Dies gelte auch für Fälle, in denen wegen langer Anfahrtswege zur polizeieigenen Werkstatt hohe Ausfallzeiten entstünden.

76 Das Innenministerium hat in Stellungnahmen vom 2. und 29. Juli 1996 entgegnet, die polizeieigenen Kraftfahrzeugwerkstätten würden demnächst neu organisiert. Eine Organisationsuntersuchung finde derzeit statt. Nach den gegenwärtigen Planungen sei es vorgesehen, die beiden Werkstätten in Erfurt und die Zentrale Kraftfahrzeugwerkstatt in Weimar zu einer Werkstatt in Erfurt zusammenzuführen. Es hat weiter ausgeführt, bei einem Betreuungsverhältnis von 30 Kraftfahrzeugen je Kraftfahrzeugmechaniker errechne sich ein Bedarf von 53 Mechanikern; damit würden derzeit neun Mechaniker zuviel beschäftigt.

Es würden bereits private Werkstätten mit bestimmten Arbeiten betraut; eine weitergehende Vergabe werde geprüft. Anweisungen zum Arbeitsumfang von Wartungsarbeiten, Zeitvorgaben für Werkstattarbeiten usw. seien in Vorbereitung.

- 77 Der Rechnungshof erwartet, daß alsbald die Erforderlichkeit von polizei-eigenen Werkstätten grundsätzlich überprüft wird. Er begrüßt die Planungen des Innenministeriums zur Zusammenlegung mehrerer Werkstätten in Erfurt. Er hält es jedoch aus Wirtschaftlichkeitserwägungen darüber hinaus für notwendig, zunächst die Kraftfahrzeugwerkstätten in Schleiz, Sonneberg und Nordhausen aufzulösen.

In jedem Fall sollte für den Betrieb der Kraftfahrzeugwerkstätten baldmöglichst eine Konzeption erarbeitet werden, die verbindliche Grundlage für weitere Entscheidungen ist.

Im übrigen erscheint der vom Innenministerium errechnete Personalbedarf noch überhöht. Der Rechnungshof hält es für notwendig, den Personalbedarf nach Durchführung der von ihm angeregten Maßnahmen und nach Erlaß der vom Ministerium vorgesehenen Arbeitsanweisungen, deren Umsetzung alsbald erfolgen sollte, erneut zu ermitteln.

**Unterbringung von Asylbewerbern in Landesgemeinschaftsunterkünften
(Kapitel 03 25)**

Mängel bei der Vergabe von Leistungen für die Unterbringung von Asylbewerbern, vertragliche Zugeständnisse an die Betreiber der Unterkünfte sowie nicht gerechtfertigte Zahlungen an diese haben zu vermeidbaren Ausgaben des Landes in Höhe von mehr als einer Million DM geführt.

- 78 Der Freistaat Thüringen verfügt derzeit über sieben Einrichtungen (Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesgemeinschaftsunterkünfte) für die Aufnahme von Asylbewerbern. Für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge ist die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber zuständig.

Zur Unterbringung dieses Personenkreises in Landesunterkünften hat das Land in den Jahren 1992 und 1993 mit privaten Betreibern Verträge mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren abgeschlossen. Dabei wurden vom Land u. a. eine Mindestbelegung von 80 v. H. garantiert sowie ein Betrag für vom Betreiber vorzunehmende notwendige Instandsetzungsinvestitionen vereinbart. Eine Öffentliche Ausschreibung der Leistungen hatte nicht stattgefunden. Zur Preisermittlung wurden von den Betreibern Grobkalkulationen der Tagessätze vorgelegt.

- 79 Der Rechnungshof hat in Prüfungsmitteilungen gegenüber dem Innenministerium das Vergabeverfahren, die Vertragsgestaltung und die unzulängliche Überprüfung der Tagessätze beanstandet.

Abgesehen von dem nicht hinnehmbaren Unterlassen einer Öffentlichen Ausschreibung vor Vergabe der Leistungen seien die Interessen des Landes bei der Vertragsgestaltung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Es fehlten z. B. einheitliche Regelungen hinsichtlich der Ermittlung der für die Berechnung der Unterkunftskosten maßgeblichen Zahl der anwesenden Asylbewerber. So würden Asylbewerber, die unerlaubt abwesend sind, sich in Haft oder längere Zeit im Krankenhaus befinden, oftmals erst nach 14 Tagen bei der Unterkunft abgemeldet. Bei Überschreiten der garantierten Mindestbelegung seien in solchen Fällen für abwesende Personen an die Betreiber die vollen Tagessätze gezahlt worden. Dies habe in erheblichem Umfang zu nicht berechtigten Zahlungen durch das Land geführt.

Der Rechnungshof hat daneben bemängelt, daß den Betreibern bei einer über der garantierten Mindestbelegung liegenden tatsächlichen Belegung für die betreffenden Personen jeweils der volle Tagessatz erstattet werde. Dies habe beispielsweise bei einem Betreiber im Zeitraum von Juni 1993 bis Juli 1996 zu zusätzlichen Einnahmen von rd. 370 TDM geführt. Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte für solche Fälle nur ein gekürzter Tagessatz vereinbart werden dürfen, da der Tagessatz so kalkuliert war, daß durch die garantierte Mindestbelegung bereits sämtliche Aufwendungen einschließlich Gewinnzuschlag des Betreibers abgegolten werden.

Weiter sei in den Verträgen vorgesehen, daß die Investitionsaufwendungen der Betreiber in die Tagessätze einfließen. Dies sei in der Weise geschehen, daß die entsprechenden Gesamtaufwendungen einschließlich anfallender Kreditzinsen bereits durch die aufgrund der Mindestbelegungsgarantie während der vereinbarten Laufzeit des

Vertrages zu zahlenden Beträge gedeckt werden. Die fraglichen Regelungen seien in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden. Die Einbeziehung von der Höhe nach vorgegebenen Investitionskosten in die Kalkulation der Unterbringungsleistungen widerspreche dem Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Für die Betreiber habe damit keine Notwendigkeit bestanden, die Investitionen so kostengünstig wie möglich vorzunehmen. Überdies seien die von den Betreibern abgerechneten Investitionskosten von rd. 25 Mio. DM nicht belegt und von der Verwaltung nicht geprüft worden. Dies wäre aber notwendig gewesen, wie Fehler zu Ungunsten des Landes in den nur unvollständig vorgelegten Abrechnungsunterlagen zeigten.

Ferner sei hinsichtlich der Investitionskosten eine Verzinsung von 12 v. H. vereinbart worden, obwohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Nominalzinssatz für Investitionen bei 100 v. H. Auszahlung maximal 9 v. H. (mit fallender Tendenz) betragen habe. Hierdurch sei dem Land nach vorsichtiger Schätzung ein Schaden von weit über einer Million DM entstanden.

Im übrigen sei der "Investitionsanteil" auch in die Tagessätze einkalkuliert worden, die für die über die Mindestbelegung hinausgehende Zahl von Personen zu vergüten sind. Dadurch seien den Betreibern schätzungsweise mehr als 0,5 Mio. DM für Leistungen zugestanden worden, die bereits im Rahmen der Zahlungen aufgrund der Mindestbelegungsgarantie abgegolten werden. Bezogen auf alle Landeseinrichtungen und die Laufzeit der Verträge ergeben sich daraus ungerechtfertigte Mehrausgaben des Landes in Millionenhöhe.

Schließlich hat der Rechnungshof die in den Betreiberverträgen enthaltene Klausel beanstandet, nach der die Tagessätze angepaßt werden können, sobald sich der Lebenshaltungsindex ändert. Dies habe zwischenzeitlich mehrfach zu Anhebungen der Tagessätze geführt. Zum einen sei dabei nicht berücksichtigt worden, daß ein wertmäßig hoher Anteil des Tagessatzes sich aus Kosten zusammensetze, die bereits bei Abschluß des Vertrages festgestanden hätten und sich während der Laufzeit nicht erhöhten. Zum anderen sei eine Ankoppelung an den Lebenshaltungsindex der neuen Länder vorgenommen worden, der maßgeblich durch überproportionale Steigerung der Wohnungsmieten beeinflußt werde. Im übrigen seien diese Verträge nicht der zuständigen Landeszentralbank zur Genehmigung vorgelegt worden, was erforderlich gewesen wäre.

Der Rechnungshof hat dem Ministerium weiter vorgeworfen, daß die von den Betreibern zur Ermittlung der Tagessätze vorgenommenen und der Verwaltung vorgelegten Grobkalkulationen von dieser offenkundig nicht überprüft worden seien. Dies wäre aber erforderlich gewesen, wie folgender Fall zeige: Ein Betreiber habe die für ein Jahr kalkulierten Kosten auf 360 Tage und auf die Anzahl der durch die Mindestbelegung garantierten Plätze umgelegt. Der so ermittelte Tagessatz je Unterkunftsplatz sei jedoch für 365 Tage im Jahr abgerechnet worden. Allein diese Berechnungsweise habe bei einer Einrichtung zu jährlichen Mehraufwendungen für das Land von 69.000 DM geführt.

Der Rechnungshof hat das Ministerium im übrigen darauf hingewiesen, er halte eine Überprüfung der beanstandeten Sachverhalte auch in strafrechtlicher Hinsicht für geboten und gebeten, gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

80 Das Innenministerium hat zunächst ausgeführt, soweit sich aus dem geprüften Sachverhalt Anhaltspunkte für Fehlentscheidungen oder für dienst- und strafrechtlich relevantes Handeln ergäben, würden diese verfolgt; Rückforderungs- und Schadensersatzansprüche würden geltend gemacht.

Es hat eingeräumt, bei Vergabe der Unterkunftsleistungen seien öffentliche Ausschreibungen unterblieben. Allerdings sei zu berücksichtigen, daß damals kurzfristig Unterkünfte hätten bereitgestellt werden müssen und es einen echten Wettbewerb nicht gegeben habe. Im übrigen könne eine wirksame und vollständige Kontrolle der Kalkulation von der Verwaltung nicht geleistet werden. Dies erfordere den Einsatz von Wirtschaftsprüfern.

Die vom Rechnungshof errechneten nicht gerechtfertigten Ausgaben infolge der Erstattung des vollen Tagessatzes bei Überschreiten der garantierten Mindestbelegung basierten auf der vom TIM nicht geteilten Annahme, daß ein gekürzter Tagessatz oberhalb der Mindestbelegung keine Auswirkungen auf die Höhe des Tagessatzes im übrigen gehabt hätte.

Eine zuverlässige Ermittlung der tatsächlichen Belegungsstärke stelle sich als schwierig dar. Der neue Mustervertrag sehe jedoch erweiterte Kontrollrechte des Landes vor und konkretisiere zugleich die Abrechnungspflichten der Betreiber erheblich. Insbesondere beim Überschreiten der Mindestbelegung werde künftig verstärkt kontrolliert

werden. Hinsichtlich der unterschiedlichen Handhabung der Meldung abwesender Flüchtlinge werde umgehende Abhilfe zugesagt.

Die vom Rechnungshof kritisierten Aspekte hinsichtlich der Notwendigkeit von Investitionen usw. würden vom TIM bereits geprüft. Davon abgesehen habe das Landesamt für Soziales und Gesundheit solche Investitionen bei einigen Landesgemeinschaftsunterkünften auch "vor Ort" überprüft. Zumindest der pauschal erhobene Vorwurf des Rechnungshofs, dies sei nicht geschehen, sei somit nicht gerechtfertigt. Zur Frage, ob und inwieweit die abgerechneten Investitionsleistungen tatsächlich erbracht wurden, seien bereits staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Gange.

Die in den Tagessatz einkalkulierte Verzinsung der Investitionskosten mit 12 v. H. halte auch das Ministerium für zu hoch. Die Kritik wegen der nicht erfolgten Prüfung der Angemessenheit des Zinssatzes werde geteilt. Der vom Rechnungshof errechnete Mehraufwand setze jedoch voraus, daß der Betreiber den entsprechenden Darlehensvertrag auch zu dem angenommenen Zinssatz von 9 v. H. und im übrigen gleichen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Das Ministerium hat weiter ausgeführt, es habe die Vorlage aller Betreiberverträge für Landesgemeinschaftsunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte und Aussiedlerwohnheime bei der Landeszentralbank zur Prüfung der Wertsicherungsklausel veranlaßt. Sollten die Verträge nicht genehmigt werden, werde eine einvernehmliche Lösung mit den Betreibern angestrebt. In den neuen Verträgen sei eine solche Klausel nicht mehr enthalten.

81 Der Rechnungshof begrüßt die vom Innenministerium eingeleiteten bzw. beabsichtigten Maßnahmen.

Um die vom Rechnungshof beanstandeten Mängel bei der Festlegung des Tagessätze zu erkennen, hätte es aber in der Regel nicht - wie das Ministerium meint - des Einsatzes von Wirtschaftsprüfern bedurft. Eine sorgsame Prüfung der Verträge und der Preiskalkulationen wäre schon deshalb geboten gewesen, weil kein Wettbewerb stattgefunden hatte und damit auch kein in einem solchen erzielter Preis vorlag. So war beispielsweise den vorgelegten Unterlagen eindeutig zu entnehmen, daß die kalkulierten Kosten der Betreiber über die Vertragslaufzeit bereits durch die aufgrund der Mindestbelegungsgarantie zu zahlenden Beträge voll gedeckt wurden. Ebenso hätte erkannt werden müssen, daß Kostenansätze, die sich während der Vertragslaufzeit nicht verändern können, einer Wertsicherung durch Anpassung an den Lebenshaltungsindex weder nach oben noch nach unten zugänglich sein können. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wären Ausgaben des Landes in beträchtlicher Höhe vermieden worden.

Die vom Ministerium vorgebrachten Überprüfungen von Investitionen durch das Landesamt für Soziales und Gesundheit sind unzulänglich. Nach Feststellungen des Rechnungshofs hat weder eine baufachliche Prüfung der Bauunterlagen noch der Bauausführung und der Rechnungsbelege stattgefunden. Dies wäre aber schon im Hinblick auf den Umfang der vereinbarten Investitionen notwendig gewesen.

Das Innenministerium bleibt aufgefordert, die Regreßfrage zu klären sowie anhand der einzelnen Verträge das Bestehen von Rückforderungsansprüchen zu prüfen und ggf. durchzusetzen.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Ungenutzte Liegenschaften im Bereich der Landesgemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber
(Kapitel 03 25)**

Zwei vom Land nicht mehr genutzte angemietete Liegenschaften verursachten bisher Ausgaben in Höhe von rd. 1,5 Mio. DM.

In den zu Beginn des Jahres 1994 mit Kosten von rd. 580 TDM hergerichteten Verhandlungs- und Beratungsräumen für asylgerichtliche Verfahren in den drei Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes haben nur im Jahre 1994 vereinzelt Verhandlungen stattgefunden. Im übrigen blieben die Räume gänzlich ungenutzt.

82 Bei einer Prüfung im Asylbereich hat der Rechnungshof u. a. festgestellt, daß das Land erhebliche Ausgaben für Liegenschaften zu leisten hat, die nicht mehr genutzt werden.

So hat das Land im Jahre 1992 vom Bund ein ehemaliges Kasernengebäude für die Dauer von fünf Jahren zu einem monatlichen Mietzins von 9.621 DM gemietet, um darin eine Landesgemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber einzurichten. Das Gebäude wurde nur in der Zeit von Mai 1992 bis Ende des Jahres 1993 als Asylbewerberunterkunft genutzt. Seitdem steht die Liegenschaft leer. Die vom Land getragenen Ausgaben für die durchgängige Bewachung belaufen sich jährlich auf rd. 260 TDM. Hinzu kommen Aufwendungen für entstehende Strom- und Heizungskosten.

In einem anderen Fall wurde Ende des Jahres 1991 für die Zeit bis Mitte Februar 1998 von dem seinerzeit für den Asylbereich zuständigen Ministerium für Soziales und Gesundheit eine Bürocontaineranlage gemietet, um darin eine Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unterzubringen. Mit dem Vermieter der Container wurde für die ersten fünf Jahre ein Mietzins

von monatlich ca. 43.500 DM und danach von monatlich 11.500 DM vereinbart. Mit dem Bundesamt wurde vom Ministerium ein Untermietvertrag auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, abgeschlossen.

Wegen der Auflösung der Außenstelle hat das Bundesamt den Untermietvertrag mit dem Land fristgerecht zum 30. Juni 1996 gekündigt. Der Mietzins für die nicht mehr genutzten Container - das waren im Jahr 1996 rd. 260 TDM und bis zum Ablauf des Vertrages insgesamt rd. 440 TDM - ist seitdem vom Land zu tragen. Hinzu kommen noch die Kosten für Heizung und Strom.

In einem weiteren Fall wurden auf Bitten des damaligen Ministeriums für Justiz zu Beginn des Jahres 1994 in den seinerzeit drei vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbewerber gut ausgestattete Verhandlungs- und Beratungsräume für asylgerichtliche Verfahren geschaffen. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf insgesamt etwa 580 TDM. In zwei Einrichtungen wurden die Räume jedoch nur im Jahre 1994 vereinzelt für Verhandlungen genutzt; in einer Einrichtung blieben sie gänzlich ungenutzt. Ende April 1996 hat das Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten auf das Bereithalten dieser Räumlichkeiten verzichtet.

83 Der Rechnungshof hat dem Ministerium mitgeteilt, die Ausgaben für die ungenutzten Liegenschaften seien mit dem Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung unvereinbar.

Hinsichtlich des vom Bund gemieteten Kasernengebäudes hat der Rechnungshof beanstandet, daß nicht bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Schließung der Landesgemeinschaftsunterkunft im Jahre 1993 versucht worden sei, mit dem zuständigen Bundesvermögensamt eine vorzeitige Vertragsauflösung zu vereinbaren. Dies hätte sowohl wegen

der Notwendigkeit, Ausgaben einzusparen, im Interesse des Landes als auch wegen Vermeidung des weiteren baulichen Verfalls des Objekts im Interesse des Bundes gelegen. Im übrigen hat der Rechnungshof die ständige Bewachung des leerstehenden Objekts für entbehrlich und eine Kontrolle in unregelmäßigen Abständen für ausreichend erachtet.

Im Fall der vom Land gemieteten Container hat der Rechnungshof die unterschiedliche Gestaltung der Mietverträge bemängelt. Es sei unvertretbar, daß durch die Anmietung für einen bestimmten Zeitraum einerseits und die Untervermietung an den Bund auf unbestimmte Zeit andererseits ein Risiko eingegangen worden sei. Das habe letztlich zu einem erheblichen finanziellen Schaden für das Land geführt.

Der Rechnungshof hat ferner beanstandet, die verantwortlichen Ministerien hätten den Bedarf an Verhandlungs- und Beratungsräumen nicht sorgfältig geprüft. Außerdem seien vor der Entscheidung über deren Einrichtung keine Kostenberechnungen vorgenommen worden. Auch sei es unverständlich, daß die renovierten und gut ausgestatteten Räume über Jahre hinweg ungenutzt geblieben seien.

84 Das Innenministerium hat in seinen Stellungnahmen erklärt, es sei bereits im Jahre 1993 versucht worden, den Mietvertrag für das Kasernengebäude aufzulösen. Das zuständige Bundesvermögensamt habe dies jedoch mit dem Hinweis verweigert, dem Bund dürfe daraus kein finanzieller Nachteil entstehen. Das Ministerium habe aber weder einen Käufer, noch eine anderweitige Nutzungsmöglichkeit für die Liegenschaft gefunden. Eine ständige Bewachung des Objekts sei notwendig, um es nach Ablauf der Mietzeit unversehrt zurückgeben zu können.

Hinsichtlich der leerstehenden Bürocontainer werde derzeit geprüft, ob sie von der Landesgemeinschaftsunterkunft genutzt oder vorzeitig und einvernehmlich mit dem Vermieter gegen Zahlung einer Abfindung zurückgegeben werden könnten.

Die geringe Nutzung der für asylgerichtliche Verfahren hergerichteten Räume sei darauf zurückzuführen gewesen, daß nach dem Asylverfahrensgesetz Asylbewerber längstens drei Monate verpflichtet seien, in der für ihre Aufnahme zuständigen Einrichtung zu wohnen. Verhandlungstermine in Asylstreitverfahren hätten jedoch regelmäßig erst nach Ablauf von drei Monaten angesetzt werden können. Dies sei nicht vorhersehbar gewesen. Im übrigen habe sich das Ministerium für Justiz- und Europaangelegenheiten bereits im April 1994 vergeblich bemüht, den Bundesgrenzschutz für eine Nutzung der Räume zu gewinnen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung der Verhandlungs- und Beratungsräume werde derzeit geprüft. Für das vorhandene Mobiliar bestehe entsprechender Bedarf bei den Verwaltungsgerichten.

- 85 Der Rechnungshof begrüßt zwar, daß das Ministerium nunmehr offenbar Maßnahmen eingeleitet hat, um einen Teil der leerstehenden angemieteten Objekte sinnvoll zu nutzen bzw. sich von den Liegenschaften zu trennen. Doch ist er der Auffassung, daß derartige Überlegungen bereits früher hätten angestellt werden müssen. Dabei verkennt er nicht, daß das Innenministerium erst seit dem Jahr 1995 mit der Angelegenheit befaßt ist.

Der Rechnungshof hält es für notwendig, daß jährlich im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens die für eine wirtschaftliche Lösung unternommenen Anstrengungen nachgewiesen werden. Insbesondere hätte auch hinsichtlich der vom Bund angemieteten Kasernenliegenschaft verstärkt die Möglichkeit einer Vertragsauflösung

gegen Abfindung - schon im Hinblick auf die hohen jährlichen Bewachungskosten - geprüft und durchgesetzt werden sollen.

Die für die geringe Nutzung der für asylgerichtliche Verfahren vorgesehenen Räume vorgebrachten Gründe bestätigen die Kritik des Rechnungshofs. Wenn die fraglichen Räume bereits im April 1994, also nur wenige Monate nach ihrer Fertigstellung, anderen Nutzern angeboten werden konnten, muß davon ausgegangen werden, daß die Notwendigkeit des Herrichtens solcher Räume vor Ausführung der Maßnahme nicht sorgfältig geprüft worden ist. Das Land hätte deshalb beträchtliche Ausgaben einsparen können.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04**Lehrerbedarf an Grundschulen
(Kapitel 04 05)**

Im Grundschulbereich des Thüringer Schulwesens ergibt sich aufgrund des starken Rückgangs der Anzahl der Grundschüler ein Lehrerüberhang, der sich bis zum Schuljahr 2009/10 auf insgesamt mindestens 3.810 Stellen mit einem Personalausgabenvolumen von insgesamt rd. 263 Mio. DM summiert.

Die vom Thüringer Kultusministerium zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen zum Stellenabbau im Grundschullehrerbereich orientieren sich am Prinzip der Freiwilligkeit. Diese Maßnahmen dürften nicht ausreichen, den von der Landesregierung beschlossenen Stellenabbau zu verwirklichen.

Bei der Ermittlung des Lehrerbedarfs legt das Kultusministerium eine Schüler-Lehrer-Relation von 17,7 (Bundesdurchschnitt: 20,7) zugrunde. Thüringen verwendet damit unter allen Bundesländern die niedrigste Verhältniszahl.

86 Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des Landes hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Dabei sind die Ausgaben für die Besoldung bzw. Vergütung der Lehrer, der größten Bedienstetengruppe, von erheblichem Gewicht. Der Rechnungshof hat sich daher erneut mit Fragen des Lehrerbedarfs beschäftigt.

Als Ausgangsgröße für den künftigen Lehrerbedarf ist die Entwicklung der Anzahl der Geburten von grundlegender Bedeutung. Der in Thüringen seit Beginn der 80er Jahre zu verzeichnende Rückgang hat sich in den letzten Jahren verstärkt fortgesetzt. Die Geburtenstatistik weist für das Jahr 1980 noch rd. 40.000, für das Jahr 1995 aber nur noch 13.788 Geburten aus. Nach einer vom Thüringer Landesamt für Statistik durchgeführten und im September 1994 veröffentlichten Vorausberechnung soll die Anzahl der Geburten in Thüringen bis zum Jahre 1998 im Durchschnitt jährlich bei 14.000 liegen und erst ab dem Jahre 1999 wieder ansteigen (von 17.000 Geburten im Jahre 1999 auf rd. 23.300 Geburten im Jahre 2005).

Da sich der Geburtenrückgang zunächst im Grundschulbereich auswirkt, hat der Rechnungshof in den Jahren 1995/1996 den Lehrerbedarf für diese Schulform untersucht.

Die rückläufige Geburtenentwicklung hat dazu geführt, daß die Anzahl der Schüler in den Grundschulen von rd. 138.400 im Schuljahr 1991/92 auf rd. 128.600 im Schuljahr 1995/96 gesunken ist. In den kommenden Jahren werden die Schülerzahlen in der Grundschule - und entsprechend später in den anderen Schulformen - weiter erheblich abnehmen. Nach einer Prognose des Kultusministeriums wird die Zahl der Grundschüler von rd. 124.400 (Schuljahr 1996/97) auf rd. 56.300 (Schuljahr 2003/04) sinken. Erst danach wird mit einer leicht steigenden Anzahl an Grundschulern gerechnet (von rd. 57.900 im Schuljahr 2004/05 auf rd. 93.500 im Schuljahr 2019/20).

Zur Berechnung des Lehrerbedarfs verwendet das Kultusministerium das sogenannte "Top-Down-Verfahren". Dabei wird der Lehrerbedarf

je Schulform mittels sogenannter "Schüler-Lehrer-Relationen" (SLR) errechnet. Diese Verhältnisgrößen basieren auf Erfahrungswerten der Kultusverwaltung hinsichtlich der Lehrerversorgung in den einzelnen Schulformen und auf (bildungs-)politischen Grundentscheidungen der Landesregierung. Außerdem berücksichtigen sie die finanzwirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes.

Zur Ermittlung des Lehrerbedarfs an Grundschulen legt das Kultusministerium eine Schüler-Lehrer-Relation von 17,7 zugrunde. Thüringen nimmt damit unter allen Bundesländern den letzten Platz ein. Im Bundesdurchschnitt wird mit 20,7 Schülern je Lehrer gerechnet. Die höchste Verhältniszahl hat das Land Brandenburg mit 22,7 Schülern je Lehrer.

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen ergibt sich anhand der Schüler-Lehrer-Relation von 17,7 und bei Anwendung der Relation des Bundesdurchschnitts von 20,7 bis zum Schuljahr 2010/11 für den Grundschulbereich folgender Lehrerbedarf:

Tabelle 1: Entwicklung des Lehrerbedarfs im Grundschulbereich bei Zugrundelegen der Thüringer und der bundesdurchschnittlichen Schüler-Lehrer-Relation für die Schuljahre 1996/97 bis 2010/11

Schuljahr	Lehrerbestand *	Lehrerbedarf gemäß der Schüler-Lehrer-Relation (SLR) von		Mehr- (+) bzw. Minderbedarf (-) in diesem Schuljahr bei		Differenz des Minder- (-) bzw. Mehrbedarfs (+) bei Verwendung der SLR 20,7 gegenüber der SLR 17,7 in diesem Schuljahr
		SLR 17,7 TKM	SLR 20,7 Bundesdurchschnitt	SLR 17,7 TKM Sp.2 ./. Sp.3	SLR 20,7 Bundesdurchschnitt Sp.2 ./. Sp.4	
1	2	3	4	5	6	7
1996/97	7.387	6.992	6.009	- 395	- 1.378	- 983
1997/98	7.345	6.389	5.491	- 956	- 1.854	- 898
1998/99	7.296	5.489	4.718	- 1.807	- 2.578	- 771
1999/00	7.240	4.615	3.967	- 2.625	- 3.273	- 648
2000/01	7.168	3.817	3.281	- 3.351	- 3.887	- 536
2001/02	7.080	3.310	2.845	- 3.770	- 4.235	- 465
2002/03	6.975	3.165	2.720	- 3.810	- 4.255	- 445
2003/04	6.786	3.164	2.719	- 3.622	- 4.067	- 445
2004/05	6.490	3.252	2.795	- 3.238	- 3.695	- 457
2005/06	6.078	3.421	2.940	- 2.657	- 3.138	- 481
2006/07	5.634	3.627	3.117	- 2.007	- 2.517	- 510
2007/08	5.228	3.835	3.296	- 1.393	- 1.932	- 539
2008/09	4.861	4.045	3.477	- 816	- 1.384	- 568
2009/10	4.496	4.258	3.660	- 238	- 836	- 598
2010/11	4.142	4.479	3.850	+ 337	- 292	+ 45

* Grundlagen für ein Personalentwicklungskonzept im Bereich des Thüringer Kultusministeriums, Stand: September 1995, Anlage 2, Tabelle 2

Die Tabelle zeigt, daß ohne Maßnahmen zum Stellenabbau im Schuljahr 2002/03 (geringste Anzahl an Grundschulern) im Grundschulbereich mit einem Lehrerüberhang ("Minderbedarf") von - je nach dem, welche Schüler-Lehrer-Relation zugrundegelegt wird - zwischen 3.810 (siehe

Spalte 5) und 4.255 Lehrern (siehe Spalte 6) zu rechnen wäre. Der erhöhte Minderbedarf bei Verwendung der Schüler-Lehrer-Relation von 20,7 gegenüber der Relation 17,7 ergibt sich aus Spalte 7 der Tabelle. Wie aus der Tabelle weiter hervorgeht, entsteht rein rechnerisch erst ab dem Schuljahr 2010/11 wieder ein Mehrbedarf (Einstellungsbedarf) an Lehrern.

Würde der sich in den einzelnen Schuljahren ergebende Lehrerüberhang jeweils im nachfolgenden Schuljahr sofort und vollständig abgebaut, so errechnet sich folgendes Einsparpotential. Dabei ist berücksichtigt, daß bei einer vollständigen Realisierung des jeweils möglichen Stellenabbaus nach dem Schuljahr 2002/2003 kein Lehrer- bzw. Stellenüberhang mehr bestünde.

Tabelle 2: Einsparpotential an Personalausgaben aufgrund des Stellenminderbedarfs in den Schuljahren 1996/97 bis 2002/03 bei einer SLR von 17,7 bzw. 20,7

Schuljahr	Stellenminderbedarf im Schuljahr bei		Einsparpotential im Schuljahr ... an Personalausgaben	
	SLR 17,7 TKM	SLR 20,7 Bundes- durch- schnitt	SLR 17,7 TKM TDM	SLR 20,7 Bundes- durch- schnitt TDM
1	2	3	4	5
1996/97	395	1.378	27.255	95.082
1997/98	561	476	38.709	32.844
1998/99	851	724	58.719	49.956
1999/00	818	695	56.442	47.955
2000/01	726	614	50.094	42.366
2001/02	419	348	28.911	24.012
2002/03	40	20	2.760	1.380
Insgesamt	3.810	4.255	262.890	293.595

Die Zusammenstellung zeigt, daß der Landeshaushalt bei einem jeweils sofortigen und vollständigen Abbau des Lehrerüberhangs (Stellenminderbedarf) in den betreffenden Schuljahren bis zum Schuljahr 2002/03 um insgesamt rd. 263 Mio. DM bzw. rd. 294 Mio. DM entlastet würde.

Das Kultusministerium hat zum Stellenabbau im (Grund-)Schulbereich folgende, am Prinzip der Freiwilligkeit und Sozialverträglichkeit orientierte Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet:

Teilzeitmodelle, eine Abfindungsregelung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Einsatz Thüringer Grundschullehrer/innen in Hessen und Niedersachsen sowie eine Altersteilzeitregelung "55 Plus".

Mit den angebotenen Teilzeitmodellen konnten im Schuljahr 1995/96 im Grundschulbereich rd. 164 Vollzeitstellen eingespart werden. Von der Abfindungsregelung haben insgesamt 611 Lehrer/innen im Jahr 1996 und 959 im Jahr 1997 Gebrauch gemacht und Aufhebungsverträge beantragt. Die Anzahl der davon auf den Grundschulbereich entfallenden Aufhebungsverträge ist uns nicht bekannt. Hinsichtlich des Einsatzes Thüringer Grundschullehrer/innen in anderen Bundesländern ist mit Beginn des Schuljahres 1996/97 zunächst für 50 Lehrer ein zweijähriger Einsatz im hessischen Schuldienst vorgesehen; weitere 200 Grundschullehrer/innen sollen dort im Schuljahr 1997/98 zum Einsatz kommen. Hinsichtlich der Maßnahme "Altersteilzeit 55 Plus", die zu Beginn des Jahres 1997 wirksam wurde, liegen naturgemäß noch keine Informationen über damit erzielte Stelleneinsparungen vor.

87 Der Rechnungshof hat das Kultusministerium aufgefordert, bei der den Bedarfsberechnungen im Grundschulbereich verwendeten Schüler-Lehrer-Relation den Durchschnittswert aller Bundesländer von 20,7 Schülern je Lehrer zugrunde zu legen. Angesichts der angespannten finanzwirtschaftlichen Situation des Landes sei es notwendig, jede

pädagogisch vertretbare Einsparmöglichkeit zu nutzen. Es sei nicht hinnehmbar, daß Thüringen im Vergleich mit den anderen Bundesländern die niedrigste Schüler-Lehrer-Relation - mit der Folge des höchsten Stellenbedarfs - verwende. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, daß alle anderen neuen Bundesländer bei den entsprechenden Berechnungen - zum Teil weit - über dem Bundesdurchschnitt liegende Schüler-Lehrer-Relationen anwenden.

Unter Hinweis auf den bis zum Schuljahr 2002/03 errechneten Min-derbedarf von insgesamt 3.810 Stellen (SLR von 17,7) bzw. von 4.255 Stellen (SLR von 20,7) im Grundschulbereich, der einem Personalaus-gabevolumen von 263 Mio. DM bzw. 294 Mio. DM entspreche, hat der Rechnungshof die alsbaldige Realisierung dieses erheblichen Ein-sparpotentials durch einen entsprechenden Stellenabbau gefordert. Er hat die Auffassung vertreten, das Kultusministerium müsse sich dabei an dem Stellenbedarf orientieren, der sich bei Anwendung der bun-desdurchschnittlichen SLR ergebe. Dies lasse sich pädagogisch vertreten und sei unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten unumgänglich. Mit einer weitgehenden Realisierung des aufgezeigten Einsparungspotentials könne ein wichtiger Beitrag zur Entlastung des Landeshaushalts geleistet werden. Der Rechnungshof verkenne nicht, daß beim Stellenabbau rechtliche Vorgaben, personalwirtschaftliche Anforderungen und administrative Beschränkungen zu berücksichtigen seien..

Er begrüße zwar die bisher durchgeführten und eingeleiteten Maßnahmen, die einen Stellenabbau ermöglichen sollen. Da sich diese jedoch am Freiwilligkeitsprinzip orientierten, dürften sie nach seiner Einschätzung nicht einmal ausreichen, um den vom Kabinett be-schlossenen Stellenabbau zu verwirklichen. Auf keinen Fall werde je-doch auf der Grundlage der Freiwilligkeit das zusätzliche vom Rechnungshof aufgezeigte Einsparpotential zügig zu realisieren sein.

Gelinge dies aber nicht, könnten die Landeshaushalte bis zum Schuljahr 2009/10 mit vermeidbaren Personalausgaben erheblich belastet werden.

Hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen hat der Rechnungshof errechnet, daß der Landeshaushalt ohne den Abbau von Lehrerstellen in Höhe des oben errechneten Minderbedarfs (Tabelle 1) bis zum Schuljahr 2009/10 - ab dem Schuljahr 2010/11 ergibt sich erstmals wieder ein Mehrbedarf - mit folgenden Personalausgaben belastet würde:

Tabelle 3: Jährliche finanzielle Belastung des Landeshaushalts bei einer SLR von 17,7

bzw. 20,7 durch Personalausgaben in den Schuljahren 1996/97 bis 2009/10

ohne Stellenabbau*

Schul- jahr	Stellenminderbe- darf im Schuljahr ... bei		Belastung des Landes- haushalts im Schuljahr		Belastungsdifferenz bei Verwendung der SLR 20,7 gegenüber der SLR 17,7 im Schul- jahr ...
	SLR 17,7	SLR 20,7	SLR 17,7	SLR 20,7	
	TKM	Bundes- durch- schnitt	TKM	Bundes- durch- schnitt	Sp. 5 ./ Sp. 4
			TDM	TDM	TDM
1	2	3	4	5	6
1996/97	395	1.378	27.255	95.082	67.827
1997/98	956	1.854	65.964	127.926	61.962
1998/99	1.807	2.578	124.683	177.882	53.199
1999/00	2.625	3.273	181.125	225.837	44.712
2000/01	3.351	3.887	231.219	268.203	36.984
2001/02	3.770	4.235	260.130	292.215	32.085
2002/03	3.810	4.255	262.890	293.595	30.705
2003/04	3.622	4.067	249.918	280.623	30.705
2004/05	3.238	3.695	223.422	254.955	31.533
2005/06	2.657	3.138	183.333	216.522	33.189
2006/07	2.007	2.517	138.483	173.673	35.190
2007/08	1.393	1.932	96.117	133.308	37.191
2008/09	816	1.384	56.304	95.496	39.192
2009/10	238	836	16.422	57.684	41.262
Insgesamt			2.117.265	2.693.001	575.736

* Den Berechnungen liegen die vom Thüringer Finanzministerium zur Vorbereitung des Haushaltsplanes 1997 herausgegebenen pauschalen Gesamtjahresvergütungen (Verg.Gr. IVa BAT-O mit 69.000 DM pro Stelle) zugrunde (Anlage 1 des Schreibens TFM, Az. 302-H 1100-1997 vom 1. Februar 1996).

Der Rechnungshof sei daher der Auffassung, daß auch andere, nicht nur am Freiwilligkeitsprinzip orientierte Maßnahmen zur Stelleneinsparung und damit zur Personalausgabensenkung geprüft und eingeleitet werden müßten. Auf die verbindliche Teilzeitanordnung des Landes Brandenburg sei in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

88 Das Kultusministerium hat in seiner Stellungnahme die Verringerung der Anzahl der Grundschüler von rd. 124.400 (Schuljahr 1996/97) auf rd. 56.300 (Schuljahr 2003/04) bestätigt.

Zu der im Bereich der Grundschulen verwendeten Schüler-Lehrer-Relation, hat das Kultusministerium ausgeführt, "die relativ günstige" Relation ergebe sich im wesentlichen aus demographischen Gesichtspunkten und aus der Siedlungsstruktur des Flächenlandes Thüringen. Einschränkungen seien schon aufgrund der Begrenzung der Schulwegezeit auf 50 bis 60 Minuten (einfache Fahrtstrecke) für 6- bis 10-jährige Kinder zu machen. Eine Anhebung der Schüler-Lehrer-Relation auf den Bundesdurchschnitt (20,7 Schüler je Lehrer) sei daher nicht möglich. Infolge der ggf. notwendigen wesentlichen Einschnitte im pädagogischen Bereich wäre die Erfüllung des Bildungsauftrags nicht mehr gewährleistet. Auch in Zeiten wirtschaftlicher Enge dürfe nicht in Frage gestellt werden, daß "Schule" den Bildungsauftrag zwar so wirtschaftlich wie möglich erfüllen müsse, jedoch nicht mit den Wirtschaftlichkeitskriterien eines Unternehmens gemessen werden könne.

Auf den vom Rechnungshof aufgezeigten Lehrerüberhang (Stellenminderbedarf) im Grundschulbereich ist das Ministerium in seiner Stellungnahme nur allgemein eingegangen. So hat es darauf hingewiesen, nur durch die vom Kultusministerium bereits seit dem Jahr 1992 betriebene Schließung einzelner Schulstandorte lasse sich auch der Lehrerbedarf senken. Dies sei jedoch nur begrenzt möglich, weil von den insgesamt 433 Gemeinden mit Grundschulen nur in 73

Gemeinden mehrere Grundschulen existierten. Bis zum Jahr 1996 sei die Anzahl der Grundschulen bereits von 770 auf 657, d. h. um 113 oder 15 v. H. zurückgeführt worden. Im übrigen könnten prozentual zurückgehende Schülerzahlen "weder ein lineares Zurückgehen der Klassenzahlen noch eine automatische Verringerung der Schulstandorte bewirken".

Hinsichtlich des vom Rechnungshof aufgezeigten finanzwirtschaftlichen Einsparungspotentials hat das Ministerium lediglich vorgetragen, "aus haushaltspolitischer Sicht" sei das aus einer Erhöhung der Lehrer-Schüler-Relation (auf den Bundesdurchschnitt) resultierende Einsparpotential zwar "durchaus erstrebenswert, aber pädagogisch nicht vertretbar".

Zum Abbau der Stellen hat es allgemein darauf hingewiesen, Grundlage für entsprechende Maßnahmen sei der vom Kabinett beschlossene Stellenabbau und das daraus resultierende Personalentwicklungskonzept des Kultusministeriums. Im Bereich der Grundschulen seien im Jahr 1996 insgesamt 275 Stellen abgebaut worden. Für das Jahr 1997 sei ein Abbau von 673 und für das Jahr 1998 ein solcher von 595 Stellen vorgesehen.

Das Ministerium hat weiter vorgetragen, die am Prinzip der Freiwilligkeit und Sozialverträglichkeit orientierten bisherigen Maßnahmen zum Stellenabbau hätten - entgegen der Einschätzung des Rechnungshofs - in den Jahren 1995 und 1996 die Realisierung des vom Kabinett beschlossenen Stellenabbaus ermöglicht. Darüber hinaus seien weitere freiwillige Angebote ("Floating- und Swing-Modell") und die Verlängerung des Modells "55 Plus" für das Jahr 1997 vorgesehen.

Im übrigen hat sich das Ministerium auf die seinen Bediensteten gegenüber bestehende Fürsorgepflicht berufen. Es halte es (daher) für nicht vertretbar, den Stellenabbau durch Zwangsmaßnahmen zu realisieren, wenn sozial verträgliche Maßnahmen im Rahmen der Freiwilligkeit ebenfalls Einsparungen ermöglichen. Vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation in Deutschland und insbesondere in Thüringen sei es in Zukunft verstärkt erforderlich, beschäftigungsfördernde Modelle (insbesondere Teilzeit) anzubieten.

- 89 Der Rechnungshof kann sich den Ausführungen des Kultusministeriums hinsichtlich der den Bedarfsberechnungen im Grundschulbereich zugrunde gelegten Schüler-Lehrer-Relation nicht anschließen. Er hält es für erforderlich, diese zumindest dem Bundesdurchschnitt anzugleichen. Er ist der Auffassung, daß den vom Ministerium angeführten pädagogischen und demographischen Erfordernissen des thüringischen Schulwesens hinreichend dadurch Rechnung getragen ist, daß der Rechnungshof die Anwendung des Durchschnittswertes (20,7 Schüler je Lehrer) und nicht des Höchstwertes empfohlen hat. Insbesondere für die in diesem Fall vom Ministerium behaupteten negativen Auswirkungen auf die Erfüllung des Bildungsauftrags hat der Rechnungshof keine Anhaltspunkte. Ebenso wenig vermag er einer Anhebung der Schüler-Lehrer-Relation von 17,7 auf 20,7 entgegenstehende pädagogische Gründe zu erkennen. Die Verhältnisse in anderen vergleichbaren Bundesländern lassen einen derartigen Schluß jedenfalls nicht zu.

Der Rechnungshof verkennt allerdings nicht, daß es sich bei der Festsetzung der Schüler-Lehrer-Relation letztlich um eine (bildungs-)politische Entscheidung handelt, die er als solche nicht bewertet. Als Organ der Finanzkontrolle ist es jedoch seine Aufgabe, die Auswirkungen derartiger Entscheidungen aufzuzeigen. Im gegebenen Fall hätte das Beibehalten der derzeit angewandten Schüler-Lehrer-Relation von 17,7 Schüler je Lehrer im Bereich der Grundschulen einen höheren

Bedarf an Lehrerstellen zur Folge; statt 4.255 wären nur 3.810 Stellen abzubauen. Damit verringerte sich das mögliche Einsparpotential für den Landeshaushalt von rd. 294 Mio. DM auf rd. 263 Mio. DM.

Dem Kultusministerium ist zuzugeben, daß es im Bildungsbereich nicht in erster Linie auf Ausgabengesichtspunkte und isolierte finanzwirtschaftliche Überlegungen ankommt. Der Rechnungshof ist jedoch der Auffassung, daß auch bildungspolitische Maßnahmen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen müssen.

Der Rechnungshof begrüßt zwar die vom Kultusministerium bisher durchgeführten und eingeleiteten sowie die weiteren geplanten Maßnahmen, die einen Stellenabbau bewirken sollen. Bei einem Vergleich der im Jahre 1996 realisierten Stellenreduzierungen bzw. noch geplanten Maßnahmen zum Abbau von Lehrerstellen im Grundschulbereich mit dem von ihm aufgezeigten Stellenminderbedarf kommt er jedoch zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 4: Stellenminderbedarf und Stellenabbau im Grundschulbereich bei

Zugrundelegung der Thüringer und der bundesdurchschnittlichen Schüler-Lehrer-Relation in den Schuljahren 1996/97 bis 1998/99

Schuljahr	Stellen-Minderbedarf in diesem Schuljahr bei einer Schüler-Lehrer- Relation von ...		Stellen- Abbau des TKM*	Defizit (+) bzw. Überer- füllung (-) beim Stellenab- bau bei einer Schüler- Lehrer-Relation von ...	
	17,7 TKM	20,7 Bundes- durchschnitt		17,7 TKM Sp.2 ./. Sp.4	20,7 Bundes- durchschnitt Sp.3 ./. Sp.4
1	2	3	4	5	6
1996/97	395	1.378	275	+ 120	+ 1.103
1997/98	561	476	673	- 112	- 197
1998/99	851	724	595	+ 256	+ 129
Summe				+ 264	+ 1.035

* Realisiert bzw. geplant

Wie sich aus der Tabelle ergibt, würden selbst bei Zugrundelegen der bisherigen Schüler-Lehrer-Relation und bei einer Realisierung des geplanten Stellenabbaus allein bis zum Schuljahr 1998/99 - gemessen am tatsächlichen Bedarf - 264 Stellen zu wenig abgebaut (Personalausgabevolumen: rd. 18,2 Mio. DM). Legt man die bundesdurchschnittliche Schüler-Lehrer-Relation zugrunde, so ergibt sich sogar ein Stellenabbaufizit von 1.035 Stellen (Personalausgabevolumen: rd. 71,4 Mio. DM). Aufgrund dieses sich abzeichnenden "Abbaurückstands" hat der Rechnungshof Zweifel, daß der sich in den weiteren Schuljahren bis zum Schuljahr 2002/03 bzw. 2009/10 ergebende Minderbedarf in vollem Umfang abgebaut werden kann. Gelingt dies nicht, so sind entsprechende Belastungen des Landeshaushalts durch höhere Personalausgaben die Folge.

Zur Frage der zweckmäßigsten Maßnahmen zum Stellenabbau anerkennt der Rechnungshof zwar das bisher praktizierte Prinzip der Freiwilligkeit. Der vom Kultusministerium vertretenen Auffassung, dieses müsse auch weiterhin Grundlage für die Realisierung des Stellenabbaus sein, vermag er jedoch nur zuzustimmen, wenn damit die notwendigen Einsparungen erbracht werden können. Er hat aber Zweifel, daß allein auf diesem Wege der sich künftig ergebende Stellenminderbedarf abgebaut und die Personalausgaben entsprechend gesenkt werden können.

Der Rechnungshof wird den tatsächlichen Stellenabbau beobachten und den Erfolg der Maßnahmen des Kultusministeriums nach angemessener Zeit prüfen.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06**Einsatz des "Integrierten Automatisierten Besteuerungsverfahrens" bei der Thüringer Steuerverwaltung
(Kapitel 06 03/04)**

Für das "Integrierte Automatisierte Besteuerungsverfahren (IABV)", das von grundlegender Bedeutung für die Berechnung und Erhebung der Steuern in Thüringen ist, wird bei dessen zentraler Anwendung kein eigenes Test- und Freigabeverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Sicherheit des Verfahrens fehlten eine Risikoanalyse, ein Sicherheitskonzept und die erforderliche Notfallplanung.

- 90 Das in den Bundesländern seit Jahren eingesetzte "Integrierte Automatisierte Besteuerungsverfahren (IABV)" ist für die Berechnung und Erhebung der Steuern von grundlegender Bedeutung. Das einschlägige in Thüringen genutzte Verfahren wurde in Bayern entwickelt und ist von dort übernommen worden. Die Pflege der in diesem Verfahren eingesetzten Software erfolgt ebenfalls durch dieses Bundesland. Für den Einsatz bei der Thüringer Steuerverwaltung werden jedoch zusätzlich eigene spezifische Anpassungsmaßnahmen, z. B. bei Tabellenprogrammen, vorgenommen.

Der Rechnungshof hat die dezentrale Anwendung (Dialogbetrieb) des Verfahrens IABV im Jahre 1994 bei verschiedenen Finanzämtern sowie im Jahre 1995 dessen zentrale Anwendung beim Rechenzentrum der Oberfinanzdirektion Erfurt geprüft. Dabei hat er u. a. festgestellt, daß für das Verfahren in Thüringen kein eigenes Test- und Freigabeverfahren durchgeführt wurde, obwohl bereits Verarbeitungsfehler aufgetreten waren. Auch fehlten hinsichtlich der Sicherheit des Verfahrens ebenso

eine Risikoanalyse wie ein Sicherheitskonzept und die erforderliche Notfallplanung.

Der Rechnungshof hat das Finanzministerium darauf hingewiesen, unter Zugrundelegung der "Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik (IT-Mindestanforderungen)" sei für jede Verfahrensänderung ein Test mit anschließender Freigabe zur Verarbeitung erforderlich. Außerdem seien die Durchführung einer Risikoanalyse und die Erstellung eines darauf aufbauenden Sicherheitskonzepts Voraussetzungen für die in einem Notfallkonzept zusammengefaßten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Da das geplante Nachfolgesystem "FISCUS" nach den bisher bekannten Terminplanungen frühestens ab dem Jahr 2005 einsatzbereit sein werde, komme der weiteren Erhaltung der Einsatzfähigkeit des IT-Verfahrens IABV besondere Bedeutung zu.

Er hat daher die Einführung eines, sowohl die zentrale als auch die dezentrale Anwendung umfassenden, Test- und Freigabeverfahrens - unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Nutzenaspekte - empfohlen. Weiter hat er das TFM aufgefordert, eine Risikoanalyse als Grundlage für ein Sicherheitskonzept sowie eine Notfallplanung durchzuführen.

- 91 Das Finanzministerium hat hierzu zunächst mitgeteilt, für den dezentralen Einsatz bei den Finanzämtern sei ein "Testfinanzamt" eingerichtet worden, in dem nunmehr Test und Freigabe erfolgten. Ein eigenes Test- und Freigabeverfahren für den zentralen Teil des IABV halte er dagegen nicht für erforderlich, weil das nach jeder Programmentwicklung bzw. -änderung im Freistaat Bayern zu durchlaufende Test- und Freigabeverfahren den geltenden Regelungen genüge und darüber hinaus bei Länderbesonderheiten besondere Hinweise gegeben würden. Eine Risikoanalyse sei als Vorstufe zu einem Sicherheitskonzept bereits durchgeführt worden. Ein im Entwurf vorliegendes Notfallkonzept solle aber erst nach Ergänzungen, die aufgrund eines neu zum Einsatz

gekommenen Rechnersystems notwendig geworden seien, für verbindlich erklärt werden.

In einer weiteren Stellungnahme hat das Ministerium seine Auffassung zu Test und Freigabe des Verfahrens bekräftigt und mitgeteilt, der Notfallplan sei am 23. Dezember 1996 in Kraft gesetzt worden.

- 92 Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, daß das Ministerium zwischenzeitlich den Notfallplan in Kraft gesetzt hat. Er wird sich im Rahmen seiner weiteren Prüfungen von der Wirksamkeit dieser Maßnahme überzeugen.

Hinsichtlich des vom Ministerium für den zentralen Bereich des IABV nicht für erforderlich gehaltenen eigenen Test- und Freigabeverfahrens für Thüringen bleibt der Rechnungshof jedoch - insbesondere wegen dessen grundlegender Bedeutung - bei seiner bisherigen Auffassung. Er verweist hierzu nochmals auf die IT-Mindestanforderungen der Rechnungshöfe, wonach für jede Verfahrensänderung grundsätzlich ein Abschlußtest und in jedem Fall eine Freigabe durchzuführen sind. Dies gilt insbesondere, weil bei diesem Verfahren in Thüringen noch eigene spezifische Anpassungsmaßnahmen, z. B. bei Tabellenprogrammen, durchgeführt werden.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Anschaffung von Informationstechnik
(Kapitel 06 18)**

Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hat im Dezember 1994 an einen Hersteller von Hard- und Software insgesamt 3,6 Mio. DM gezahlt, denen bis Ende des Jahres nur Lieferungen im Wert von rd. 1,0 Mio. DM gegenüberstanden. Infolge unzulässiger Vorleistungen in Höhe von 2,6 Mio. DM ist für das Land ein Zinsschaden entstanden.

- 93 Für die Ausstattung des Thüringer Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen (ThLARoV) und der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ÄRoV) mit neuer Hard- und Software waren im Haushaltsplan 1994 bei Kapitel 06 18 Ausgabeermächtigungen von 4,3 Mio. DM veranschlagt. Bis Ende November 1994 waren davon 0,7 Mio. DM verausgabt worden. Die noch verfügbaren 3,6 Mio. DM wurden im Dezember 1994 aufgrund entsprechender Zahlungsanordnungen des ThLARoV an einen Hersteller von Hard- und Software gezahlt. Die entsprechenden Lieferungen erfolgten in der Zeit von Oktober 1994 bis Februar 1996. Soweit Geräte noch im Dezember 1994 geliefert wurden, wurden sie bei einem Subunternehmer des Lieferanten eingelagert. Ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftragnehmer kam erst im Februar 1995 zustande. Zudem war eine Installation der Geräte zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, weil bei den Landratsämtern die notwendigen Voraussetzungen noch nicht geschaffen waren.

Der Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera haben beanstandet, das ThLARoV sei unzulässigerweise in erheblichem Umfang in Vorleistung getreten. Es habe aufgrund einer mit dem Lieferanten in einer gemeinsamen Beratung getroffenen Absprache im Dezember 1994 Zahlungen in Höhe von 3,6 Mio. DM angeordnet, obwohl ihm bekannt gewesen sei, daß Lieferungen und Leistungen in entsprechendem Umfang in diesem Monat nicht würden erbracht werden können. Eine Auswertung der erst Mitte des Jahres 1996 vorgelegten Bestandsnachweise habe Lieferungen im Wert von nur rd. 1,0 Mio. DM und damit Vorleistungen von 2,6 Mio. DM ergeben.

- 94 Das Landesamt hatte erwidert, es vermöge Verstöße gegen Grundsätze des Haushaltsrechts nicht zu erkennen. Ein Verstoß gegen § 56 LHO in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LHO liege nicht vor, da keine Vorleistungen erbracht worden seien. Im übrigen ermächtige § 17 VOL/B zur Zahlung vor Erfüllung der Leistung.

Das Finanzministerium hat in seiner Stellungnahme die Vorgehensweise des Landesamtes im Ergebnis gebilligt. Vorleistungen hätten nicht vorgelegen, da der Wareneingang im Dezember 1994 noch vor der Zahlung erfolgt und aus logistischen Gründen absprachegemäß eine Zwischenlagerung der Geräte vorgenommen worden sei. Dadurch habe das Land Eigentum erlangt.

- 95 Die vom TFM bestätigte Einlassung des ThLARoV, Vorleistungen seien nicht erbracht worden, da die Geräte bereits im Dezember 1994 vor der Zahlung geliefert und eingelagert worden seien, ist nicht stichhaltig. Zum einen hatte die Staatskasse die entsprechende Zahlungsanordnung bereits am 16. Dezember 1994 und damit vor der ab dem 22. Dezember 1994 erfolgenden Einlagerung von Geräten und Geräteteilen ausgeführt. Zum anderen wurde im Dezember 1994 nur ein Teil der bestellten und

bereits bezahlten Geräte zwischengelagert. Der überwiegende Teil wurde erst im Jahr 1995 geliefert; dazu gehörende Leistungen wurden noch bis Februar 1996 erbracht.

Davon abgesehen ist das dargestellte Verfahren der Abwicklung von Aufträgen der hier in Rede stehenden Art nicht üblich und entspricht auch nicht den Bedingungen des oben erwähnten Vertrags vom Februar 1995. Danach waren die Leistungen beim Auftragnehmer abrufbereit vorzuhalten und erst nach Installation und Abnahme zu bezahlen. So hätte auch aufgrund der "Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von IT-Anlagen und Programmen" (BVB), die der Thüringer Innenminister mit Schreiben vom 15. Juli 1993 (StAnz. 1993 Seite 1293) vorgegeben hat, verfahren werden müssen.

Das Verhalten des Landesamtes läßt nach Auffassung des Rechnungshofs nur den Schluß zu, daß mit der im Dezember 1994 vorgenommenen Zahlung vor allem das Ziel verfolgt wurde, das Verfallen der Haushaltsmittel am Jahresende zu vermeiden, zumal bekannt war, daß die Informationstechnik zum fraglichen Zeitpunkt nicht installiert werden konnte. Dies ist mit dem Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nicht vereinbar.

Auch der Einwand des ThLARoV, die VOL/B (§ 17 Nr. 1) lasse eine Zahlung vor Erbringung der Gegenleistung zu, geht an der Sache vorbei. Dazu hätte es einer entsprechenden Vereinbarung bedurft, die zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vorlag. Unbeschadet dessen wäre eine derartige Vereinbarung im gegebenen Fall unzulässig gewesen, da eine Zahlung vor Erfüllung nicht allgemein üblich ist und besondere Umstände nicht vorlagen, die dies gerechtfertigt hätten (§ 56 Abs. 1 LHO).

Das Landesamt hat unzulässige Vorleistungen in Höhe von 2,6 Mio. DM erbracht, um das Verfallen von Haushaltsmitteln zu vermeiden. Dadurch ist für das Land ein Zinsschaden entstanden. Der Rechnungshof fordert das Finanzministerium auf, derartiges künftig zu unterbinden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07**Förderung gewerblicher Produktionsbetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
(Kapitel 07 02)**

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur hat Investitionszuschüsse in erheblichem Umfang vorzeitig ausgezahlt. Die dem Land hieraus zustehenden Zinsansprüche sind bisher nur in unzureichendem Maße erhoben worden.

Das Ministerium hat die nach den geltenden Bestimmungen gebotene Rückforderung von Zuschüssen dadurch vermieden, daß es Anträgen auf Reduzierung der ursprünglich festgelegten Anzahl zu schaffender Dauerarbeitsplätze in der Regel entsprochen hat.

Der Rechnungshof hat die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-Förderung) geprüft. Er hat u.a. folgendes festgestellt:

96

Auszahlungen und Zinsforderungen

Nach den für die Gewährung der entsprechenden Zuwendungen verbindlichen Rahmenplänen ist eine Anteilfinanzierung vorzusehen.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dies sei bei der Auszahlung von Fördermitteln in den Haushaltsjahren 1992 bis 1994 weitgehend nicht beachtet worden. So seien über den Anteil hinaus Investitionszuschüsse vor Fälligkeit ausgezahlt worden. Dadurch seien den öffentlichen Haushalten hohe Zinsverluste entstanden. Entsprechenden

Zinsansprüchen, die sich im Einzelfall auf bis zu 300 TDM pro Investitionsvorhaben belaufen könnten, sei bisher im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise nicht hinreichend nachgegangen worden. Dies beruhe auch darauf, daß von den Zuwendungsempfängern unzulässigerweise nur ein einfacher Verwendungsnachweis verlangt worden sei. Ein solcher hätte nur zugelassen werden dürfen, wenn davon hätte ausgegangen werden können, daß die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar sei. Diese Voraussetzung habe in den fraglichen Fällen nicht vorgelegen. Mangels eines sonst üblichen zahlenmäßigen Nachweises sei aber u. a. eine Überprüfung der fristgerechten Verwendung der Zuwendungen nur begrenzt möglich.

- 97 Das Ministerium hat eingeräumt, bei vorübergehend fehlenden Eigenmitteln sei auf Nachweis der Investitionskosten der Zuschuß an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt worden. Im nachhinein habe der Zuwendungsempfänger seine Eigenmittel und die weiteren Fremdmittel jedoch einsetzen müssen. In der weit überwiegenden Anzahl von Abruffällen sei die Anteilfinanzierung von den Zuwendungsempfängern „beibehalten“ worden. Das vorübergehende Abweichen von geltenden Verwaltungsvorschriften sei mit dem Ziel der Beschleunigung von Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen erfolgt, zumal die Zuwendungsempfänger in den Jahren 1991 bis 1994 häufig nicht in der Lage gewesen seien, den erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.

Beim Erkennen eines vorfristigen Mittelabrufes sei eine Zinsberechnung gegenüber den Zuwendungsempfängern veranlaßt worden. Der

Auffassung des Rechnungshofs, es seien hohe Zinsverluste entstanden, könne auch angesichts der realisierten Zinsforderungen von rd. 838 TDM in den Haushaltsjahren 1992 bis 1994 nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der Art des Verwendungsnachweises hat das Ministerium geltend gemacht, das Verlangen eines zahlenmäßigen Nachweises hätte bedeutet, daß die Verwendungsnachweiskontrolle nicht fristgerecht hätte vorgenommen werden können. Es sei daher von der nach den Verwaltungsvorschriften bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, nur einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen. Im übrigen habe sich das beauftragte Kreditinstitut, soweit eine Notwendigkeit dazu gesehen worden sei, Auflistungen bzw. Originalbelege vorlegen lassen.

- 98 Die Ausführungen des Ministeriums überzeugen nicht. Der Rechnungshof verkennt nicht die besonderen Schwierigkeiten, die beim Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern bestehen. Er hält es jedoch nicht für hinnehmbar, daß es den Zuwendungsempfängern durch die fragliche Auszahlungspraxis ermöglicht wurde, den Einsatz der vorgesehenen sonstigen Mittel - auch Eigenmittel - zu einem möglichst späten Zeitpunkt einzusetzen.

Die Auffassung des Ministeriums, eine hinreichende Ermittlung von Zinsforderungen sei gewährleistet, wird nicht geteilt. Da nur ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen ist und Zuwendungsempfänger nur vereinzelt detaillierte Angaben zur Mittelverwendung und zum fristgerechten anteiligen Mitteleinsatz gemacht haben oder ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen sind, konnte das beauftragte Kreditinstitut Auflagenverstöße nur in wenigen Fällen erkennen. Damit fehlten schon die Grundlagen für das Geltendmachen von Zinsansprüchen.

Der Rechnungshof erwartet, daß im Rahmen der Mittelüberwachung und der noch anstehenden Verwendungsnachweiskontrollen die notwendigen Angaben zur Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern angefordert werden. Angesichts der festgestellten Vielzahl von Auflagenverstößen hält er es für unumgänglich, die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises mit Einzelaufstellung sowie ggf. von Belegen zu verlangen und verwaltungsseitig örtliche Prüfungen vorzunehmen. Nur so wird es möglich sein, die nach Überzeugung des Rechnungshofs noch in erheblichem Umfang bestehenden weiteren Zinsansprüche des Landes zu ermitteln und geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang überzeugt der Einwand des Ministeriums nicht, ein zahlenmäßiger Nachweis mit zusätzlichen Angaben zu den einzelnen zuschußfähigen Wirtschaftsgütern hätte eine fristgerechte Durchführung der Verwendungsnachweiskontrolle gefährdet, da die Prüfung der entsprechenden Angaben auf Stichproben beschränkt werden kann.

Im übrigen wird das Ministerium dafür Sorge zu tragen haben, daß die Verwendungsnachweiskontrolle insgesamt verstärkt und verbessert wird. Der Rechnungshof wird sich von der Wirksamkeit der vom Ministerium hierzu angekündigten Maßnahmen zu gegebener Zeit überzeugen.

99 Reduzierung von Arbeitsplatzzusagen

Nach den Rahmenplänen ist Voraussetzung einer Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, daß mit den Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

In den Anträgen auf Gewährung solcher öffentlicher Finanzierungshilfen ist die Anzahl der nach Abschluß des jeweiligen Investitionsvorhabens geschaffenen bzw. gesicherten Dauerarbeitsplätze anzugeben. Diese Arbeitsplatzzielgrößen sind Bestandteil der Bewilligungsbescheide. Sie zu erreichen ist ein wesentlicher Zweck der Förderung. Werden die vorgesehenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen, ist die Zuwendung in jedem Fall ganz zurückzuverlangen.

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt werden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft ist oder weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß bei Investitionsvorhaben mit hohem Zuschußvolumen (größer als 5 Mio. DM) in mehreren Fällen eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der geplanten und der tatsächlich geschaffenen Arbeitsplätze besteht. In den geprüften Fällen bestehen bei einigen Betrieben Abweichungen zwischen Plan- und Istgrößen von bis zu 500 Dauerarbeitsplätzen. Auch bei Investitionsvorhaben mit geringerer Anzahl von Dauerarbeitsplätzen betragen die Abweichungen zwischen Plan- und Istgrößen bis zu 30 v.H. der geplanten Dauerarbeitsplätze.

In der Regel hatten die Zuwendungsempfänger bereits während des Investitionszeitraumes oder spätestens bei der Vorlage des Verwen-

dungsnachweises beantragt, einer Reduzierung der Arbeitsplatzzielgröße zuzustimmen. Diese Anträge sind meist mit unvorhersehbaren strukturellen Veränderungen der Marktverhältnisse begründet worden. Das Ministerium hat den Anträgen in allen geprüften Fällen entsprochen und die verringerte Anzahl der Dauerarbeitsplätze in Änderungsbescheide aufgenommen.

100 Der Rechnungshof hat beanstandet, das Zulassen einer Verringerung der Anzahl von Dauerarbeitsplätzen habe zur Folge, daß sich beim Vergleich mit den tatsächlich geschaffenen Dauerarbeitsplätzen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung stets eine Zielerreichung ergebe. Damit werde eine den Rahmenplänen entsprechende Prüfung der Einhaltung von Fördervoraussetzungen (hier: Arbeitsplatzziele) gegenstandslos; mögliche Rückforderungen von GA-Zuschüssen seien insoweit von vornherein ausgeschlossen. Zudem führe dies zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Förderzwecks. Das der Förderentscheidung zugrunde liegende Verhältnis von Zuschußhöhe und Anzahl an Arbeitsplätzen habe sich nachhaltig verschlechtert, da die Zuschußbeträge trotz Reduzierung der Arbeitsplatzzielgröße stets konstant geblieben seien.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte das Ministerium vor dem Hintergrund des unveränderten Zuschußvolumens zunächst prüfen müssen, ob das wesentliche Förderziel - Schaffung der geplanten Dauerarbeitsplätze - erreicht worden sei. Sofern der Investor keine Möglichkeit gesehen habe, die mit der Bewilligung verbindlich festgelegte Anzahl von Dauerarbeitsplätzen zu schaffen, entspreche die Anzahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Anzahl von

Dauerarbeitsplätzen. Nach den verbindlichen Regelungen der Rahmenpläne sei die Rückforderung der GA-Mittel geboten.

101 Das Ministerium hat entgegnet, es könne nicht erkennen, wodurch bei den Entscheidungen zur Reduzierung der Arbeitsplatzzielgröße die verbindlichen Regelungen der Rahmenpläne bei Nichterreichen der Arbeitsplatzziele verletzt worden seien.

Besonders in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung sei von aus heutiger Sicht unrealistischen Arbeitsplatzzielen ausgegangen worden. Daher seien geförderte Unternehmen bestrebt, diese korrigieren zu lassen. Die entsprechenden Anträge seien eingehend zu begründen. Bei der Entscheidung sei darauf geachtet worden, daß der nach dem Rahmenplan vorgegebene Grenzwert eingehalten werde. Danach kämen Zuschüsse nur für den Teil der Investitionskosten je Arbeitsplatz in Betracht, der das 5-fache der entsprechenden durchschnittlichen Investitionskosten nicht übersteige. Sei dieser Grenzwert bei einer Absenkung der Anzahl der Dauerarbeitsplätze nicht überschritten worden, so habe man den Anträgen bei Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung entsprochen. Dabei sei der bestehende Ermessensspielraum in zulässiger Weise ausgenutzt worden. Im übrigen liege es vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation im öffentlichen Interesse, Unternehmen zu erhalten und diese nicht durch Rückforderung von Zuschüssen zusätzlich in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen.

102 Die vom Ministerium offenbar vertretene Meinung, eine Prüfung der Anträge auf Verringerung der Anzahl der Dauerarbeitsplätze habe im wesentlichen auf die Frage verkürzt werden können, ob die vorgesehenen Grenzwerte der Investitionsausgaben pro Dauerarbeitsplatz noch eingehalten sind, ist nicht haltbar.

Nach den Rahmenplänen ist das festgelegte Arbeitsplatzziel als entscheidender Zweck der Förderung verbindlich. Bei Nichterreichen der Arbeitsplatzziele sind die Zuschüsse grundsätzlich zurückzufordern. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber aus den in den Rahmenplänen genannten Gründen - Erschöpfung des Arbeitsmarkts, Veränderung der Marktverhältnisse - nicht besetzt werden konnten. Es ist daher zunächst jeweils zu klären, ob die erforderlichen Dauerarbeitsplätze überhaupt geschaffen worden sind. Erst danach ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von einer Rückforderung abgesehen werden kann, gegeben sind. Dabei und erst dann ist allerdings zusätzlich darauf zu achten, daß der vom Ministerium offensichtlich allein als entscheidend angesehene Grenzwert eingehalten wird. Die Verfahrensweise des Ministeriums - Zulassen einer Reduzierung der Anzahl der ursprünglich vorgesehenen Dauerarbeitsplätze - stellt im Ergebnis eine Umgehung der verbindlichen Regelungen der Rahmenpläne dar. Diese hätten eine Rückforderung gewährter Zuschüsse in erheblichem Umfang erfordert.

Der Rechnungshof sieht zwar die der Vorgehensweise des Ministeriums zugrunde liegenden Intentionen. Das angewandte Verfahren ist jedoch nach den bestehenden Regelungen nicht zulässig. Der Rechnungshof hält es für angezeigt, die verbindlichen Regelungen der geltenden Rahmenpläne bei Nichterreichen der Arbeitsplatzziele konsequent zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der nach Abschluß der Investitionsvorhaben und nach Ablauf der Zweckbindungsfristen noch vorzunehmenden Prüfungen.

Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten (Kapitel 07 02)

Der Rechnungshof hat die mit staatlichen Zuwendungen geförderte Erschließung von 76 Industrie- und Gewerbegebieten geprüft. Ergebnis einer ersten Bewertung der ermittelten Sachverhalte ist, daß vor allem Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte bei den Förderentscheidungen nicht hinreichend beachtet worden sind.

So hat er u. a. festgestellt, daß die Erschließung

- eines Gewerbegebiets mit Zuwendungen von insgesamt rd. 10 Mio. DM gefördert wurde, in dessen unmittelbarer Nachbarschaft bereits ein nur teilweise genutztes Gewerbegebiet in etwa gleicher Größe besteht,**
- eines in einer Trinkwasserschutzzone gelegenen Gewerbegebiets mit ca. 3 Mio. DM gefördert wurde, wobei die Veräußerung der seit dem Jahr 1993 mit erheblichem Kostenaufwand erschlossenen Flächen bisher im wesentlichen an hohen behördlichen Auflagen gescheitert ist,**
- eines weiteren Gewerbegebietes mit 2,78 Mio. DM gefördert wurde, bei dessen Veräußerung Dritte beträchtliche Überschüsse erzielt haben.**

Der Rechnungshof hat im Jahr 1996 die Förderung von Maßnahmen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten durch das Land in einer Querschnittsprüfung erneut untersucht. In die Prüfung wurden 76 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 700 Mio. DM einbezogen. Erste Prüfungsergebnisse wurden dem Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur vorab mitgeteilt.

Der Rechnungshof hat insbesondere bemängelt, daß Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte bei den Förderentscheidungen offenbar als von nur untergeordneter Bedeutung angesehen werden, wie folgende Fälle belegen:

- 103 Zur Erschließung eines Gewerbegebiets wurden einer Stadt Zuwendungen von insgesamt 4,5 Mio. DM gewährt. Mit der Fertigstellung Ende des Jahres 1994 stand eine veräußerbare Gewerbefläche von 22 ha zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs (Herbst 1996) waren davon 9,7 ha noch nicht veräußert. Unmittelbar an das fragliche Gebiet anschließend verfügte die Stadt über eine weitere bereits erschlossene Gewerbegebietsfläche von 17 ha. Mithin stand eine Fläche von insgesamt 26,7 ha für Gewerbeansiedlungen bereit.
- Im Jahr 1995 beantragte eine Nachbargemeinde der o. a. Stadt die Förderung der Erschließung eines Gewerbegebiets von 24,4 ha als Teilobjekt zur Sanierung eines ehemaligen GUS-Standortes. Die Gesamtinvestition in Höhe von 12,5 Mio. DM wird vom Land mit Zuschüssen von rd. 10,7 Mio. DM gefördert.
- 104 Der Rechnungshof hat gegenüber dem TMWI beanstandet, die Erschließung eines Gewerbegebiets von 24,4 ha werde gefördert, obwohl in der unmittelbaren Nachbarschaft ein seit dem Jahr 1994 errichtetes Gewerbegebiet vorhanden sei. Dieses sei offenbar nur mit erheblichen Schwierigkeiten an Investoren zu veräußern. Die Förderung sei mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar.
- 105 In einem anderen Fall wurden einer Gemeinde Fördermittel von 3 Mio. DM für die Erschließung des 2. Bauabschnitts eines Gewerbegebiets zugesagt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan wurden zunächst von den beteiligten Behörden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Im Hinblick auf

die Einordnung des hier interessierenden Bauabschnitts in die Trinkwasserschutzzone II wurden der Gemeinde jedoch Auflagen zum Schutz des Trinkwassers erteilt. Diese wurden von der Gemeinde erfüllt. Durch die entsprechenden Maßnahmen entstanden der Gemeinde zusätzliche Kosten von ca. 600 TDM. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, gegen die das Referat Bau- und Wohnungswesen des Landesverwaltungsamtes keine Einwände erhoben hatte, wurde wenige Tage später vom Referat Umwelt derselben Behörde in Frage gestellt. Es wurde ein Baustop bis zum Ende abschließender Bodenuntersuchungen angeordnet. Auch nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchungen, wonach der Ansiedlung von Betrieben nichts entgegensteht, und der Genehmigung des Bebauungsplans wurden Bauanträge von Investoren durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt. Aufgrund der entstandenen Zeitverzögerungen zog ein größerer Investor (Belegung von ca. 25 v. H. der Nettofläche) sein Angebot zurück.

106 Der Rechnungshof hat beanstandet, zum einen habe das geschilderte Verwaltungshandeln dazu geführt, daß sich die Bauarbeiten und damit auch die Ansiedlung von Investoren seit dem Jahr 1993 erheblich verzögert hätten. Zum anderen sei mit der Lage des Gewerbegebiets in einer Trinkwasserzone II, wodurch der Kreis der für eine Ansiedlung in Frage kommenden Gewerbebetriebe ohnehin schon begrenzt sei, aufgrund von Auflagen eine erhebliche Verteuerung bei der Bebauung verbunden. Es sei zu befürchten, daß die Ansiedlung von Investoren hieran scheitern werde und damit ein großer Teil der Fördermittel für das Gewerbegebiet von insgesamt rd. 3 Mio. DM wirkungslos bleiben.

107 Das Ministerium hat zu den beiden vorstehenden Fällen zunächst geltend gemacht, das durch die Verfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht berechtige die Kommunen, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu verwalten. Dazu gehöre auch das Recht der Flächennutzungssteuerung unbeschadet einer Rechtmäßigkeitskontrolle

durch die Staatsaufsicht. Die Erschließung von Gewerbegebieten falle in die Planungshoheit der Kommunen. Im Rahmen des Verfahrens über die Bewilligung von Zuwendungen sei lediglich zu prüfen, ob die Maßnahme dem Raumordnungsgesetz entspreche und von den zuständigen Behörden genehmigt sei. Die Entwicklungsvorstellungen der Kommune seien nicht Gegenstand des Förderverfahrens.

Die im ersten Fall in Rede stehenden Gewerbegebiete entsprächen den landesplanerischen Regelungen und hätten die Fördervoraussetzungen erfüllt. Außerdem würden von einem vorhandenen und zum Ausbau anstehenden Verkehrslandeplatz positive Auswirkungen erwartet.

Auch im zweiten Fall bestehe kein Handlungsbedarf, da die geplanten Flächennutzungen mit allen Beteiligten abgestimmt seien. Es sei davon auszugehen, daß eine weitere Ansiedlung von Unternehmen in dem fraglichen Bauabschnitt trotz der behördlichen Auflagen möglich sei. So habe sich ein Investor mit einem Flächenbedarf von 0,5 ha gemeldet.

108 Die Auffassung des Ministeriums wird vom Rechnungshof nicht geteilt. Selbstverständlich können die Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln und ihre Planungen umsetzen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Landes, diese auch in jedem Fall mit Zuwendungen zu fördern. Vielmehr muß das Land an der Erfüllung des verfolgten Zwecks ein erhebliches Interesse haben (vgl. § 23 LHO). Ein erhebliches Interesse des Landes ist in solchen Fällen nicht gegeben, in denen - wie hier - erkennbar ist, daß die Ansiedlung von Betrieben in dem geförderten Gewerbegebiet nicht oder nicht in hinreichendem Maße erwartet werden kann. Der Rechnungshof hält es für unvertretbar, die Erschließung jedes Gewerbegebiets - wie dies offenbar durch das Ministerium geschieht - ohne Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, allein nach Prüfung des Vorliegens formaler Voraussetzungen zu fördern.

Im ersten Fall ist zu befürchten, daß das mit der Förderung verfolgte Ziel verfehlt wird, da in unmittelbarer Nachbarschaft bereits nur teil-

weise genutzte Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist eine Förderung auch unter Würdigung der vom Ministerium erwarteten positiven Auswirkungen eines in der Nähe gelegenen Verkehrslandeplatzes unwirtschaftlich. Entsprechendes gilt auch im Falle der Förderung einer Gewerbegebietserschließung in einer Trinkwasserschutzzone. Der Rechnungshof bleibt bei seiner Einschätzung, daß die seit dem Jahr 1993 zum Verkauf anstehenden Gewerbeflächen aufgrund der von etwaigen Erwerbern zu erfüllenden hohen Auflagen nur schwer zu veräußern sein werden.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen: Bei der eingangs erwähnten Querschnittsprüfung, die sich auf 76 Projekte erstreckte, hat der Rechnungshof u. a. festgestellt, daß zwischen 32 und 100 v. H. der entsprechenden Flächen von Gewerbebetrieben genutzt werden; dabei ist der Belegungsgrad nördlich der Bundesautobahn A 4 um ca. 15 v. H. niedriger als in Südthüringen.

Auch dies bestätigt die Auffassung des Rechnungshofs, daß es grundsätzlich geboten ist, vor der Bewilligung von Zuwendungen für neu zu erschließende Gewerbegebiete u. a. stets zu prüfen, ob das damit verfolgte Ziel der Ansiedlung von Unternehmen erreichbar ist. Dabei ist auch zu untersuchen, ob die Erschließung eines Gewerbegebiets auf dem vorgesehenen Gelände aufgrund der gegebenen Verhältnisse erfolgversprechend ist. Der Umfang in dem jeweiligen Bereich bereits bestehender Gewerbegebiete und deren Auslastung sind dabei beispielsweise ebenso zu würdigen wie die vorhandene Infrastruktur. Eine Förderung, die solche Gesichtspunkte außer Betracht läßt, ist mit dem Zuwendungsrecht und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren.

109 Eine nach Auffassung des Rechnungshofs im Ergebnis festzustellende Fehlleitung von Haushaltsmitteln liegt auch in folgendem Fall vor:

Einer Kommune wurden für die Erschließung eines Gewerbegebietes Zuwendungen von 2,78 Mio. DM gewährt. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß unter Ansetzen des für den Ankauf der Flächen durchschnittlich aufgewendeten Betrags von 10 DM/qm und nach Umlage der um die Fördergelder verminderten Erschließungskosten ein Veräußerungspreis von 25 DM/qm hätte berechnet werden können.

Zur Erschließung des Gewerbegebietes hatte die Kommune im November 1991 mit einer Gesellschaft einen Betreuungsvertrag abgeschlossen. Als Betreuungshonorar wurden 16 DM/qm der veräußerten Gewerbeflächen zuzüglich Umsatzsteuer sowie einer Aufwandsentschädigung vereinbart.

Von der beauftragten Gesellschaft wurden die erschlossenen Flächen zu einem Preis von 30 bis 60 DM/qm an Investoren veräußert. Dadurch hat sie einen Überschuß von ca. 1,6 Mio. DM erzielt, der als Betreuungshonorar angerechnet und einbehalten wurde. Der Gesellschaft wurde zudem eine Fläche von ca. 3 ha gegen Zahlung des für deren Ankauf aufgewendeten Preises überlassen; die anteiligen Erschließungskosten von ca. 300 TDM wurden zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erhoben.

Im übrigen wurden von zwei Ersterwerbern innerhalb von drei bis acht Monaten nach dem Kauf Grundstücke von ca. 60.000 qm mit einem Preisaufschlag von 10 DM/qm bzw. 15 DM/qm weiterveräußert und dabei ein Gewinn von ca. 800 TDM erzielt.

Der Rechnungshof hat das zwischen Gemeinde und Betreuungsgesellschaft vereinbarte hohe Honorar von 18,40 DM/qm (16,- DM zzgl. 2,40 DM MwSt) verkaufte Fläche als weit überzogen bewertet. Bei einem möglichen Verkaufspreis der Nettofläche von rd. 25 DM/qm ergebe sich daraus ein Preisaufschlag von mehr als 70 v. H. Er hat beanstandet, daß sich die Gemeinde u. a. für den Fall der Weiterveräußerung kein Rückkaufsrecht gesichert habe. Damit hätten Grund-

stücksgeschäfte der in Rede stehenden Art ausgeschlossen werden können. Es kann aber nicht Sinn einer Förderung durch das Land sein,

Dritten Gewinne etwa in Höhe der Zuwendung des Landes zu ermöglichen. Der geschilderte Sachverhalt lasse im übrigen den Schluß zu, daß die Erschließung des fraglichen Gewerbegebiets auch ohne Förderung durch das Land hätte realisiert werden können.

110 Das Ministerium hat auch in diesem Fall auf die Bauplanungshoheit der Gemeinde verwiesen. Die Voraussetzungen für eine Förderung der Erschließung des Gewerbegebietes seien erfüllt gewesen. Die Nettofläche sei vollständig veräußert und bisher seien ca. 329 Arbeitsplätze geschaffen worden. Im Rahmen des laufenden Prüfauftrages seien bisher keine Beanstandungen bezüglich der Verwendung der Zuwendung festgestellt worden. Unklare Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Flächenverkauf durch die Kommune könnten nur Inhalt der noch durchzuführenden Prüfung der endgültigen Belegung des Gewerbegebietes sein.

111 Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß im gegebenen Fall eine Förderung bei Beachtung des in der Landeshaushaltsordnung normierten Subsidiaritätsprinzips zumindest nicht im gegebenen Umfang hätte erfolgen dürfen. Nach § 23 LHO dürfen die entsprechenden Ausgaben nur veranschlagt werden, wenn das erhebliche Interesse des Landes an der Erfüllung einer Aufgabe ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der Rechnungshof erkennt allerdings nicht, daß Sachverhalte der aufgezeigten Art zum Zeitpunkt der Förderentscheidung nicht ohne weiteres feststellbar sein werden. Er nimmt den geschilderten Fall aber zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß u. a. im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip bei jeder Förderentscheidung auch die Notwendigkeit einer Zuwendung sorgfältig zu untersuchen ist.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Planungsmittel im Straßenbau (Kapitel 07 09)

Das Thüringer Autobahnamt hat Planungsbüros mit der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken beauftragt und dabei infolge fehlerhafter Berechnung des Honorars in erheblichem Umfang Planungsmehrkosten gezahlt. Bei einem Streckenabschnitt von 44 km sind ca. 150 TDM überzahlt worden. Bezogen auf den gesamten Autobahnabschnitt (A 4) würden sich die Mehrkosten für Planungsleistungen auf mindestens 400 TDM belaufen.

- 112 Das Thüringer Autobahnamt hat im Zusammenhang mit dem Ausbau eines ca. 44 km langen Streckenabschnitts der Bundesautobahn (BAB) auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sechs verschiedene Planungsbüros mit der Tragwerksplanung für jeweils mehrere konstruktiv weitgehend vergleichbare Ingenieurbauwerke (insgesamt 38) beauftragt.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 23. September 1996 beanstandet, das Autobahnamt habe bei der Honorarberechnung für die fraglichen Ingenieurbauwerke die Planungskosten je Einzeltragwerk aufsummiert und nicht berücksichtigt, daß sich bei mehreren Ingenieurbauwerken mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Einzeltragwerke berechnet (§ 66 Abs. 2 HOAI). Dadurch seien bei der Planung des vom Rechnungshof zunächst geprüften ca. 21 km langen Streckenabschnitts der BAB Mehrkosten von ca. 90 TDM entstanden. Nach Schätzungen des Rechnungshofs wären für den gesamten, dem Thüringer Autobahnamt zugeordneten, Autobahnabschnitt der BAB aufgrund dieses Fehlers vermeidbare Aufwendungen von 400 TDM bis 500 TDM entstanden.

- 113 Das Ministerium hat die Feststellungen des Rechnungshofs in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 1996 grundsätzlich anerkannt. Es habe zwischenzeitlich Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet. Die Honorare in noch nicht abgeschlossenen bzw. schlußgerechneten Ingenieurverträgen würden entsprechend korrigiert und bei künftigen Honorarvereinbarungen die einschlägige Vorschrift der HOAI berücksichtigt werden.
- Allerdings halte es die vom Rechnungshof geschätzten Mehrkosten für den gesamten Autobahnabschnitt von 400 TDM bis 500 TDM für zu hoch.
- 114 Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium zugesagte Korrektur noch nicht abgeschlossener bzw. schlußgerechneter Ingenieurverträge. Damit sind hinsichtlich des vom Rechnungshof geprüften Streckenabschnitts Rückforderungen von ca. 90 TDM zu erwarten. Er ist jedoch der Auffassung, daß bei bereits schlußgerechneten Ingenieurverträgen in gleicher Weise zu verfahren ist. Bei Nacherhebungen im Februar 1997 hat der Rechnungshof auch insoweit beträchtliche Überzahlungen (ca. 60 TDM) festgestellt.
- Im übrigen bleibt der Rechnungshof bei seiner Einschätzung der Planungsmehrkosten von mindestens 400 TDM für den gesamten Abschnitt der BAB, da die gesamte Streckenlänge von ca. 103 km und 117 Ingenieurbauwerken etwa den dreifachen Umfang des vom Rechnungshof geprüften Abschnitts hat.

**Technologieförderung (Förderung von Abschreibungen)
(Kapitel 07 14)**

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur hat im Rahmen der Technologieförderung vom damaligen Zuwendungsrecht abweichend auch Kosten (Abschreibungen) als zuwendungsfähig anerkannt. Da die Abschreibungen zudem Wirtschaftsgüter betrafen, deren Anschaffung auch aus einem anderen Förderprogramm gefördert wurde, ergab sich insoweit eine Doppelförderung.

- 115 Das TMWI hat einem Unternehmen im Jahr 1994 für eine Maßnahme "Quality Management ..." einen Zuschuß von 1,0 Mio. DM (rd. 40 v. H. der anrechenbaren Kosten) gewährt. Dabei hat es auch Abschreibungen von ca. 530 TDM auf Geräte als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Zur Anschaffung dieser Geräte wurden aufgrund eines Antrags vom 4. August 1992 mit Bescheid vom 30. Juni 1995 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ebenfalls Zuschüsse in Höhe von 23 v. H. der Anschaffungskosten bewilligt.
- 116 Der Rechnungshof hat u. a. das Gewähren von Zuschüssen auf Abschreibungen beanstandet. Dies sei mit den damals geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nicht vereinbar gewesen. Danach sei eine Förderung nur auf der Grundlage entstehender Ausgaben - nicht aber von betriebswirtschaftlich errechneten Kosten - zulässig gewesen. Für eine hiervon abweichende Regelung in den betreffenden Förderrichtlinien sei das erforderliche Einvernehmen mit dem Finanzminister (VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO) nicht hergestellt worden. Zudem habe das angewandte Verfahren im gegebenen Fall im Ergebnis zu einer Doppelförderung der Anschaffungskosten der fraglichen Geräte geführt. Die Zuwendung sei insoweit zurückzufordern.

117 Das Ministerium hat in einer ersten Stellungnahme geltend gemacht, zum Erreichen des angestrebten Ziels sei ein Einbeziehen auch von sogenannten Sondereinzelkosten in die Förderung erforderlich gewesen. Ein entsprechender Verweis auf "entstehende Kosten" sei Bestandteil der Abstimmung der Richtlinie mit dem TFM gewesen. Im übrigen sei entsprechend früher gegebener Hinweise des Rechnungshofs eine Förderung solcher Kosten nach der Nachfolgerichtlinie nicht mehr vorgesehen.

Es hat weiter mitgeteilt, die Prüfung des Verwendungsnachweises habe ergeben, daß statt der abgerechneten Kosten von 524.077 DM nur "zuwendungsfähige Ausgaben" von 372.266 DM entstanden seien. Der sich aus dieser Differenz ergebende überzahlte Zuwendungsbetrag sei durch einen Teil-Widerrufsbescheid zwischenzeitlich zurückgefordert worden.

In einer weiteren Stellungnahme hat das Ministerium ausgeführt, weder im Förderantrag noch im Verwendungsnachweis sei vom Zuwendungsempfänger angegeben worden, daß eine Förderung der fraglichen Geräte aus GA-Mitteln beantragt bzw. bewilligt sei. Die Berücksichtigung von Sondereinzelkosten halte es bei Entwicklungsvorhaben, deren Durchführung ein hohes technisches und wirtschaftliches Wagnis darstellten, auch weiterhin für gerechtfertigt und notwendig. Seit dem Jahr 1996 seien die Antragsunterlagen aber insoweit konkretisiert, daß der Antragsteller insbesondere bei Investitionsvorhaben alle sonstigen Zuwendungen anzeigen müsse. Um etwaige Doppelförderungen ausschließen zu können, werde bereits vorab eine Subventionswertberechnung vorgenommen. Eine gleichlautende Erklärung sei auch in die Verwendungsnachweisführung aufgenommen worden, um ggf. Rückforderungen geltend machen zu können.

Im übrigen sei der o. a. Teilwiderrufsbescheid zurückgehalten worden. Es werde zunächst ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Bei einer mündlichen Anhörung hätten sich bereits erhebliche Interpretationsun-

terschiede u. a. in der Frage der Einbeziehung anderer öffentlicher Finanzierungshilfen ergeben.

118 Dem Vorbringen des Ministeriums, die in der einschlägigen Richtlinie vorgesehene Möglichkeit einer Förderung von Kosten sei mit dem TFM abgestimmt worden, vermag der Rechnungshof nicht zu folgen. Vielmehr hatte das TFM bei seiner Zustimmung zur Bereitstellung der Fördermittel mit Schreiben vom 15. August 1994 ausdrücklich gebeten, "die einschlägigen Vorschriften des Zuwendungsrechts zu beachten". Von seinem Einverständnis mit einer Ausnahmeregelung kann somit nicht die Rede sein.

Es bleibt daher bei der Feststellung des Rechnungshofs, daß Zuwendungen auf Kostenbasis, mit den dargestellten Risiken einer Doppelförderung, zum Zeitpunkt der im vorliegenden Fall erteilten Bewilligung nicht zulässig waren. Dementsprechend existierten auch keine einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen, in denen die Bedingungen, unter denen solche Zuwendungen zu gewähren gewesen wären, festgelegt waren und die gemäß VV Nr. 5.1 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids hätten gemacht werden müssen. Die stattdessen herangezogenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die von Zuwendungen auf Ausgabenbasis ausgehen, deckten den wesentlichen Regelungsbedarf nicht ab. Die vom Ministerium mitgeteilten "Interpretationsunterschiede", die vermeidbar gewesen wären, dürften nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein.

Im übrigen ist der Einwand des Ministeriums, die Förderung aus GAK-Mitteln sei nicht angezeigt worden, nicht stichhaltig. Denn der Rechnungshof hat bei seinen Erhebungen in den Akten des Ministeriums eine Mitteilung des Wirtschaftsprüfers des Zuwendungsempfängers vom 24. August 1995 über die Förderung der fraglichen Wirtschaftsgüter aus einem anderen Förderprogramm vorgefunden.

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, daß im gegebenen Fall die Rückforderung der Zuwendung betrieben wird und seit dem Jahr 1996 eine Doppelförderung durch Präzisieren der in den Anträgen zu beantwortenden Fragen ausgeschlossen werden soll. Er hält es jedoch für geboten, bei allen nach der fraglichen Richtlinie geförderten Maßnahmen zu prüfen, ob eine vergleichbare Doppelförderung vorgenommen wurde, und ggf. überzahlte Beträge zurückzufordern.

Davon abgesehen wird der Rechnungshof die Wirksamkeit der vom Ministerium getroffenen Maßnahmen zu gegebener Zeit überprüfen.

Technologieförderung (Kapitel 07 14)

Das TMWI hat in einigen Fällen wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen im Rahmen der Technologieförderung Zuwendungen unter objektiv nicht einhaltbaren Auflagen gewährt. Den Zuwendungsempfängern stand für das Abrufen der Mittel nur eine kurze Zeitspanne zur Verfügung. Die geforderte Beachtung der Vergabebestimmungen nach VOB/VOL war daher nicht möglich.

- 119 Durch das Nachtragshaushaltsgesetz vom 19. Juli 1994 wurden die für die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen veranschlagten Ausgaben (Kapitel 07 14 Titel 892 74) erheblich aufgestockt. Das TMWI hat daraufhin am 20. September 1994 eine geänderte "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr zur Förderung von Investitionsprojekten in wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen des Landes Thüringen" in Kraft gesetzt. Dabei wurde der bisherige Höchstförderbetrag von 800 TDM auf 2 Mio. DM angehoben. Auf dieser Grundlage wurden verschiedenen wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, denen bereits Zuschüsse bewilligt worden waren, seit dem 30. September 1994 zusätzliche Zuwendungen für die Modernisierung der apparativen Ausrüstungen und technischen Infrastruktur bewilligt.

Beispielsweise wurden einer Einrichtung mit Änderungsbescheid vom 7. November 1994 Zuwendungen von insgesamt 1,97 Mio. DM mit dem Hinweis bewilligt, die Mittel stünden bis zum 21. November 1994 zur Verfügung. Außerdem wurde die Zuwendungsempfängerin zur Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet, die wiederum die Beachtung der VOB/VOL vorschreiben. Der vorgelegte entsprechende

Verwendungsnachweis zeigt, daß der überwiegende Teil der Mittel erst im Folgejahr verausgabt wurde. Das Ministerium hat daher Zinsen von ca. 40 TDM gefordert.

120 Der Rechnungshof hat dem Ministerium vorgehalten, den Zuwendungsempfängern sei in dem dargestellten und in vergleichbaren Fällen ein Abruf der Mittel faktisch nur innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen möglich gewesen. Da aber gleichzeitig die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-P und damit auch der VOB/VOL gefordert wurde, seien die Auflagen in ihrer Verbindung für den Zuwendungsempfänger objektiv nicht einhaltbar gewesen und daher unbillig. Der Zinsforderungen des Landes auslösende Verstoß gegen das Zuwendungsrecht (Nr. 1.4 ANBest-P) sei damit zwangsläufig entstanden.

121 Das Ministerium hat in seinen Stellungnahmen darauf verwiesen, bei den hier in Rede stehenden Zuwendungsempfängern habe eine besondere Dringlichkeit für Investitionen bestanden. Außerdem hätten sich die Zuwendungsempfänger nachweislich in der Lage gesehen, die Fördermittel unter Beachtung aller damit verbundenen Auflagen zu verwenden, dies hätten sie auch schriftlich erklärt. Überdies seien sie verpflichtet gewesen, falls erkennbar werde, daß die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht abgerufen werden könnten, dies unverzüglich mitzuteilen.

In dem herangezogenen Einzelfall habe eine "unglückliche Verkettung" von Umständen zur Verletzung der fraglichen Bestimmungen geführt. Von anderen Zuwendungsempfängern seien diese bei analog terminierten Bewilligungsvorgängen eingehalten worden.

Im übrigen müsse die damalige personelle Situation berücksichtigt werden. So sei es notwendig gewesen, auch ABM-Kräfte mit der Bearbeitung von Förderanträgen zu befassen, obwohl diesbezüglich keine Erfahrungen vorgelegen hätten. U. a. darauf sei es zurückzuführen, daß

in dem fraglichen Fall Rückfragen beim Antragsteller unterblieben seien.

Schließlich hat das Ministerium mitgeteilt, es werde sich bemühen, die Voraussetzungen dafür, daß die einschlägigen Vorschriften vom Zuwendungsempfänger eingehalten werden können, rechtzeitig zu schaffen. Die diesbezüglichen Hinweise des Rechnungshofs würden nochmals mit allen zuständigen Bearbeitern erörtert.

122 Der Rechnungshof sieht seine Kritik durch die Ausführungen des TMWI nicht als entkräftet an.

Infolge des voraussichtlichen Investitionsvolumens war dem Zuwendungsempfänger in dem hier interessierenden Fall die Anwendung der VOB/VOL verbindlich vorgeschrieben. Damit war von vornherein erkennbar, daß schon der Zeitraum für Ausschreibung, Zuschlagserteilung und Erbringen der Leistung nach erfolgter Sicherung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel die Zweimonatsfrist, innerhalb der nach den Bestimmungen des Zuwendungsrechts der ausgezahlte Betrag für fällige Zahlungen zu verwenden ist, erheblich übersteigen wird und somit nicht einhaltbar war.

Nach Auffassung des Rechnungshofs widerspricht die praktizierte Verfahrensweise dem Zuwendungsrecht und steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Davon abgesehen ist sie auch unverständlich, da eine Übertragung der fraglichen Haushaltsmittel, bei denen es sich um Ausgaben für Investitionen handelte, in das folgende Haushaltsjahr zulässig gewesen wäre (vgl. § 19 Abs. 1 LHO).

Was den vom Ministerium entschuldigend vorgebrachten Einsatz von Aushilfskräften betrifft, vermag der Rechnungshof die Notwendigkeit hierzu schon deshalb nicht zu erkennen, weil nach seinen Erkenntnissen in dem fraglichen Förderbereich im Jahr 1994 lediglich über zehn Zuwendungsfälle zu entscheiden war.

Im übrigen dürfte die dargestellte Verfahrensweise, die nach Feststellungen des Rechnungshofs nicht nur in dem genannten Einzelfall angewandt wurde, nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß die geänderte Richtlinie erst am 20. September 1994 und damit zwei Monate nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts (19. Juli 1994) in Kraft gesetzt wurde. Damit geriet das Ministerium angesichts der offenbar gesehenen Notwendigkeit, die Mittel noch vor Jahresende zu verausgaben, in Zeitnot. Dies allerdings hat das Ministerium selbst zu vertreten. Es hätte die fragliche Richtlinie frühzeitiger erlassen können und müssen, zumal davon ausgegangen werden kann, daß ihm die Absicht einer Aufstockung der Haushaltsmittel schon einige Zeit vor Verabschiedung des Nachtragshaushalts bekannt gewesen ist.

Der Rechnungshof wird sich zu gegebener Zeit von der Wirksamkeit der vom Ministerium hinsichtlich des rechtzeitigen Erlasses von Verwaltungsvorschriften angekündigten Maßnahme überzeugen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08**Beschaffungsprogramm medizinisch-diagnostische Geräte
(Kapitel 08 34)**

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat eine mobile Röntgeneinheit zum Kaufpreis von rd. 972 TDM erworben; die jährlichen Folgekosten belaufen sich auf rd. 200 TDM.

Anschaffung und Nutzung des Röntgenmobils sind als unwirtschaftlich zu bezeichnen, zumal die entsprechenden Aufgaben auf andere Weise kostengünstiger erfüllt werden könnten.

123 Die Entscheidung zur Anschaffung einer mobilen Röntgeneinheit wurde vom TMSG im Mai 1994 getroffen. Begründet wurde sie insbesondere damit, daß die zu diesem Zeitpunkt von Röntgeninstituten berechneten Kosten für Großbildaufnahmen von zwischen 16 bis 37 DM zu hoch seien. Der überwiegende Teil der Anschaffungskosten von rd. 972 TDM wurde zu Lasten des Haushalts 1994 verausgabt. Die Übergabe des einsatzbereiten Röntgenmobils erfolgte am 27. März 1995.

Der Rechnungshof hat dem Ministerium vorgehalten, Anschaffung und Einsatz des Röntgenmobils seien unwirtschaftlich. Der Auslastungsgrad in dem betrachteten Zeitraum habe, gemessen an der Zielsetzung von 50.000 Untersuchungen pro Jahr, im Jahr 1995 lediglich bei rd. 13 v. H. und im 1. Halbjahr 1996 bei rd. 16 v. H. gelegen. Dies habe zur Folge, daß die Kosten pro Aufnahme weit über den in der Begründung zur Anschaffung als zu hoch eingeschätzten Kosten für Aufnahmen in Krankenhäusern oder bei niedergelassenen Ärzten lägen. Nach Berechnungen des Rechnungshofs entstünden bei Einsatz des Röntgenmobils Kosten von rd. 50 DM pro Aufnahme. Hierbei seien sogar verschiedene Kostenfaktoren, wie die tatsächlichen Kosten der

durch die Bedienung des Fahrzeugs gebundenen drei Personalstellen, außer Ansatz geblieben.

Erkundigungen in anderen Bundesländern hätten zudem ergeben, daß der Einsatz einer mobilen Röntgeneinheit in der weit überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer nicht üblich sei. Vielmehr werde mittlerweile der Weg beschritten, mit Krankenhäusern oder niedergelassenen Ärzten Kooperationsverträge über die entsprechenden Leistungen abzuschließen. So werde beispielsweise dem Land Nordrhein-Westfalen eine Großbildaufnahme zum Preis von 18 DM angeboten.

- 124 Das TMSG hat in Stellungnahmen vom Oktober 1996 und Februar 1997 im wesentlichen ausgeführt, die Landesstelle für Tuberkulose im Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt führe im Auftrag der Gesundheitsämter Untersuchungen nach § 10 Bundesseuchengesetz und § 62 Asylverfahrensgesetz durch. Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sei Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der eingesetzten mobilen Röntgeneinheit sei der materielle, soziale und gesundheitliche Gesamtzusammenhang zu würdigen. Angesichts des derzeitigen gesellschaftlichen und sozialen Wandels sei mit einem erneuten Tuberkuloseausbruch zu rechnen. Aus diesem Grunde seien entsprechende Maßnahmen zur Strukturhaltung und zum -ausbau notwendig. Die Ersatzbeschaffung des Röntgenmobils sei notwendig gewesen, weil dem öffentlichen Gesundheitsdienst in Thüringen nur noch ein Röntgengerät für präventive Zwecke zur Verfügung gestanden habe. Die geforderten Leistungen könnten weder niedergelassene Ärzte noch Krankenhäuser erbringen. Zudem zeige die Erfahrung, daß diese an einer Untersuchung des in Betracht kommenden Patientenkreises nicht interessiert seien. Im übrigen gebe es allgemein verbindliche Richtwerte für die Auslastung eines Röntgengerätes weder für den Einsatz in der Individualmedizin noch im öffentlichen Gesundheitsdienst. Nach Auffassung oberster Gesundheitsbehörden sei die unterste Grenze für

die Wirtschaftlichkeit einer Röntgeneinrichtung im öffentlichen Gesundheitsdienst eine Anzahl von 2.000 bis 3.000 Untersuchungen jährlich. Davon ausgehend sei das Röntgenmobil mit 7.444 Untersuchungen im Jahr 1996 ausgelastet gewesen.

125 Die Ausführungen des TMSG überzeugen nicht. Der Rechnungshof ist weiterhin der Auffassung, daß der Einsatz des genannten Röntgenmobils angesichts der hohen Folgekosten im Vergleich zu einer vertraglich abgesicherten Leistungserbringung durch Dritte die weitaus unwirtschaftlichere Lösung darstellt.

Es mag zwar zutreffen, daß einzelne Arztpraxen - aus den unterschiedlichsten Gründen - nicht am Abschluß eines Kooperationsvertrags mit dem Land interessiert sind. Von einer generellen Ablehnung der Untersuchung des angesprochenen Personenkreises durch Arztpraxen und Krankenhäuser kann nach Auffassung des Rechnungshofs jedenfalls nicht ausgegangen werden. Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in dem hier in Rede stehenden Bereich sieht der Rechnungshof durch die Möglichkeit der Nutzung der vorhandenen flächendeckenden Versorgung mit stationären Röntgengeräten in Thüringen als gesichert an. Angesichts dessen ist es nicht erforderlich, im öffentlichen Bereich solche Kapazitäten zusätzlich zu schaffen.

Der Rechnungshof hält es für geboten, die Notwendigkeit des weiteren Einsatzes des Röntgenmobils unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nochmals kritisch zu überprüfen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09**Förderung der Republik Litauen
(Kapitel 09 02)**

Die vom Freistaat Thüringen seit dem Jahr 1992 finanzierten Lieferungen von gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen und Ersatzteilen an die Republik Litauen werden zunehmend unwirtschaftlich. Ihre Fortführung ist kritisch zu überprüfen.

126 Das Land unterstützt seit dem Jahr 1992 die Republik Litauen durch die Lieferung gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen und von Ersatzteilen, die überwiegend noch in der damaligen DDR gefertigt worden waren. Für die Abwicklung bediente sich das Ministerium eines Betreuungsunternehmens, das den Ankauf der Maschinen und Ersatzteile, deren Transport und die Abrechnung der Maßnahmen besorgte. Entsprechende Mittel waren bei Kapitel 09 02 Titel 896 01 mit der Zweckbestimmung "Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Ausland" in Höhe von jeweils 500 TDM veranschlagt. Die Erläuterungen hierzu lauteten zunächst: "Erwerb von landwirtschaftlichen Maschinen durch die Republik Litauen" und seit dem Jahr 1995 "Erwerb von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Qualifizierungsmaßnahmen".

Der Rechnungshof - Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Erfurt - hat entsprechende, in den Haushaltsjahren 1992 bis 1995 durchgeführte Maßnahmen geprüft. In seinen Prüfungsmitteilungen hat er u.a. bemängelt, daß mit dem Betreuungsunternehmen kein Vertrag abgeschlossen worden sei. Es hätten Vorgaben des Ministeriums hinsichtlich der Auswahl der zu beschaffenden Maschinen, der Ermittlung ihres Zeitwerts und der Abrechnung der dem Unternehmen gewährten Mittel gefehlt. Vielmehr seien lediglich Zuwendungen in Höhe des jährlichen Haushaltsansatzes vorgenommen worden. Das Be-

treuungsunternehmen seinerseits habe die landwirtschaftlichen Maschinen bis Ende des Jahres 1994 ohne Ausschreibung oder Einholen von Angeboten beschafft. Die Wertermittlungsprotokolle und Rechnungen hätten meist nicht die maßgeblichen wertbestimmenden Angaben wie Baujahr, Betriebsstundenzahl usw. enthalten. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sei zweifelhaft. So habe das Verhältnis des Zeitwerts der nach Litauen verbrachten Maschinen zu den Transport- und Betreuungskosten beispielsweise im Jahr 1993 etwa 60 v. H. zu 40 v. H. betragen. Das Ministerium hätte insbesondere stärker darauf achten müssen, daß letztere Kosten möglichst gering und in einem noch vertretbaren Verhältnis zu den Ausgaben für die Maschinen gehalten werden.

Der Rechnungshof hat weiter beanstandet, daß die dem Betreuungsunternehmen bewilligten Zuwendungsmittel zeitweise bis zu einem Jahr zur Verfügung gestanden hätten. Die Mittel seien zu früh ausgezahlt und daher für das Unternehmen über die zulässige Frist von zwei Monaten hinaus verfügbar gewesen. Die für das Jahr 1992 eingereichten Verwendungsnachweise seien unvollständig und widersprüchlich gewesen, vom Ministerium aber nicht beanstandet worden. Die entsprechenden Nachweise für die Jahre 1993 und 1994 seien verspätet vorgelegt worden. Dies habe dazu geführt, daß eine Rückzahlung des aufgrund des Widerrufs des Zuwendungsbescheids im Jahr 1995 geforderten Betrags von rd. 522 TDM unterbleiben werde, weil das Betreuungsunternehmen zwischenzeitlich in Konkurs gegangen ist.

Im übrigen hat der Rechnungshof die Erläuterungen zu der fraglichen Haushaltsstelle als wenig aussagekräftig bezeichnet. Es fehle ein Hinweis darauf, daß es sich um eine mehrjährige Hilfe für Litauen handele.

127 Das Ministerium hat in Stellungnahmen vom 22. Februar und 23. Dezember 1996 die aufgezeigten Mängel im wesentlichen eingeräumt und

Abhilfe zugesagt. Es ist jedoch der Auffassung, das Projekt "Litauenhilfe" sei für die Fortführung des Reformprozesses in der Landwirtschaft Litauens von entscheidender Bedeutung. Dieses solle daher auch im Jahr 1998 fortgesetzt werden.

- 128 Der Rechnungshof hält die dargestellte Art der Förderung der Landwirtschaft Litauens, unbeschadet der Frage, ob derartige Aufgabe eines Bundeslandes ist und unabhängig von den vom Ministerium zugesagten Verbesserungen der Verfahrensabläufe, für unwirtschaftlich. Er gibt insbesondere zu bedenken, daß sich der Zustand der zu erwerbenden und anschließend zu exportierenden gebrauchten Maschinen usw. zunehmend verschlechtern und deren Restnutzungsdauer deutlich abnehmen wird. Auch angesichts steigender Betreuungs- und Transportkosten wird damit das Verhältnis von Warenwert und Abwicklungskosten zunehmend ungünstiger. Der Rechnungshof hält es für geboten, diese Form der Litauenhilfe nochmals kritisch zu überprüfen.

Zuwendungen für den Bau von Kanalisationen (Kapitel 09 03)

Das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt hat bei der Förderung des Baus von Kanalisationen unter Verstoß gegen bestehende Bestimmungen regelmäßig Erstattungen Dritter nicht zuschußmindernd berücksichtigt. Dem Land sind dadurch in den Haushaltsjahren 1993 bis 1996 Mehrausgaben von hochgerechnet insgesamt 10 Mio. DM entstanden.

- 129 Das Land gewährt auf der Grundlage einer Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Zuwendungen für den Bau von Kanalisationen in Ortslagen. In den von den Antragstellern u. a. vorzulegenden Finanzierungsplänen wurden Angaben über die von den Straßenbauträgern (Bund und Land) gem. § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz in Verbindung mit den Ortsdurchfahrtsrichtlinien zu leistenden Kostenbeiträge nicht gefordert. Diese wurden dementsprechend bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben auch nicht abgesetzt.

Der Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl haben dem Ministerium mitgeteilt, diese Praxis stehe im Widerspruch zu dem in § 23 LHO normierten Subsidiaritätsprinzip und zu den geltenden Richtlinien. Nach einer überschlägigen Schätzung seien infolge der Nichtberücksichtigung von Beiträgen Dritter Fördermittel von jährlich mindestens 2,5 Mio. DM zuviel bewilligt und ausgezahlt worden.

130 Das Ministerium hat den Verstoß gegen die Bestimmungen der Förderrichtlinie in seiner Stellungnahme eingeräumt. Damit sollten die Bemühungen der Landesregierung unterstützt werden, die Beiträge und Gebühren der Anlieger für Wasser und Abwasser in Grenzen zu halten. Es hat angekündigt, den Widerspruch bei einer Novellierung der Richtlinie zu beseitigen und künftig den Anteil der Straßenbaulastträger an den Investitionskosten bei den Eigenmitteln als "Davon-Position" auszuweisen.

131 Der Rechnungshof anerkennt das der angewandten Verfahrensweise zugrunde liegende Bemühen des Ministeriums, die fraglichen Anliegerkosten zu verringern. Die Umsetzung dessen kann jedoch nur im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Richtlinien erfolgen. Davon abgesehen ist nach Auffassung des Rechnungshofs durch die bisherige Praxis nicht sichergestellt, daß der vom Ministerium verfolgte Zweck, durch eine hohe Förderung die Anschlußbeiträge zu verringern, auch erreicht wurde.

Im übrigen hält es der Rechnungshof für angezeigt, auch bei Baumaßnahmen in Kreisstraßen und kommunalen Straßen vom Baulastträger einen Kostenbeitrag zu fordern, wenn Oberflächenwasser in die Kanalisation einfließt. Bei gesondertem Ausweis dieser Beiträge läßt sich damit auch in solchen Fällen eine Verringerung der Umlagekosten erzielen.

**Liegenschaftsbedarf der Fachschule für Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft Stadtroda
(Kapitel 09 12)**

Die Notwendigkeit der vom Ministerium geplanten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen auf dem Gelände der Fachschule für Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft Stadtroda wird bezweifelt. Der Rechnungshof beanstandet insbesondere das Vorhalten verwertbarer Grundstücke in guter Stadtlage.

- 132 Die Fachschule für Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft Stadtroda verfügt über mehrere ungenutzte Grundstücksflächen und Gebäude. Nach einer im August 1995 erstellten Zielplanung "Zukunftsbezogene Nutzungsmöglichkeit aller vorhandenen Gebäude der Fachschule ..." sollen von einer insgesamt rd. 4.900 m² großen Freifläche 2.300 m² einer schulbezogenen Nutzung (Kräutergarten und Stellflächen) zugeführt werden; die übrigen 2.600 m² sind nicht verplant. Diese Planung sieht außerdem Rekonstruktions- und Neubaumaßnahmen mit Aufwendungen in Höhe von 16,7 Mio. DM (Bauantrag vom 13. Dezember 1995) vor. Davon entfallen auf eine unter Denkmalschutz gestellte Villa 1,1 Mio. DM .

Über die notwendigen Baumaßnahmen herrscht noch keine Klarheit. Seit dem Jahre 1992 sind verschiedene Bauanträge beim Thüringer Finanzministerium gestellt worden, der letzte datiert vom 22. März 1996.

- 133 Der Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera haben die Notwendigkeit verschiedener Baumaßnahmen bezweifelt. Sie haben dem Ministerium vorgehalten, die der Zielplanung zugrunde gelegte Anzahl von Auszubildenden begründe den Bedarf nicht. Es sei insbesondere nicht dargelegt worden, daß die angenommene Anzahl von Absolventen der Fachschule am Arbeitsmarkt von der Land- und

Hauswirtschaft auch tatsächlich nachgefragt werde. Dies sei aber die für die Beurteilung der Notwendigkeit der vorgesehenen Baumaßnahmen entscheidende Frage.

Eine Sanierung der denkmalgeschützten Villa sei unverständlich, weil nach der oben erwähnten Zielplanung für diese kein schulischer Bedarf bestehe, vielmehr sei die Einrichtung von Wohn- und Musikräumen vorgesehen.

Es wurde weiter beanstandet, daß sechs in Bauplatzgröße parzellierte, unbebaute Einzelflurstücke nicht verwertet werden sollten. Bei einem angenommenen Verkehrswert von 120 DM/m² wären bei einer Veräußerung der gesamten Freifläche (rd. 4.900 m²) Einnahmen in einer Größenordnung von 588.000 DM erzielbar.

134 Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 1997 Zahlenmaterial vorgelegt, das eine Zunahme der Anzahl der Auszubildenden in den Berufen Landwirt/in und Tierwirt/in und damit auch der Anzahl der Fachschüler belegen soll. Erfahrungsgemäß besuchten 75 v. H. der Auszubildenden nach Beendigung der Berufsausbildung eine Fachschule. Da seit 1995/1996 ein starker Anstieg der Anzahl der Auszubildenden zu verzeichnen sei, werde künftig mit jährlich ca. 150 neu beginnenden Fachschülern gerechnet.

Bezüglich des Fachschulzweigs Hauswirtschaft hat das Ministerium mitgeteilt, jährlich erfüllten etwa 500 Mädchen und Jungen die Voraussetzungen für diese Ausbildung. Es sei damit zu rechnen, daß jährlich mindestens eine Klasse mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft neu gebildet werden müsse. Zudem bestehe in den nächsten Jahren ein erheblicher Nachholbedarf an ausgebildeten hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen.

Zu den Liegenschaftsfragen hat das Ministerium ausgeführt, die vorliegende Zielplanung sei von ihm nicht bestätigt. Es werde nur ein Teil der Vorschläge realisiert. So sei der empfohlene Neubau einer Mensa mittelfristig abgelehnt worden. Die Anregung zum Verkauf der Flurstücke 903/1 bis 903/6 sei u. a. vom angegebenen Preis her nicht nachvollziehbar. Teils verfügten diese nicht über eine geeignete Zufahrt, teils seien sie sogar bebaut. Hinsichtlich der denkmalgeschützten Villa sei wegen der entstehenden Kosten und im Hinblick darauf, daß diese für schulische Zwecke nicht geeignet sei, in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Oktober 1996 nochmals angeregt worden, einen Abriß zu prüfen. Im übrigen werde der Bauantrag vom 22. März 1996 zurückgezogen und überarbeitet.

- 135 Der Rechnungshof hält daran fest, die Anzahl an Absolventen der Fachschule werde sich nicht erhöhen und erfordere keine Schaffung zusätzlicher Räume. Dem Jahresbericht 1995 des Ministeriums zur Entwicklung der Landwirtschaft in Thüringen ist zu entnehmen, der Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft sei durch einen Rückgang der Arbeitskräfte und durch hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Auch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sei rückläufig. Damit müssen die Prognosen des Ministeriums zur Entwicklung der Anzahl der Fachschüler in diesem Bereich weiterhin bezweifelt werden. Sogar die Fachschule geht im Gegensatz zum Ministerium von einem Anteil der Auszubildenden, die nach Beendigung der Berufsausbildung die Fachschule besuchen, nicht von 75 v. H., sondern nur von 25 v.H. aus. Auch bezüglich des Bereichs Hauswirtschaft hat der Rechnungshof keine Anhaltspunkte, die es rechtfertigten, die optimistische Sicht des Ministeriums zu teilen. Er hält es für unerlässlich, bereits im laufenden Planungsverfahren den tatsächlichen Bedarf des Arbeitsmarktes an Absolventen der Fachschule nachzuweisen und bei Entscheidungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf das großzügige Flächenangebot in der Liegenschaft könnten nach Auffassung des Rechnungshofs schon durch geringfügige Änderungen der Zielplanung die fraglichen sechs Flurstücke von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Das Schaffen einer Zufahrtsmöglichkeit wäre ebenfalls problemlos planbar. Dem steht auch die vom Ministerium erwähnte "Bebauung" mit einem Schuppen und Einzelgaragen nicht entgegen, zumal diese nach der Zielplanung ohnehin entfernt werden sollen. Es bietet sich daher an, die Grundstücke dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen und zu verwerten.

Im übrigen erscheint es realitätsfern anzunehmen, die Obere Denkmal-schutzbehörde werde einem Abbruch der nicht baufälligen, unter Schutz gestellten Villa zustimmen. Sofern keine überzeugende Nutzungskonzeption für die Villa gefunden werden kann, sollte diese ebenfalls dem Allgemeinen Grundvermögen zur Verwertung übergeben werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 15**Ersatz eines Dienstfahrzeugs bei einer Fachhochschule**

Die einem Beamten von der Leitung einer Fachhochschule ausdrücklich erteilte Weisung, gegen geltende Richtlinien zu verstoßen, erfordert ein Tätigwerden des Ministeriums.

- 136 Im Haushaltsplan 1995 waren für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs einer Fachhochschule 25.000 DM veranschlagt. Da die Leitung der Fachhochschule die Anschaffung eines höherwertigen Fahrzeugs wünschte, wurde ein Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.900 DM gestellt. Dieser Antrag wurde abschlägig beschieden.

Die Leitung der Fachhochschule bestand jedoch, auch nachdem sie vom Kanzler hierüber unterrichtet worden war, auf der Anschaffung des höherwertigen Fahrzeugs. Sie teilte dem Kanzler schriftlich mit, „ich weise Sie hiermit ausdrücklich an, gegen diese Richtlinien (d. h. die Kfz-Richtlinien) zu verstoßen“. Das gewünschte Fahrzeug wurde daraufhin im Wege des Leasing beschafft.

Der Rechnungshof hat den Vorgang als gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßend gewertet.

- 137 Das Ministerium hat im wesentlichen geltend gemacht, die Finanzierungsform - Leasing statt Kauf - sei ausschließlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gewählt worden. Diese sei in einer Vergleichsberechnung nachgewiesen. Der dabei zugrunde gelegte Kaufpreis von 28.500 DM habe sich noch im Rahmen des nach den einschlägigen Richtlinien Zulässigen bewegt. Danach seien

Hochschulrektoren hinsichtlich der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen den Leitern von Zentral- und Mittelbehörden gleichgestellt.

- 138 Der Rechnungshof läßt dahingestellt, ob Rektoren einer Fachhochschule bezüglich der Anschaffung von Dienstfahrzeugen wie Leiter einer Mittelbehörde zu behandeln sind, so daß bei der vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Kauf ein Preis von 28.500 DM angesetzt werden durfte. Tatsache ist jedenfalls, daß dies offenbar bei Aufstellung des Haushaltsplans, in dem nur 25.000 DM für diesen Zweck veranschlagt waren, nicht so gesehen worden war und der Gesetzgeber dieser Sichtweise gefolgt ist. Er will auch nicht weiter auf die Frage eingehen, ob statt des Kaufs ohne weiteres ein Leasingvertrag abgeschlossen werden durfte. Dazu hätte grundsätzlich eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung veranschlagt sein müssen, was nicht der Fall war. Nicht hinnehmbar ist es allerdings, daß die Leitung der Fachhochschule in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen den Kanzler der Hochschule ausdrücklich zu einem Verstoß gegen geltende Regelungen angewiesen hat. Der Rechnungshof erwartet, daß vom Ministerium hieraus Konsequenzen gezogen werden.

Rücklagenbildung und Personaleinsatz bei den Studentenwerken (Kapitel 15 24)

Obwohl die Studentenwerke auf Zuwendungen des Landes zur Deckung des Fehlbedarfs angewiesen sind und aus eigenen Einnahmen keine Jahresüberschüsse erzielen, haben sie Rücklagen gebildet. Dies ist unzulässig, weil die Rücklagenzuführungen letztlich aus Zuschüssen des Landes vorgenommen werden.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur sollte darauf hinwirken, daß bei den Studentenwerken personelle Überkapazitäten abgebaut werden und dazu für alle Leistungsbereiche Personalbemessungswerte festlegen.

Der Rechnungshof hat die Studentenwerke in Thüringen geprüft. Dabei hat er u. a. festgestellt:

Rücklagen

139 Das Land gewährt den Studentenwerken im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung Zuwendungen für den nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Teil ihrer Ausgaben (institutionelle Förderung).

Gemäß § 12 Studentenwerksgesetz vom 25. Juni 1991 kann das TM-WFK Regelungen über das Bilden von Rücklagen treffen, was bisher nicht geschehen ist. In den Wirtschaftsplänen der Studentenwerke wurden jeweils Rücklagen für die Erhaltung sanierter Wohnheime vorgesehen und in den Jahresabschlüssen auch ausgewiesen. Da die Studentenwerke keine Jahresüberschüsse erwirtschaftet haben, bedeutet dies, daß die Rücklagen zum großen Teil aus Zuwendungen des Landes gespeist worden sind. Die Höhe der bis zum 31. Dezember 1995 aufgelaufenen Rücklagen ist bei den einzelnen Studentenwerken sehr

unterschiedlich; ihr Gesamtbetrag belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 6,3 Mio. DM.

140 Der Rechnungshof hat die Rücklagenbildung als unzulässig beanstandet. Mit dieser Verfahrensweise würden in unzulässiger Weise Haushaltsmittel für spätere Ausgaben angesammelt. Der entsprechende Finanzbedarf des Landes müsse aus Kreditaufnahmen gedeckt werden, wobei die entstehenden Zinsbelastungen höher seien als die Guthabenzinsen, die bei einer Anlage der fraglichen Mittel von den Studentenwerken erzielt werden könnten.

141 Das TMWFK hat hierzu ausgeführt, die Bildung von Rücklagen diene der Stärkung der Kapitalausstattung der Studentenwerke. Insbesondere entlasten die zweckgebundenen Erhaltungs- und Erneuerungsrücklagen den Landeshaushalt. Die Zustimmung zur Bildung von Rücklagen sei mit der Maßgabe erfolgt, daß das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich der Wohnheime einen entsprechenden Überschuß ausweise. Ein solcher ergebe sich bei einzelnen Kostenstellen, weil die Mieterträge über den tatsächlichen Kosten lägen. Die Überschüsse bei einzelnen Wohnheimen sollten nicht der Deckung der Defizite unsanierter und unrentabler Wohnheime dienen. Die zweckgebundenen Rücklagen sowie die anderen Gewinnrücklagen (nicht verbrauchte Semesterbeiträge, Zinserträge, Kapitaldienst, etc.) seien keine reservierten öffentlichen Mittel.

142 Der Auffassung des TMWFK kann nicht gefolgt werden. Nach den auch für die Studentenwerke verbindlichen handelsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 272 Abs. 3, § 275 Abs. 4 HGB) dürfen derartige Rücklagen nur aus einem Jahresüberschuß dotiert werden. Die Zuführung von bei Einzelkostenstellen entstandenen Überschüssen zu einer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklage ist unzulässig. - Entsprechendes gilt im

übrigen auch hinsichtlich der vom TMWFK angeführten anderen Gewinnrücklagen.

Auch aus haushaltsrechtlicher Sicht wäre das Bilden von Rücklagen grundsätzlich nur vertretbar, wenn die Studentenwerke ohne Zuwendungen des Landes Jahresüberschüsse erwirtschafteten. Das Vorbringen des Ministeriums, die Rücklagenbildung entlaste den Landeshaushalt, ist nicht stichhaltig. Es trifft zwar zu, daß mit Rücklagemitteln finanzierte Erhaltungsaufwendungen zu diesem Zeitpunkt ohne Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln vorgenommen werden können. Dies wird jedoch durch eine unzulässige Vorfinanzierung der entsprechenden Aufwendungen erreicht, indem den Studentenwerken jährlich Landesmittel zur Bildung von Rücklagen belassen werden. Dieses Verfahren ist auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht zu billigen.

Der Rechnungshof empfiehlt, das Bilden von Rücklagen durch die Studentenwerke - etwa im Wege einer Rechtsverordnung - zu regeln und dabei die vorstehend aufgezeigten Gesichtspunkte zu beachten.

Personalkapazität

143 Der Rechnungshof hat festgestellt, daß im Personalbereich sowohl beim Studentenwerk Ilmenau als auch beim Studentenwerk Erfurt Einsparpotential vorhanden ist. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei gleichartigen Studentenwerken in den neuen Bundesländern zeigt sich aufgrund statistischer Vergleichsberechnungen, daß beim Studentenwerk Ilmenau etwa 19 und beim Studentenwerk Erfurt etwa 21 Vollzeitkräfte eingespart werden könnten. Dies würde einer Personalkosteneinsparung von insgesamt ca. 2 Mio. DM pro Jahr entsprechen.

Der Rechnungshof hat dem Ministerium empfohlen, für die Studentenwerke Personalbemessungswerte zu erarbeiten und deren Anwendung verbindlich für die Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs vorzuschreiben. Die so errechneten Werte seien in die jährlich von den Studentenwerken vorzulegenden Wirtschaftspläne zu übernehmen. Damit würde im übrigen auch erreicht, daß der Personaleinsatz bei den Thüringer Studentenwerken vergleichbar wäre.

- 144 Das TMWFK hat in seiner Antwort zum Studentenwerk Ilmenau eingeräumt, die Wirtschaftlichkeit der Abteilung Verpflegungsbetriebe sei verbesserungsbedürftig. Im Rahmen der geplanten Strukturveränderung der Studentenwerke und durch zusätzliche interne Einsparungsmaßnahmen würden Kostensenkungen und Ertragssteigerungen ermöglicht. Dabei werde auch überprüft, in welchem Umfang die Abteilung "Technischer Dienst" noch Bestand haben könne. Ebenso seien bei der Abteilung "Ausbildungsförderung" im Zusammenhang mit der Strukturänderung Personaleinsparungen zu erwarten.

Zu der Empfehlung des Rechnungshofs, Personalbemessungswerte zur Ermittlung des genauen Personalbedarfs zu erarbeiten, hat es erwidert, daß für einzelne Leistungsbereiche der Studentenwerke - beginnend mit dem Haushaltsjahr 1993 - Personalbemessungswerte festgeschrieben seien, die sich in den Wirtschaftsplänen widerspiegeln.

Das Festschreiben von Richtwerten sei aber dann nicht zweckmäßig, wenn die zu bearbeitenden Sachverhalte nach Art, Inhalt und zeitlichem Umfang stark voneinander abwichen und deshalb besonders schwer quantifizierbar seien. Dies treffe insbesondere auf den Bereich des technischen Dienstes und teilweise auf den des Studentischen Wohnens zu. Die Anzahl des vorzuhaltenden Personals sei insoweit wesentlich vom Zustand der Gebäudesubstanz der zu bewirtschaftenden Liegenschaft abhängig. Das TMWFK habe für diese Bereiche deshalb

bewußt Abstand von der Vorgabe von Personalbemessungswerten genommen.

145 Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte das Ministerium die Prüfung von Personaleinsparungen nicht erst im Zusammenhang mit der geplanten Strukturveränderung der Studentenwerke in Angriff nehmen. Die eingangs aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten bestehen unabhängig von der geplanten Strukturveränderung, zumal die weitere Entwicklung des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens derzeit nicht abzusehen ist.

Er hält es zudem für notwendig, Richtwerte für alle Bereiche vorzugeben, auch wenn die Festlegung unterschiedlich schwierig ist. Abweichungen von der Norm in einzelnen Bereichen könnten durch Zu- oder Abschläge ausgeglichen werden. Soweit das Ministerium keine Personalbemessungswerte vorgeben will, sind diese nach Auffassung des Rechnungshofs aber unerläßlich. Nach seinen Feststellungen ist die Arbeitsauslastung gerade im Hausmeister- und Handwerkerbereich nämlich besonders kritisch zu betrachten.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Zuwendungen für musikalische Veranstaltungen und zur Musikpflege
(Kapitel 15 50)**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat im Rahmen der Förderung der Breitenkultur Zuwendungen von rd. 251 TDM für Maßnahmen bewilligt, die nicht hätten gefördert werden dürfen. Davon entfallen ca. 176 TDM auf investive Maßnahmen, für die überdies eine haushaltsmäßige Ermächtigung fehlt.

146 Das Ministerium hat im Haushaltsjahr 1994 einem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Musikförderung Zuschüsse von rd. 75 TDM für laufende Personalausgaben - Lohnkosten, Beiträge zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft sowie vermögenswirksame Leistungen - gewährt.

Ferner hat es mehreren Zuwendungsempfängern im Rahmen der Musikförderung Mittel von insgesamt rund 176 TDM für investive Maßnahmen bewilligt. So wurden u. a. die Erneuerung einer Tonanlage mit 30 TDM, der Ankauf eines antiken Uhrensekretärs mit 48 TDM sowie die Neuinstallation der gesamten Elektroanlage einschließlich Fußbodenheizung, neue Bestuhlung und Beleuchtung einer Schloßkapelle mit 17.500 DM gefördert. Weiter wurden für den nicht näher bezeichneten Aufbau und die Einrichtung der Geschäftsstelle einer "Ständigen Konferenz" Fördermittel von rd. 81 TDM gewährt.

Ein Thüringer Landesverband erhielt im Haushaltsjahr 1995 für acht verschiedene Projekte im Rahmen der Förderung von musikalischen Veranstaltungen und der Chorförderung Zuwendungen in Höhe von insgesamt 450 TDM. Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendungen wurde beim Ministerium am 23. November 1995 eingereicht. Der Bewilligungsbescheid erging am gleichen Tag. Das Ministerium hatte

aber bereits im Februar und Juni 1995 Fördermittel in Höhe von insgesamt 200 TDM im Vorgriff auf den zu erwartenden Zuwendungsantrag an diesen Landesverband ausgezahlt.

- 147 Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 18. September 1996 beanstandet, bei der Beurteilung der zuwendungsfähigen Ausgaben seien sowohl haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze der sachlichen Bindung (vgl. § 45 Abs. 1 LHO) und des Ausweises investiver Maßnahmen (vgl. § 13 Abs. 3 LHO), als auch Regelungen der Förderrichtlinie nicht beachtet worden.

Im einzelnen hat er gerügt, daß Zuschüsse zu Personalausgaben gewährt worden sind. Diese seien nach der vom Ministerium erlassenen Förderrichtlinie im Rahmen der Projektförderung nicht zuwendungsfähig.

Für Zuwendungen zu investiven Maßnahmen habe nach der Zweckbestimmung der Haushaltsstelle (Kapitel. 15 50 Titel 685 75) keine Ermächtigung vorgelegen. Die bei der Obergruppe 68 veranschlagten Ausgaben umfaßten nur solche für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen. Im übrigen lasse auch die maßgebende Richtlinie eine Förderung investiver Maßnahmen nicht zu.

Die Auszahlung der Fördermittel in Höhe von 200 TDM im Jahr 1995 sei als unzulässig zu beanstanden, da zu dem fraglichen Zeitpunkt kein Zuwendungsantrag, geschweige denn ein Zuwendungsbescheid vorgelegen hätten. Durch die vorzeitige Auszahlung sei dem Land außerdem ein Zinsschaden entstanden.

- 148 Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme die Auffassung vertreten, nach der Richtlinie zur Förderung von Projekten freier Träger im Bereich der Breitenkultur seien alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Ausgaben, also auch Personalkosten, förderfähig, da die öffentliche Hand in der Regel einziger Förderer von Projekten freier

Träger sei und die Träger meist auch keine eigenen Einnahmen hätten. Ergänzend hat es darauf hingewiesen, in den Erläuterungen zu Titel 685 75 im Haushaltsplan 1994 sei die zu fördernde Einrichtung ausdrücklich bezeichnet. Zudem habe der Rechnungshof seiner Prüfung nicht die seinerzeit gültige Förderrichtlinie zu Grunde gelegt.

Die Bewilligung von Fördermitteln für investive Maßnahmen im Rahmen der Musikförderung entspreche der Intention der vorläufigen Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung. Danach würden kulturelle und künstlerische Projekte gefördert, die zur Entwicklung und Gestaltung der kulturellen Infrastruktur des Landes beitragen. Dazu gehöre nicht nur die Förderung des eigentlichen künstlerischen Projektes, sondern auch die Schaffung der Voraussetzungen für dessen Durchführung. Das Ministerium hat eingeräumt, die Zahlung der für diese Maßnahmen bewilligten Mittel sei fälschlicherweise aus der Haushaltsstelle Kapitel 15 50 Titel 685 75 erfolgt; hier hätte es einer Finanzierung aus der Hauptgruppe 8 bedurft. Es beabsichtige, bei künftigen Veranschlagungen einen entsprechenden Titel in der Titelgruppe 75 einzurichten.

Hinsichtlich der vom Rechnungshof gerügten Auszahlung von Fördermitteln ohne Antrag und Bewilligungsbescheid hat das Ministerium mitgeteilt, der Bewilligungsbescheid vom 23. November 1995 habe sich auf einen ersten Antrag des Landesverbands vom 15. Dezember 1994 bezogen. Abschlagszahlungen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides seien erforderlich gewesen, um die Durchführung einiger wichtiger Projekte nicht zu gefährden. Aufgrund der Vielzahl der Chöre und Einzelprojekte, für die ein Zuschuß erbeten worden sei, habe der Landesverband dem Ministerium erst im Oktober 1995 einen detailliert ausgearbeiteten Antrag vorlegen können.

149 Der Rechnungshof stellt klar, daß der Prüfung die vom Ministerium erlassenen, vom 1. Januar 1994 bis 16. Oktober 1995 gültigen Vorläufigen Richtlinien zur Kunst- und Kulturförderung im Land Thüringen zugrunde gelegt wurden. In der Sache bleibt er bei seiner Auffassung, daß laufende Personalausgaben der bezeichneten Art nach der erwähnten Vorläufigen Richtlinie nicht zuwendungsfähig waren. Projektförderung ist auf die Förderung einzelner abgegrenzter Vorhaben des Zuwendungsempfängers gerichtet (vgl. Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO). Sie kann zwar auch projektbezogene Personalkosten umfassen; die Erläuterungen zu Titel 685 75 im Haushaltsplan 1994 sind in diesem Sinne zu verstehen. Im vorliegenden Fall hat es sich bei den geförderten Personalausgaben jedoch nicht um solche gehandelt, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung eines bestimmten Projektes entstanden sind, worauf es entscheidend ankommt.

Der Ansicht des Ministeriums, zur Entwicklung der Infrastruktur gehöre nicht nur die Förderung des eigentlichen künstlerischen Projektes, sondern auch die Schaffung der Voraussetzungen für dessen Durchführung, kann der Rechnungshof nur zum Teil folgen. Geförderte investive Maßnahmen sollten zumindest einen sachlichen Bezug zum Projekt haben und vor allem nicht aus Baumaßnahmen ohne Bezug zu einer Musikveranstaltung bestehen. Im übrigen darf die Förderung ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Zuwendungstitels erfolgen. Zuschüsse für musikfremde Maßnahmen wären an geeigneter anderer Stelle zu veranschlagen.

Der Rechnungshof sieht weiterhin keine Rechtsgrundlage für die vorzeitige Auszahlung von 200 TDM an den fraglichen Landesverband. Der Antrag des Verbandes vom 15. Dezember 1994 ist dem Ministerium am 23. November 1995 vorab als Fax und am 27. November 1995 im Original zugegangen. Die zeitliche Diskrepanz zwischen Antragsdatum und Antragseingang konnte von uns weder beim Ministerium noch beim

Zuwendungsempfänger aufgeklärt werden. Unzulässig wäre es, wenn etwa das Ministerium eine seinerzeit übergebene informelle Unterlage heute als Antrag wertete. Der Eingang eines förmlichen Antrags beim Ministerium bereits im Dezember 1994 ist jedenfalls nicht nachweisbar. Der Rechnungshof sieht daher seine Feststellungen bestätigt. Er erwartet, daß das Ministerium bei der Vergabe von Zuwendungen künftig die haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17**Zuweisung zu den Ausgaben für Kindergärten und Kinderkrippen
(Kapitel 17 20)**

Die Veranschlagung von Ausgaben sowohl für gesetzliche Pflichtleistungen als auch für Investitionszuschüsse (Zuwendungen) bei einer Haushaltsstelle ist unzulässig. Zudem wird dadurch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erschwert.

- 150 Der Rechnungshof hat festgestellt, daß im Haushaltsplan Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen und für Zuwendungen bei einer Haushaltsstelle veranschlagt sind. Zum einen ist dies unzulässig, zum anderen wird dadurch eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung der Haushaltsmittel erschwert, wie folgender Fall zeigt:

Eine Kirchengemeinde hatte im März 1993 beim TMSG einen Zuschuß für den Neubau (Ersatzbau) eines Kindergartens beantragt. Aus dem Antrag ging hervor, daß mit der Fertigstellung des Bauwerks im Jahre 1993 nicht gerechnet werden konnte. Am 21. September 1993 hat das TMSG das Landesamt für Soziales und Familie (LASF) angewiesen, für den o. a. Zweck eine Zuwendung von 800 TDM zu gewähren. Dabei hat es um eine möglichst beschleunigte weitere Veranlassung gebeten, damit der Betrag noch im Haushaltsjahr 1993 abgerufen werden könne. Das LASF hat den entsprechenden Zuschuß am 15. November 1993 gem. § 14 Abs. 3 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (ThGTeK), wonach ein Zuschuß zu den Investitionskosten einer im Bedarfsplan aufgeführten Tageseinrichtung nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden kann, bewilligt. Der Förderbetrag wurde aus u. a. hierfür bei Kapitel 17 20 Titel 653 01 veranschlagten Mitteln

im Dezember 1993 ausge-zahlt. Entsprechende Ausgaben sind auch in den Haushaltsplänen der Folgejahre bei der genannten Haushaltsstelle nachgewiesen.

- 151 Der Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl haben u. a. beanstandet, daß die Zuwendung für die Baumaßnahme aus einem Titel der Hauptgruppe 6 gewährt wurde. Ausgaben für Investitionen seien nach entsprechender Veranschlagung aus einem Titel der Hauptgruppe 8 zu leisten. Im gegebenen Fall sei außerdem bei der Bemessung des Zuwendungsbetrags nicht beachtet worden, daß Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung eines Grundstücks gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 ThGTeK nicht zu den förderfähigen Investitionskosten gehörten. Es sei daher ein um 315 TDM zu hoher Zuschuß gewährt worden. Im übrigen sei es erforderlich, hinsichtlich der fraglichen Zuwendungen eine Förderrichtlinie zu erlassen. Nur so könne eine Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle gewährleistet werden.
- 152 Das TMSG hat im wesentlichen erwidert, aus den bei Kapitel 17 20 Titel 653 01 veranschlagten Mitteln seien vor allem konsumtive - der Höhe nach gesetzlich geregelte - Ausgaben zu leisten. Nur ein geringer Teil davon sei für Investitionen bestimmt. Dies ergebe sich auch aus den Erläuterungen zu der fraglichen Haushaltsstelle. Die Abweichung vom Gruppierungsplan sei also vom Gesetzgeber gewollt. Das Ministerium hat jedoch eingeräumt, daß eine rechtzeitige Bewilligung solcher Zuschüsse schwierig sei, da erst etwa im September des laufenden Haushaltsjahres ein Überblick darüber bestehe, in welchem Umfang Mittel für Investitionszuschüsse zur Verfügung stünden. Seine Bemühungen, diese in einem gesonderten Titel auszuweisen, seien bisher jedoch erfolglos geblieben. Hinsichtlich der Zuwendung lägen zwar in der vorzeitigen Bewilligung und in dem Einbeziehen der Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks

in die Bemessungsgrundlage Bearbeitungsfehler. Von einer Rücknahme des Bescheids sei jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes abgesehen worden. Zudem sei das Gewähren der Mittel sachlich gerechtfertigt gewesen. Im übrigen hat das TMSG die Notwendigkeit des Erlasses einer Förderrichtlinie grundsätzlich anerkannt.

- 153 Der Rechnungshof hält es für unzulässig, Ausgaben sowohl für gesetzliche Pflichtleistungen - im wesentlichen anteilige Finanzierung von Personal- und Betriebskosten - als auch für Investitionszuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei einem Titel der Hauptgruppe 6 zu veranschlagen und aus einem solchen zu leisten. Mittel für Investitionszuschüsse sind vielmehr bei einem Titel der Hauptgruppe 8 nachzuweisen (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 2 LHO). Dies ist auch deshalb erforderlich, weil andernfalls - wie der vorliegende Fall zeigt - die fraglichen Investitionszuschüsse schwerlich rechtzeitig bewilligt werden können, so daß hiermit eine Ursache für das sogenannte Dezemberfieber gelegt wird.

Der Rechnungshof hält es für grundsätzlich geboten, Ausgaben für gesetzlich geregelte Leistungen und für Zuwendungen bei gesonderten Ausgabtiteln auszubringen.

**Zuwendungen für wasser-, abwasser- und abfallwirtschaftliche Maßnahmen
(Kapitel 17 32 und 17 34)**

Bei der Nachweisführung und Prüfung der Verwendung der in den Haushaltsjahren 1991 bis 1994 gewährten Zuwendungen für wasser-, abwasser- und abfallwirtschaftliche Maßnahmen von insgesamt 613 Mio. DM bestehen beträchtliche Rückstände. Von insgesamt 910 vorzulegenden Verwendungsnachweisen waren nur 621 eingegangen und lediglich 56 Verwendungsnachweise abschließend geprüft worden. Da das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in diesen Fällen Rückforderungen von rd. 2,7 Mio. DM geltend gemacht hat, muß davon ausgegangen werden, daß noch Rückforderungen in Millionenhöhe zu realisieren sind.

- 154 Das damalige Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung hat in den Haushaltsjahren 1991 bis 1994 für wasser-, abwasser- bzw. abfallwirtschaftliche Maßnahmen Zuwendungen von insgesamt rd. 613 Mio. DM gewährt. Der Rechnungshof hat anhand der beim TMLNU zur Überwachung der Verwendung der Zuwendungen geführten Übersichtslisten (Stand vom 11. September 1996) u. a. festgestellt, daß die Zuwendungsempfänger im Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1995 in 621 Fällen Verwendungsnachweise (VN) für ausgezahlte Zuwendungen in Höhe von insgesamt rd. 282 Mio. DM vorgelegt hatten. Davon waren vom TMLNU 56 Verwendungsnachweise für Zuwendungen von rd. 40,9 Mio. DM abschließend geprüft worden. Daraus ergaben sich Rückforderungen von rd. 2,7 Mio. DM. In vielen Fällen lagen die Verwendungsnachweise bereits seit mehreren Jahren - teilweise seit 1991 - unbearbeitet vor.

155 Der Rechnungshof hat zunächst die unzulängliche Überwachung des Eingangs von Verwendungsnachweisen beanstandet. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften sei die Verwendung einer Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde gegenüber nachzuweisen. Dementsprechend hätte bis zum 31. Dezember 1995 die Verwendung von Zuwendungen über insgesamt rd. 477 Mio. DM für 910 Maßnahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung bzw. Abfallbeseitigung nachgewiesen werden müssen. Verwendungsnachweise seien aber nur in den o. a. 621 Fällen eingegangen. Überdies seien die Verwendungsnachweise nur in 149 Fällen (16,4 v. H. der Gesamtzahl) fristgerecht vorgelegt worden. In den anderen Fällen sei die Vorlage teils mit mehrjähriger Verspätung, teils noch gar nicht erfolgt. Erforderliche Mahnungen der Zuwendungsempfänger seien nur in unzureichendem Maße vorgenommen worden.

Im übrigen stehe die vorgeschriebene Prüfung der Verwendungsnachweise weitgehend noch aus. Im Hinblick darauf, daß bei einem erheblichen Teil der geförderten Maßnahmen mit der Rückforderung von Zuwendungen gerechnet werden müsse, sei dies nicht zu akzeptieren.

156 In einer als erste Einschätzung bezeichneten Stellungnahme hat das TMLNU die bemängelten Sachverhalte grundsätzlich eingeräumt. Diese seien infolge der durch unzureichende strukturelle und personelle Voraussetzungen geprägten Bewilligungspraxis entstanden.

Bei den wasser- und abwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sei die Kontrolle der termingerechten Vorlage der Verwendungsnachweise gesichert. Eine unverzügliche Prüfung der eingegangenen Verwendungsnachweise sei trotz der ergriffenen Maßnahmen vorerst nicht in vollem Umfang möglich. Es sei notwendig, die entsprechenden Rückstände vorrangig bei den Maßnahmen aufzuarbeiten, die gemäß der

"Richtlinie für die Anpassung der Förderung für vor 1995 gewährte Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Freistaat Thüringen" vom 22. März 1996 nachgefördert werden sollen.

Die vom Rechnungshof hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen festgestellten Verzögerungen bei der Prüfung der Verwendungsnachweise seien bekannt. Vor allem die personelle Sicherstellung der Aufgabe bereite aber erhebliche Schwierigkeiten. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen aufgrund bereits getroffener Maßnahmen sei damit zu rechnen, daß die bei der Verwendungsnachweisprüfung vorhandenen Rückstände aus den Jahren 1991 bis 1995 bis zum Ende des Jahres 1998 aufgearbeitet seien und ab dem Jahr 1999 zeitnah geprüft werden könne.

157 Der Rechnungshof verkennt nicht die mit dem Verwaltungsaufbau verbundenen Schwierigkeiten. Die vom Ministerium vorgebrachten Gründe können jedoch als Rechtfertigung für die aufgezeigten Versäumnisse und noch im Jahr 1996 bestandenen Mängel nur begrenzt anerkannt werden. Der Rechnungshof weist nochmals auf die Notwendigkeit hin, die termingerechte Vorlage von Verwendungsnachweisen zu überwachen und deren zeitnahe Prüfung sicherzustellen. Dies ist zum einen erforderlich, um eventuelle Rückforderungsbeträge möglichst frühzeitig realisieren und die entsprechenden Mittel für die Finanzierung anderer förderwürdiger Vorhaben einsetzen zu können. Zum anderen ist nur so die notwendige Beurteilung der Frage möglich, ob der mit den Fördermaßnahmen angestrebte Zweck sowie deren Wirksamkeit und Effizienz gewährleistet sind. Dies aber ist Voraussetzung dafür, daß Mängel rechtzeitig erkannt und ggf. durch Veränderung der Fördermodalitäten abgestellt werden können.

Der Rechnungshof wird sich zur gegebenen Zeit von der Wirksamkeit der vom TMLNU getroffenen Maßnahmen überzeugen.

**Zuweisungen für Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV
(Kapitel 17 52)**

Das Land gewährte in den Jahren 1992 bis 1995 Zuwendungen für Baumaßnahmen privater Omnibusunternehmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz von insgesamt 48,8 Mio. DM. Dabei wurde außer Acht gelassen, daß die entsprechenden Anlagen teilweise auch für den kommerziellen - nicht förderfähigen - Fahrzeugbestand der Busunternehmen genutzt werden.

Bei angemessener Berücksichtigung des entsprechenden Nutzungsvorteils hätten rd. 6,3 Mio. DM an Fördergeldern eingespart werden können.

- 158 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau hat die Errichtung von Omnibusbetriebshöfen privater Unternehmen mit Zuschüssen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert. Der Rechnungshof hat u. a. beanstandet, in der Regel seien die Gesamtherstellungskosten der Anlagen als zuwendungsfähig anerkannt worden. Dabei seien die Verwaltungsvorschriften zum GVFG (Nr. 5.122) nicht beachtet worden, wonach sich der Anteil der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Verhältnis der Anzahl der im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingesetzten Fahrzeuge zur Gesamtzahl der Fahrzeuge bemesse. Der Vorteil der Nutzung der geförderten Anlagen durch den kommerziellen Unternehmensteil (Reiseverkehr) sei damit bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt geblieben. Beispielsweise seien einem Busunternehmen mit 8,5 im Linienverkehr eingesetzten Bussen Zuwendungen zu den Baukosten für die Errichtung von zehn Hallenabstellplätzen und drei Arbeitsständen in der Werkstatt bewilligt worden. Die nicht belegten Standflächen ermöglichten aber zumindest zeitweise ein Abstellen der zwei Reisebusse des Unternehmens.

Darüber hinaus sei eine Nutzung der vorhandenen technischen Anlagen sowie der Sozial- und Büroräume des Omnibusbetriebshofs auch für den Reiseverkehr möglich. Dies hätte bei Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden müssen. Das Land hätte dadurch Ausgaben von ca. 10 Mio. DM vermeiden können.

159 Das Ministerium hatte zunächst vorgetragen, verbindliche Leistungen im Linienverkehr seien erst im Jahre 1994 auf der Grundlage von Konzessionen oder langfristigen Verträgen konkret festgelegt worden. Erst damit seien die Voraussetzungen geschaffen worden, das Verhältnis des Linien- und Reisebusanteils eines Busunternehmens exakt zu bewerten. Vorher sei eine ausreichend verbindliche Nachweisführung über den Leistungsumfang des Zuwendungsempfängers im Linienverkehr und damit eine Förderbeurteilung nicht möglich gewesen.

In einer weiteren Stellungnahme hat es der Feststellung des Rechnungshofs widersprochen, der Vorteil der Nutzung der geförderten Anlagen durch den kommerziellen Unternehmensteil sei bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt geblieben. Bei der Prüfung und Bewertung der Förderanträge sei der maßgebende Linienbusanteil direkt aus der Anzahl der vorhandenen bzw. vorgesehenen Linienbusse abgeleitet worden. Die Planungen der Omnibusbetriebshöfe seien ausschließlich durch die Anzahl der im ÖPNV erforderlichen Linienbusse bestimmt gewesen, die auf der Grundlage von Stellungnahmen der Landratsämter zur künftigen Leistungsvergabe ermittelt worden sei.

Im übrigen seien in den Jahren 1992 bis 1995 Zuwendungen von insgesamt 48,8 Mio. DM gewährt worden. Bei den bisher fertiggestellten 16 Omnibusbetriebshöfen seien 29,9 Mio. DM Zuwendungen gezahlt worden. Auf der Grundlage eines Ansatzes von 225.000 DM zuwendungsfähige Kosten je Buseinheit hätten 38,1 Mio. DM Fördermittel gezahlt werden können. Das Ministerium bestreitet daher den Vorwurf zuviel gezahlter Fördermittel.

160 Der Rechnungshof sieht seine Feststellung nicht als entkräftet an, daß der Nutzungsvorteil für Reisebusse entgegen Nr. 5.122 der VV-GVFG bei der Förderhöhe weitgehend unberücksichtigt geblieben ist.

Nahezu alle privaten Verkehrsunternehmen führen neben dem Linienverkehr auch Reiseverkehr durch. Nach unseren Prüfungserfahrungen hätten die Anzahl der Reisebusse jedes Unternehmens festgestellt und die der überwiegend im Linienverkehr eingesetzten Omnibusse hinreichend genau bestimmt werden können. Bei einem vom Rechnungshof ermittelten durchschnittlichen Anteil der nicht überwiegend im Linienverkehr eingesetzten Busse von etwa 20 v. H. am Gesamtfahrzeugbestand hätten die insoweit bestehenden Nutzungsvorteile bei der Förderung von Omnibusbetriebshöfen entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Sofern die Zuwendungsempfänger allerdings auf die Herstellung von Stellplätzen für Reisebusse innerhalb der Abstellhalle verzichtet hatten, ist dies bei der Ermittlung des anteiligen Nutzungsvorteils zu beachten. Jedenfalls stehen den kommerziellen Unternehmensteilen auch in diesen Fällen jedoch alle anderen Einrichtungen - wie Arbeitsstände, Sozial- und Büroräume, Waschanlagen, Tankstellen usw. - uneingeschränkt zur Mitnutzung zur Verfügung.

Nach unseren Erhebungen sind für die Herstellung eines Stellplatzes in einer Abstellhalle ca. 80.000 DM aufzuwenden. Auf der Grundlage der vom Ministerium durchschnittlich für die o. a. 16 Vorhaben ermittelten zuwendungsfähigen Kosten je Buseinheit von 225.000 DM ergibt sich somit ein Anteil von rd. 65 v. H. an Kosten, die auf die übrigen Gebäudeteile und technischen Anlagen entfallen. Diese anderen Gebäudeteile usw. werden üblicherweise auch für die nicht überwiegend im ÖPNV eingesetzten Busse genutzt. Im Verhältnis der Anzahl dieser Omnibusse zum Gesamtfahrzeugbestand wäre daher im Beispielsfall der Anteil von 65 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten zu kürzen.

Da derartige Absetzungen bisher allgemein unterblieben sind, ist davon auszugehen, daß - bezogen auf die in den Jahren 1992 bis 1995 gewährten Zuwendungen von 48,8 Mio. DM und unter der Annahme, daß im Durchschnitt 20 v. H. des Gesamtfahrzeugbestands nicht überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden - insgesamt rd. 6,3 Mio. DM Fördermittel mehr ausgereicht wurden, als dies notwendig gewesen wäre.

**Zuweisungen für Infrastrukturinvestitionen im ÖPNV
(Kapitel 17 52)**

Das Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur hat den Anteil der gewerblichen Nutzung einer zentralen Einrichtung im Rahmen der Förderung des Neubaus eines Zentralen Omnibusbahnhofs bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten unzutreffend ermittelt. Dementsprechend sind um rd. 400 TDM zu hohe Zuwendungen gewährt worden.

161 Das TMWI fördert den Aus- bzw. Neubau von Zentralen Omnibusbahnhöfen mit Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Der Rechnungshof hat bei der Prüfung solcher Maßnahmen u. a. festgestellt, daß bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten unterschiedliche Maßstäbe angewandt und teilweise überhöhte Zuwendungen gewährt wurden. So wurden die für die Höhe der Zuschüsse bedeutsamen Kostenobergrenzen je Haltestelle vom Ministerium unterschiedlich hoch - zwischen 195 TDM und 300 TDM - festgelegt.

Beispielsweise wurden einer Gemeinde Zuwendungen für den Bau eines Zentralen Busbahnhofs mit 12 Abfahrts- und 1 Ankunftshaltestelle sowie des dazu gehörenden Gebäudes Zuschüsse von insgesamt 3,26 Mio. DM bewilligt. Von dem derzeitigen Bedarf ausgehend, wären nur neun Abfahrtshaltestellen benötigt worden.

162 Der Rechnungshof hat beanstandet, die Aufwendungen für die Herstellung der in dem Gebäude gelegenen gewerblich genutzten Räume seien nicht entsprechend dem Flächenanteil an der Gesamtnutzungsfläche von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgesetzt worden. Im übrigen sei das Gebäude in einer Bauweise errichtet worden, die bei

einer Nutzung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs nicht zwingend erforderlich gewesen sei. Zudem liege die auf 300 TDM je Haltestelle festgesetzte Förderobergrenze deutlich über dem vom "Arbeitskreis Verkehrsanlagen des ÖPNV" vorgegebenen Orientierungswert von 250 TDM.

163 Das Ministerium hat in seinen Stellungnahmen im wesentlichen ausgeführt, die anerkannte Anzahl an Haltestellen entspreche unter Berücksichtigung einer "künftigen positiven Entwicklung des ÖPNV" dem Bedarf. Die gewerblich genutzten Räume im Hochbauteil seien durch eine anteilige Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend dem Anteil an der Gesamtfläche von 16,6 v. H. berücksichtigt worden.

Es hat weiter ausgeführt, die Bauweise gebe hinsichtlich der angewandten "Solar - Architektur" und der funktionellen Gestaltung keine Veranlassung zu einer Kostenreduzierung. Der "Kompliziertheit und Bedeutung des Bauwerks" sei insofern Rechnung getragen worden, als eine zuwendungsfähige Kostengrenze je Haltestelle von 300 TDM vorgegeben worden sei.

164 Die Stellungnahme des Ministeriums überzeugt nicht. Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, daß insgesamt zu hohe zuwendungsfähige Kosten anerkannt und damit überhöhte Zuschüsse gewährt worden sind.

Hinsichtlich der vom Ministerium vorgenommenen Verringerung der als zuwendungsfähig anzuerkennenden Ausgaben ist anzumerken, daß diese unzureichend war. Bei der Ermittlung der anteiligen Kosten für gewerblich genutzte Flächen hätten zusätzlich u. a. anteilige Verkehrsflächen und eine der Öffentlichkeit nicht zugängliche Galerie berücksichtigt werden müssen.

Auch der Vorwurf der Förderung einer zu aufwendigen Bauweise ist nicht widerlegt. Nach Auffassung des Rechnungshofs war die Realisierung der gewählten bautechnischen Lösung nur möglich, weil der der Berechnung der Fördermittel zugrunde gelegte Kostenansatz je Haltestelle großzügig bemessen wurde.

Bei der Förderung des fraglichen Omnibusbahnhofs hätte nach Feststellung des Rechnungshofs entsprechend dem Anteil der gewerblich genutzten und diesem zuzurechnenden Flächen von 35 v. H. an der Gesamtfläche ein Betrag von 1,05 Mio. DM von den Baukosten abgesetzt werden müssen. Unter Zugrundelegen der angewandten Fördersätze hätte die Gesamtzusendung daher um rd. 400 TDM verringert werden müssen.

Im übrigen hält es der Rechnungshof für grundsätzlich erforderlich, insbesondere die Modalitäten der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben eindeutig festzulegen.

BEMERKUNGEN ZUR LANDESMEDIENANSTALT

Der Anstalt stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben u. a. Einnahmen in Höhe eines Anteils von zwei Prozent an der Rundfunkgebühr zu. Der Rechnungshof hat Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie eine überhöhte Rücklagenbildung festgestellt. Er empfiehlt deshalb, die Höhe des eingangs erwähnten Anteils mit dem Ziel einer Verringerung und Anpassung an den tatsächlichen Bedarf zu überprüfen.

- 165 Die Landesmedienanstalt, bis zum Inkrafttreten des Thüringer Rundfunkgesetzes (TRG) im Dezember 1996 "Thüringer Landesanstalt für privaten Rundfunk" (§ 44 Thüringer Privatrundfunkgesetz, TPRG), ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Ihr obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Thüringer Rundfunkgesetz (§ 44 Abs. 1 und 2 TRG). Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Zulassung und Überwachung privater Rundfunkveranstalter, die Förderung der technischen Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen und von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken. Die Anstalt unterliegt gem. § 55 Abs. 1 TRG der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde (Thüringer Staatskanzlei).

Organe der Anstalt sind die Versammlung und der Direktor.

Die Zuständigkeit der Versammlung, die als pluralistisch zusammengesetztes Gremium die Interessen der Allgemeinheit vertritt, ist in § 47 TRG geregelt. Dazu gehören u. a. die Entscheidung über die Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern, deren Widerruf oder Rücknahme, die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen sowie Befugnisse hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der

Landesmedienanstalt, wie den Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu verabschieden.

Der Direktor, der von der Versammlung gewählt wird, nimmt die Aufgaben der Anstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere ist er zuständig, die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen, über Aufsichtsmaßnahmen und Beschwerden zu entscheiden sowie den Haushaltsplan, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Landesmedienanstalt aufzustellen.

Die Landesmedienanstalt ist berechtigt, aufgrund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach dem TRG Gebühren und Auslagen zu erheben. Zur Finanzierung ihrer o. a. Aufgaben steht ihr jedoch vor allem ein zusätzlicher Anteil von 2 v. H. an der Rundfunkgebühr zur Verfügung. Hinsichtlich dieses Anteils bestimmt § 53 Abs. 3 TRG, daß er dem Landesfunkhaus Thüringen im Mitteldeutschen Rundfunk zusteht, soweit er von der Landesmedienanstalt nicht entsprechend ihren Aufgaben in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 54 Abs. 1 TRG ist die Landesmedienanstalt zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Ihre Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

Der Rechnungshof ist nach §§ 54 Abs. 2 Satz 1 TRG, 111 LHO berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesmedienanstalt zu prüfen. Er kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Anstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

Zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt sind nachstehend die Ergebnisse der Jahresrechnungen 1992 bis 1995 teilweise zusammengefaßt gegenübergestellt:

	1992	1993	1994	1995
	<u>TDM</u>	<u>TDM</u>	<u>TDM</u>	<u>TDM</u>
Einnahmen:				
1) gem. § 40 Rundfunk- staatsvertrag	3.754	4.801	4.982	6.915
2) Entnahme aus Rücklagen				3.337
3) Sonstige	<u>231</u>	<u>292</u>	<u>320</u>	<u>402</u>
Gesamt	3.985	5.094	5.302	10.654
Ausgaben:				
1) Personalausgaben	473	751	817	908
2) Sachausgaben	236	277	415	656
3) Zuführung an Rücklagen	2.552	3.028	2.876	6.828
4) Technikförderung	-	716	771	1.778
5) Sonstige	<u>724</u>	<u>321</u>	<u>423</u>	<u>484</u>
Gesamt	3.985	5.094	5.302	10.654
Summe 1+2+5	1.434	1.349	1.655	2.047

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der damaligen Thüringer Landesanstalt für den privaten Rundfunk (im folgenden Landesmedienanstalt) für die Jahre 1991 bis 1995 geprüft. Die Ergebnisse seiner Prüfung hat er entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 2 TPRG (jetzt TRG) der Landesmedienanstalt und der Thüringer Staatskanzlei zugeleitet. Soweit sie für die Finanzierung der Landesmedienanstalt von Bedeutung sind, werden sie nachstehend dargestellt.

Der Rechnungshof hat in seinem Prüfungsbericht u. a. angeregt, die finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalt zu überprüfen. Da diese

in der Lage gewesen sei, Rücklagen von ca. 10 Mio. DM zu bilden und im übrigen mit den ihr anvertrauten Geldmitteln teilweise großzügig umgegangen sei, empfehle der Rechnungshof, den ihr im Rundfunkstaatsvertrag zugestandenem Anteil an der Rundfunkgebühr zu verringern.

Der Rechnungshof hat insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Die Einnahmen aus der anteiligen Rundfunkgebühr seien seit Errichtung der Anstalt - wie auch die obige Zusammenstellung zeigt - von 3,75 Mio. DM im Jahr 1992 auf 6,91 Mio. DM im Jahr 1995 erheblich gestiegen. Sie stünden der Landesmedienanstalt, unbeschadet des Bestehens einer Abführungsverpflichtung an den MDR, zunächst unabhängig von ihrem tatsächlichen Bedarf zu.

Aus den nicht verbrauchten Einnahmen habe die Anstalt seit dem Jahr 1992 Rücklagen von inzwischen ca. 10 Mio. DM für Rundfunktechnik und Betriebsmittel gebildet. Dies sei auch unter Berücksichtigung der von der Anstalt für die nächsten Jahre geplanten Ausgaben für Technikförderung, die im Jahr 1997 ca. 3,2 Mio. DM und im Jahr 1998 etwa 1,0 Mio. DM betragen sollen, nicht gerechtfertigt gewesen. Vielmehr stünden der Anstalt aus laufenden Einnahmen aus der gerade erhöhten Rundfunkgebühr Mittel sogar in einer Höhe zur Verfügung, die sie nach dem derzeitigen Stand zur Förderung von Investitionen in technische Projekte und die terrestrische Infrastruktur nicht benötigen werde. Es sei davon auszugehen, daß die persönlichen, sächlichen und sonstigen Ausgaben bei wirtschaftlicher Haushaltsführung auch künftig zwischen 2 und 2,5 Mio. DM jährlich betragen würden. Damit stünden ihr bei Einnahmen in Höhe von etwa 7,0 Mio. DM Haushaltsmittel von ca. 4,5 bis 5 Mio. DM jährlich zur Verfügung, die u. a. für Aufgaben der Technikförderung eingesetzt werden könnten. Mit der Rücklagenbildung habe die Anstalt gegen ihre Verpflichtung verstoßen, die nicht in

Anspruch genommenen Einnahmen aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr an das Landesfunkhaus Thüringen abzuführen.

Im übrigen habe die Landesmedienanstalt für die in Höhe der Rücklagen verfügbaren Mittel Geldanlageformen gewählt, die teilweise mit einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht vereinbar seien. So seien am 1. Januar 1995 u. a. Anteile an Investmentfonds für 1,0 Mio. DM sowie in- und ausländische Aktien im Wert von 0,6 Mio. DM gezeichnet worden. Während im Jahre 1994 durch Anlageverkäufe Kursgewinne von insgesamt 29.637 DM hätten realisiert werden können, seien im Jahr 1995 durch Anlageverkäufe Kursverluste von 83.107 DM entstanden. Für beide Jahre zusammen sei damit aus solchen Geschäften ein Verlust von 53.470 DM zu verzeichnen.

Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, die Landesmedienanstalt habe als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts bei ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung die einschlägigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung zu beachten (vgl. § 105 LHO). Eine Geldanlage öffentlicher Mittel in Risikopapieren sei nicht vertretbar.

Anlaß zu Kritik gab auch das Ausgabeverhalten der Anstalt.

So waren bei dem Haushaltstitel "Sonstige Öffentlichkeitsarbeit" für die Jahre 1994 bis 1996 insgesamt 590 TDM veranschlagt worden. Allein im Jahre 1995 seien für Medienforen, Mediensymposien oder für sonstige Medienveranstaltungen mehr als 100 TDM, für Beteiligungen und Zuwendungen an Stiftungen weitere 150 TDM ausgegeben worden. Eine im Jahre 1994 hergestellte Imagebroschüre habe rd. 72 TDM gekostet.

Die Landesmedienanstalt habe Kontrollaufgaben und solche der Lizenzvergabe zu erfüllen. Dies erfordere nach Auffassung des Rech-

nungshofs keine kostenintensive Öffentlichkeitsarbeit. Die Beteiligung an der Stiftung "Goldener Spatz" in Gera in Höhe von 100 TDM mit dem Zweck der Förderung des Kinderfilms und -fernsehens in Deutschland stelle keine für die Aufgabenerfüllung der Anstalt notwendige Öffentlichkeitsarbeit dar. Aufgrund ihrer Aufgabenstellung sei eine Notwendigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit nur in eingeschränktem Maße anzuerkennen. Ausgaben der aufgezeigten Art seien mit dem auch von der Landesmedienanstalt zu beachtenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar.

Entsprechendes gelte im übrigen auch hinsichtlich der für die Jahrestagung der Landesmedienanstalten im Jahr 1993 geleisteten Ausgaben. Die Verköstigung der durchschnittlich 35 Tagungsteilnehmer an zwei Tagen habe einschließlich der Pauschale für die Tagungsräume einen finanziellen Aufwand von insgesamt 9.671 DM erfordert, wobei je Essen zwischen 70 und 95 DM aufgewendet worden seien.

166 Die Landesmedienanstalt hatte zu der Rücklage zunächst eine Überprüfung zugesagt, ob diese für das kommende Haushaltsjahr benötigt werde. Soweit Finanzmittel nicht durch Rücklagen gebunden seien, würden sie an das Landesfunkhaus Thüringen des MDR abgeführt werden. In zwei weiteren Stellungnahmen hat sie mitgeteilt, bereits im Jahre 1996 habe sie 1,695 Mio. DM an den MDR abgeführt und im Haushaltsplan 1997 seien 3,651 Mio. DM für den MDR vorgesehen. Rücklagen bestünden nunmehr für die Förderung der technischen Versorgung des Landes mit terrestrischen Frequenzen, für Pilotprojekte, für neuartige Übertragungstechniken und Programmformen, für Offene Kanäle und für lokale nichtkommerzielle Rundfunkangebote.

Wegen der Höhe des ihr zustehenden Anteils von 2 v. H. an der Rundfunkgebühr hat die Anstalt auf die Protokollerklärung zu § 10 des ratifizierten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags verwiesen. Danach seien

sich die Länder einig gewesen, diesen Anteil vorläufig nicht zu reduzieren.

Zur Frage der Geldanlagen hat die Landesmedienanstalt die Meinung vertreten, im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes von Geldmitteln habe sie sich nicht auf reine Festgeldanlagen beschränkt, sondern die Mittel in einem genau festgelegten Mix von Rentenpapieren, Aktien und Währungen rentierlich, dennoch aber konservativ angelegt. Das Geld sei in Werte, die eine gesicherte Wertentwicklung vermuten ließen, unter Beachtung einer Risikostreuung angelegt worden. Es sei unwirtschaftlich, sich nur der Festgeldanlage zu bedienen und die zinsgünstigeren Anlagemöglichkeiten des Kapitalmarktes außer acht zu lassen. Dabei liege es in der Natur solcher Anlagen, daß damit Kurs- und Währungsschwankungen verbunden seien. Im übrigen bestreitet sie den Eintritt von Kursverlusten im Jahre 1995.

Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs müßten die Landesmedienanstalten die Öffentlichkeit nutzen, um auf diese Weise auf das Verhalten von Veranstaltern einzuwirken (z. B. im Jugendschutz, bei programmlichen Fehlentwicklungen, eklatanten Werbeverstößen) und um die Öffentlichkeit über die Entwicklung der Medien und damit verbundene Gefahren aufzuklären. Die Öffentlichkeit sei von den Landesmedienanstalten als Mitgarant zur Sicherung der Medienverantwortung der Veranstalter einzusetzen.

Die Beteiligung an der Stiftung "Goldener Spatz" in Gera könne nicht als Öffentlichkeitsarbeit angesehen werden. Diese Stiftung biete einen Anstoß und ein Forum für eine Qualitätsdebatte zum Kinderfilm und Kinderfernsehen. Sie fördere kindergerechte Angebote in Film und Fernsehen dadurch, daß sie eine Stätte des Meinungs- und Gedankenaustauschs sei, in der Wege zur Überwindung der Probleme des Kin-

derangebots gesucht würden. Die Landesmedienanstalt nehme mit dieser Beteiligung Aufgaben des positiven Jugendschutzes wahr.

Hinsichtlich der Herstellung und Entwicklung der Imagebroschüre sei einzuräumen, daß diese „etwas teuer geraten“ sei. Da die Broschüre aber über mehrere Jahre in Gebrauch sei, verteile sich der Aufwand entsprechend.

Insgesamt halte die Anstalt an ihrer Auffassung zur Notwendigkeit von Öffentlichkeitsarbeit fest. Da ihr durch das TRG neue Aufgaben wie die Vermittlung von Medienkompetenz zugewiesen seien, müsse diese Arbeit sogar verstärkt werden.

Was die Kosten der Jahreskonferenz der Landesmedienanstalten angehe, so habe diese eine herausgehobene Bedeutung, die sich auch im äußeren Rahmen niederschlage. Der Rechnungshof verkenne den außerordentlichen Kommunikationswert der Veranstaltung auch außerhalb der Sitzungen ebenso wie die zusätzlich geleistete Arbeit.

- 167 Die Ausführungen der Landesmedienanstalt überzeugen nicht. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß sie die ihr durch das Privatrundfunkgesetz bzw. Rundfunkgesetz zugewiesenen Aufgaben aus den laufenden Einnahmen finanzieren konnte und auch weiterhin kann. Das Bilden von Rücklagen war somit unzulässig. Die Landesmedienanstalt ist gem. § 53 Abs. 4 TRG gehalten, sämtliche aus der Auflösung der Rücklage stammenden Mittel, also mehr als die angegebenen insgesamt ca. 5,3 Mio. DM, an das Landesfunkhaus Thüringen abzuführen. Etwas anderes folgt auch nicht aus der neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung des § 54 Abs. 4 TRG, mit der Anregungen des Rechnungshofs entsprochen wurde. Danach ist es zulässig, im Haushaltsplan das Bilden von Rücklagen vorzusehen, soweit dies für Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können. Damit ist jetzt eindeutig festgelegt, unter welchen

Voraussetzungen künftig Rücklagen gebildet werden dürfen. Der Rechnungshof erwartet, daß die Angemessenheit etwaiger Rücklagenzuführungen von der Aufsichtsbehörde in Zukunft bereits im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Haushaltsplans der Landesmedienanstalt überprüft wird. Die Aufsichtsbehörde hat dies zugesagt.

Den Ausführungen der Anstalt zu den vorgenommenen Geldanlagen, es sei unwirtschaftlich, sich nur der Festgeldanlage zu bedienen und zinsgünstigere Anlagemöglichkeiten des Kapitalmarktes außer acht zu lassen, kann nicht gefolgt werden. Als Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt sie den Regeln der Landeshaushaltsordnung. Danach ist sie verpflichtet, für die ihr anvertrauten Mittel ausschließlich sichere Geldanlageformen auszuwählen. Spekulative Geldanlagen der dargestellten Art sind damit nicht vereinbar. Die Behauptung, im Jahre 1995 seien keine Kursverluste eingetreten, wird durch die Feststellungen des Rechnungshofs widerlegt. Der Rechnungshof erwartet, daß etwa noch bestehende nicht kursschwankungsfreie Geldanlagen zum bestmöglichen Zeitpunkt aufgelöst werden.

Der Rechnungshof hält an seiner Auffassung zur Öffentlichkeitsarbeit fest. Die Landesmedienanstalt erfüllt kraft Gesetzes im wesentlichen hoheitliche Aufgaben, indem sie u. a. Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen ausübt. Hierdurch verfügt sie über hinreichende Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der Veranstalter. Ihr Vorbringen, die Landesmedienanstalten müßten die Öffentlichkeit nutzen, um so auf die Veranstalter einzuwirken, kann daher nicht anerkannt werden. Dies gilt auch für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, den sie zur Rechtfertigung ihrer Beteiligung an der Stiftung "Goldener Spatz" angeführt hat. Auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erzielte Einnahmen sind grundsätzlich nur zu verausgaben, wenn sie zur gesetzlich definierten Aufgabenerfüllung notwendig sind. Da die Förderung

kindergerechter Filme nicht zum Aufgabenbereich der Anstalt gehört, waren Ausgaben hierfür nicht zulässig. Ob und inwieweit die Anstalt durch die ihr gem. § 1 TRG neu zugewiesene Aufgabe "Vermittlung von Medienkompetenz" - wie von ihr vorgetragen - gehalten ist, ihre Öffentlichkeitsarbeit künftig noch zu verstärken, kann dahingestellt bleiben. Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, daß diese neue Aufgabe, die in § 53 Abs. 2 TRG nicht genannt wird, nicht zu denen gehört, die aus dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrags finanziert werden dürfen.

Im übrigen hätte der Aufwand für die erwähnte Broschüre unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes, wozu die Anstalt verpflichtet ist, bemessen werden müssen.

Der Rechnungshof erwartet, daß die Landesmedienanstalt künftig Ausgaben nur für die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben vornimmt.

Der Rechnungshof vermag nicht zu erkennen, daß der Sitzungs- und Kommunikationswert der Jahreskonferenz der Landesmedienanstalten die genannten hohen Kosten erfordert hätte. Die Kosten derartiger Veranstaltungen sind, da aus öffentlichen Mitteln finanziert, stets an den strengen Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu messen.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, daß der Landesmedienanstalt Mittel in einem Umfang zur Verfügung stehen, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt, was übrigens unwirtschaftliches Handeln fördern kann. Er regt daher an, die Höhe des ihr gesetzlich zugestandenen Anteils an der Rundfunkgebühr zu überprüfen.

**BERATUNGSTÄTIGKEIT DES THÜRINGER
RECHNUNGSHOFS**

168 Unabhängig von seiner Prüfungstätigkeit hat der Rechnungshof seine Aufgabe auch darin gesehen, den Landtag und die Landesregierung durch Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (vgl. § 2 Abs. 1 Rechnungshofgesetz).

Dem Haushalts-und Finanzausschuß des Landtags und der Landesregierung wurden Hinweise und Empfehlungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1995, insbesondere zu der erstmals aufgenommenen Bestimmung über "Modellversuche", gegeben. Außerdem hat der Rechnungshof zu Fragen Stellung genommen, die sich hinsichtlich des Vorhabens ergaben, eine Polizeidirektion im Leasingverfahren zu finanzieren. Die Landesregierung bzw. einzelne Minister hat er zu folgenden Fragen beraten:

Zusammenlegung von Studentenwerken

169 Der Rechnungshof hatte die Wirtschaftsführung von zunächst drei Studentenwerken geprüft. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse hat er dem TMWFK empfohlen, die bei einer Änderung des Studentenwerksgesetzes beabsichtigte Zusammenlegung der vier Thüringer Studentenwerke zu zwei Anstalten zu überprüfen.

Der Entscheidung des TMWFK lag ein Gutachten zugrunde, wonach bei einem Zusammenlegen der Studentenwerke Landesmittel von etwa 2 Mio. DM jährlich eingespart werden könnten. Der Rechnungshof wies u. a. darauf hin, in dem Gutachten sei der bei der Umstrukturierung entstehende einmalige und laufende betriebliche Aufwand nur unzureichend quantifiziert. Im übrigen sei in dem Gutachten eine Zweierlösung nicht eindeutig favorisiert und vom TMWFK jedenfalls nicht überzeugend begründet. Die geplante Zusammenlegung berücksich-

sichtige auch nicht die Auffassung der Hochschulen-Kommission Thüringens, die eine Dreierlösung vorgeschlagen habe.

Der Rechnungshof hat weiter dargelegt, allein durch Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden Studentenwerke sei es möglich, jährlich Haushaltsmittel von mehr als 2 Mio. DM einzusparen. Er hat entsprechende Einsparungsmöglichkeiten aufgezeigt und durch Vergleichsberechnungen belegt. Schließlich dürfe bei der zu treffenden Entscheidung auch die regionale Zuordnung der Studentenwerke, die Stabilität ihrer seitherigen Entwicklung und die bisher bewährte Zusammenarbeit mit den Hochschulen nicht außer Betracht gelassen werden.

Das TMWFK hat zugesagt, die Anregungen des Rechnungshofs "soweit das möglich ist" aufzugreifen. Ein neuer Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Aufwendungen in Betreuungssachen

- 170 Der Rechnungshof hat die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Betreuungsrechts, mit dem auch das Ziel einer Kosteneindämmung verfolgt wird, unter anderem zum Anlaß für eine Untersuchung genommen, ob die vorgesehenen Regelungen geeignet sind, eine Reduzierung der Betreuungskosten zu erreichen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich schon daraus, daß die entsprechenden Ausgaben des Landes in der Zeit von 1993 bis 1996 von rd. 187 TDM auf nicht weniger als rd. 7.675 TDM gestiegen sind. - Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung hat der Rechnungshof sein Augenmerk auf die bisherige Praxis in Betreuungssachen gerichtet.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß die bisherige außerordentliche Kostensteigerung zwar auch auf der - in Zukunft nicht in gleicher Weise zu erwartenden - Zunahme der Zahl der Betreuungsverfahren beruht. Er sieht aber die Gefahr künftiger Kostensteigerungen, weil nach dem Gesetzentwurf die Vergütung der Betreuer nicht wie bisher aufgrund deren tatsächlich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern ihrer nutzbaren Fachkenntnisse - ihrer Qualifikation - bemessen werden soll.

Hinsichtlich der gegenwärtigen Praxis hat der Rechnungshof gefordert, bei der Auswahl der Betreuer solle häufiger von der Bestellung einer Person aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen Gebrauch gemacht werden, um die Belastung der Staatskasse bei Mittellosigkeit des Betroffenen zu begrenzen. Ein Berufsbetreuer oder ein Betreuungsverein sollten nur dann herangezogen werden, wenn die Betreuung durch eine Person aus dem familiären Bereich nicht in Frage komme. Für Betreuer, die mehrere Klienten betreuen, sollten zur besseren Übersicht und zur Kostenkontrolle ein einheitlicher Abrechnungsmodus und -zeitraum vorgeschrieben werden. Der Wirkungskreis eines Betreuers sei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Für Dienstleistungen aus dem sozialpflegerischen Bereich seien verstärkt die Angebote der Tages- und Kurzzeitpflege zu nutzen.

Der Rechnungshof hat dem Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten empfohlen, Erhebungen über die Kosten der gegenwärtigen Betreuungspraxis sowie Schätzungen hinsichtlich der bei einem Inkraftsetzen des Gesetzentwurfs zu erwartenden Kosten vorzunehmen. Dadurch könnten Haushaltsrisiken vorgebeugt und der Standpunkt des Landes bei der Beratung des Entwurfs finanzwirtschaftlich abgesichert werden.

Organisation der Thüringer Landespolizei

171 Die Landesregierung hat im September 1995 die Auflösung des Thüringer Polizeipräsidiums beschlossen. Statt dessen sei eine zweistufige Organisation, mit Polizeidirektionen als unterer Führungsebene und der Konzentration strategischer Aufgaben beim Innenministerium, aufzubauen. Die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen haben den Rechnungshof u. a. veranlaßt, die Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses insbesondere unter Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu beraten. Die grundsätzliche Entscheidung der Landesregierung, das Polizeipräsidium aufzulösen, war nicht Gegenstand der Beratung.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, die Neuorganisation könne zur Folge haben, daß bei den Polizeidirektionen für Verwaltungstätigkeiten in großem Umfang Vollzugsbeamte eingesetzt werden müßten. Er hat empfohlen, künftig frei werdende Planstellen verstärkt durch Laufbahnkräfte der allgemeinen und inneren Verwaltung zu besetzen. Es sei zweckmäßig, die bisherigen Aufgaben des Polizeipräsidiums weitgehend den Polizeidirektionen und den beiden oberen Polizeibehörden zu übertragen. Die Bereiche Beschaffungswesen und Werkstätten sollten beim Polizeiverwaltungsamt, die Fachaufgaben auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik beim Landeskriminalamt zentralisiert werden.

Zur Vermeidung von Effizienzverlusten bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung des o. a. Beschlusses hat er weitere Empfehlungen und Anregungen gegeben. So sei es notwendig, Übergangsregelungen zu treffen und das betroffene Personal rechtzeitig zu unterrichten und fachlich vorzubereiten. Ferner hat der Rechnungshof auf bestehende Regelungsdefizite aufmerksam gemacht. Beispielsweise sei eine Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes erforderlich und es müßten eine

Polizeilaufbahnverordnung sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften ebenso wie Beurteilungsrichtlinien erlassen werden.

Das Innenministerium hat zugesagt, die Anregungen des Rechnungshofs bei der Umorganisation zu berücksichtigen. Der Rechnungshof wird das Vorgehen des Ministeriums weiterverfolgen.

Gewähren von Reisekosten, Trennungsgeld und Reisebeihilfen

- 172 Der Rechnungshof hatte im Rahmen einer Querschnittsprüfung die den Beamten und Angestellten des Landes gewährten Reisekosten, Trennungsgelder und Reisebeihilfen geprüft. Insbesondere im Hinblick darauf, daß die entsprechenden Zahlungen in den meisten Ressorts seit dem Jahr 1995 deutlich zurückgeführt oder völlig eingestellt worden sind sowie auf die zum 1. Januar 1997 eintretenden Rechtsänderungen hat er davon abgesehen, den geprüften Dienststellen die Prüfungsergebnisse in Prüfungsmitteilungen bekannt-zugeben. Der Rechnungshof hat sich aber veranlaßt gesehen, die Landesregierung zu den einschlägigen Fragen zu beraten. Dabei hat er vor allem auf festgestellte Mängel hingewiesen, deren künftige Vermeidung besonderer Aufmerksamkeit bedürfe.

**FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN
DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT****Zuschüsse für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher
Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter
(Kapitel 03 03)**

173 Aufgabe der kommunalen Spitzenverbände in Thüringen ist u. a. die Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Kommunalpolitiker und für hauptamtliche Verwaltungsbedienstete. Das Land hat den Verbänden zu diesem Zweck im Haushaltsjahr 1995 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. DM gewährt.

Der Rechnungshof hat die Bewilligung und Verwendung der Mittel geprüft. Er hat festgestellt, daß das Antrags- und Bewilligungsverfahren aufwendig und fehlerhaft war. Geplante Fortbildungsmaßnahmen wurden nicht in dem beantragten Umfang durchgeführt. Noch Mitte Dezember 1995 wurden Haushaltsmittel in beträchtlichem Umfang abgerufen, obwohl feststand, daß nur ein Bruchteil dieser Mittel würde ausgegeben werden können.

Der Rechnungshof hat dem Innenministerium empfohlen, das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen zu vereinfachen und es aufgefordert, die Rückforderung der Zuwendungen und mögliche Zinsforderungen zu prüfen.

Das Innenministerium hat eine Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens für die genannten Zuwendungen zugesagt. Es hat auch, der Forderung des Rechnungshofs entsprechend, überzahlte

Zuschüsse nebst Zinsen von insgesamt mehr als 1 Mio. DM zurückgefordert.

Organisation des Rechenzentrums der Oberfinanzdirektion (Kapitel 06 03)

- 174 Der Rechnungshof hatte festgestellt, daß das in die Oberfinanzdirektion integrierte Rechenzentrum innerhalb der Organisationsstruktur dieser Behörde als Referat eingerichtet war. Von diesem Referat, in dem 55 Bedienstete beschäftigt waren, wurden mehrere abgrenzbare Aufgaben- und Verantwortungsbereiche (z. B. Programmierung und Betrieb des Rechenzentrums) wahrgenommen. Es bestand jedoch keine weitere organisatorische Untergliederung (z. B. in Sachgebiete).

Der Rechnungshof hatte das Finanzministerium darauf hingewiesen, damit werde im Hinblick auf eine effektive Aufgabenwahrnehmung die gemäß den anerkannten Organisationsgrundsätzen vorgegebene Leitungsspanne weit überschritten. Ferner sei eine Trennung und Abgrenzung bestimmter Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowohl aus organisatorischer Sicht als auch zur Gewährleistung der Sicherheit der im Rechenzentrum durchzuführenden kassenwirksamen Verfahren geboten. Er hatte daher empfohlen, unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Änderung der Aufgaben- und Leitungsstruktur dieses Referats zu treffen.

Das Finanzministerium hat daraufhin mitgeteilt, es habe mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 das Rechenzentrum als Referatsgruppe, bestehend aus den Referaten "Verfahrensbetreuung", "Programmentwicklung und -pflege" und "Rechenbetrieb", neu organisiert. Es hat damit den Empfehlungen des Rechnungshofs entsprochen. Der Rechnungshof sieht damit seine diesbezüglichen Beanstandungen in vollem Umfang als ausgeräumt an.

**Förderung von Verbands- und Werbemaßnahmen eines Fachverbandes des Fremdenverkehrs
(Kapitel 07 02)**

175 Der Rechnungshof hat die Förderung der Verbands- und Werbemaßnahmen (Haushaltsjahre 1992 bis 1994 bei fünf Projektzuwendungen) eines Fachverbandes und seiner Regionalverbände durch das TMWI geprüft. Dabei hat er u. a. beanstandet, das Ministerium habe die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen bei seinen Förderentscheidungen nicht hinreichend beachtet. Die Zuwendungen waren überhöht. Zudem hatte das Ministerium die Mittelverwendung nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft. Es hat daher die nicht sparsame oder zweckwidrige Mittelverwendung in den vom Rechnungshof geprüften Fällen nicht erkannt. Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die Verwendungsnachweise unverzüglich zu prüfen und über den Widerruf der Zuwendungsbescheide und das Geltendmachen von Erstattungsansprüchen zu entscheiden.

Das Ministerium hatte zunächst erklärt, die in Rede stehenden Leistungen stimmten mit dem fachlichen Anliegen der Projektförderungen überein. Die fraglichen Ausgaben könnten daher nachträglich als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Der Rechnungshof hat das Ministerium darauf hingewiesen, daß seine Vorgehensweise, die fast routinemäßige nachträgliche Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit der gesamten Projektausgaben einer Förderung, erheblichen Bedenken begegne. Damit würden Eigenmächtigkeiten des Fachverbandes gebilligt, die Verbindlichkeit des Finanzierungsplans werde aufgegeben und das Außerachtlassen haushaltsrechtlicher Bestimmungen sowie der nachlässige Umgang mit öffentlichen Geldern würden weitgehend hingenommen. Ein solches Vorgehen stelle sich als eine fehlerhafte Ermessensausübung dar.

Das Ministerium hat diese Einwände des Rechnungshofs anerkannt und mitgeteilt, die abschließende eingehende Prüfung der Verwendungsnachweise habe zu einem Widerruf der Zuwendungen des Landes in Höhe von insgesamt rd. 138 TDM (ohne Zinsen) geführt.

Damit ist dem Anliegen des Rechnungshofs im wesentlichen entsprochen worden.

Zuwendungen an die Träger staatlich anerkannter Sozialstationen (Kapitel 08 29)

176 Das Land hatte den staatlich anerkannten Sozialstationen auf der Grundlage einer am 11. Juli 1992 erlassenen Verwaltungsvorschrift in den Haushaltsjahren 1993 bis 1995 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 11,4 Mio. DM (Plansoll 20,1 Mio. DM) gewährt. Der Rechnungshof hat die Förderung, insbesondere das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die verwaltungsseitige Prüfung der Verwendungsnachweise bei 18 der insgesamt 129 Sozialstationen stichprobenweise geprüft. Den Zuwendungsempfängern waren im Haushaltsjahr 1993 insgesamt 1,5 Mio. DM bewilligt worden.

Der Rechnungshof hat u. a. die Höhe der Veranschlagungen für die genannten Zwecke beanstandet. Die Sozialstationen hätten bereits im Jahr 1993 weitgehend kostendeckend gearbeitet und teilweise beträchtliche Überschüsse erzielt. Das TMSG selbst habe aufgrund der Prüfung der Verwendungsnachweise von den gewährten insgesamt 1,5 Mio. DM bereits 267 TDM zurückgefordert und weitere 384 TDM mit dem Zuwendungsbedarf des Folgejahres verrechnet. Die Prüfung des Rechnungshofs löse nochmals Rückforderungsansprüche in Höhe von

520 TDM aus. Daraus folge, daß rd. 78 v. H. der ursprünglich gewährten Fördermittel nicht benötigt worden seien.

Der Rechnungshof hat im einzelnen u. a. gerügt, daß das TMSG den Sozialstationen für das Jahr 1993 Zuschüsse zur Bildung einer "Liquiditätsreserve" gewährte. Dies sei nicht sachgerecht gewesen und verstoße gegen die Grundsätze der Notwendigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Allein bei den geprüften Einrichtungen hätte sich der Zuwendungsbedarf aufgrund dieser Verfahrensweise um 280 TDM erhöht. Die Zuwendungen seien anteilig zurückzufordern.

Ebenso fehlerhaft sei es gewesen, im Haushaltsjahr 1993 zeitweise Abschreibungen auf Dienstfahrzeuge der Sozialstationen in Höhe von 20 TDM je Fahrzeug als zuwendungsfähige Ausgaben anzuerkennen. Zudem seien die Fahrzeuge in vielen Fällen als Schenkung zugewendet worden, so daß die Sozialstationen keine Anschaffungskosten aufgewendet hätten.

Der Rechnungshof hat weiter bemängelt, daß die Zuwendungen an die Sozialstationen als institutionelle Förderung deklariert worden seien. In der Praxis sei aber wie bei einer Projektförderung verfahren worden. Es sei geboten, weiterführende Richtlinien - nach Leistungsbeginn der Pflegeversicherung - in ihrer Gesamtheit auf den Grundsätzen einer Projektförderung aufbauend zu erarbeiten.

Das TMSG hat in seinen Stellungnahmen ausgeführt, eine Weiterförderung der Sozialstationen im bisherigen Umfang sei nicht mehr vorgesehen. Das Land beabsichtige, im Rahmen einer Projektförderung künftig nur noch Personalkostenzuschüsse zur Sicherstellung der sozialpflegerischen Versorgung zu gewähren. Die vom Rechnungshof kritisierte Überfinanzierung einiger Sozialstationen sei zum Zeitpunkt der Bewilligungen nicht absehbar gewesen.

Hinsichtlich der vom Rechnungshof beanstandeten Gewährung von Zuschüssen für eine "Liquiditätsreserve" hatte das TMSG zunächst die Meinung vertreten, diese seien sachgerecht und geboten gewesen. Nach einer nochmaligen Überprüfung hat es jedoch entschieden, die entsprechenden Beträge zurückzufordern. Der Zuwendungsbedarf der Sozialstationen wurde daher um insgesamt 3,24 Mio. DM gekürzt. Infolge teilweiser Verrechnung ergab sich eine Rückforderungssumme von 1,12 Mio. DM. Die jeweiligen Rückforderungsbescheide wurden im wesentlichen erlassen. In zwei Fällen sind die Zahlungen bereits eingegangen.

In der Frage der Bezuschussung von Abschreibungen hat sich das Ministerium der Auffassung des Rechnungshofs ebenfalls angeschlossen. Soweit derartige Kosten als zuwendungsfähig anerkannt worden seien, habe es die Bescheide schon im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1993 entsprechend geändert. Insoweit sei dem Land kein Schaden entstanden.

Die Feststellung des Rechnungshofs, die Förderung der staatlich anerkannten Sozialstationen entspreche nicht den haushaltsrechtlichen Grundsätzen einer institutionellen Förderung, hat das Ministerium inzwischen bestätigt und künftige Beachtung in vergleichbaren Fällen zugesichert.

Im übrigen hat das Ministerium darauf hingewiesen, eine Überprüfung der nach Auffassung des Rechnungshofs bestehenden Rückforderungsansprüche von 520 TDM habe Rückforderungen von 419 TDM bei 8 der 18 vom Rechnungshof geprüften Sozialstationen bestätigt. Entsprechende Verfahren seien zwischenzeitlich eingeleitet worden.

Der Rechnungshof begrüßt die vom TMSG eingeleiteten Maßnahmen, mit denen seinen Forderungen im wesentlichen entsprochen wurde.

**Betreiben landeseigener Forstbaumschulen und Maschinenstützpunkte
(Kapitel 09 22)**

177 Der Rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Erfurt und Suhl haben die Wirtschaftlichkeit der in Landesregie betriebenen Forstbaumschulen und Maschinenstützpunkte untersucht. Sie haben dabei folgendes festgestellt:

Landeseigene Forstbaumschulen

Die drei Forstbaumschulen des Landes erzeugten auf einer Fläche von insgesamt 54 ha (Stand August 1994) etwa 15 v. H. des Jahresbedarfs an Forstpflanzen. Ihre nach kameralistischen Grundsätzen erstellten Jahresabschlüsse wiesen positive Jahresergebnisse aus. Der Rechnungshof zeigte mittels Kostenrechnungen jedoch auf, daß bei Berücksichtigung bisher außer Ansatz gelassener Verwaltungskosten sowie kalkulatorischer und Wagniskosten jährlich Verluste entstanden sind. Er hat dem Ministerium empfohlen, zwei der drei Forstbaumschulen aufzugeben. Die verbleibende Baumschule solle auf verkleinerter Fläche nur noch Spezialsortimente aus Sonderherkünften anziehen, die von gewerblichen Baumschulen nicht oder nur mit erheblichen Kosten erworben werden könnten. Im übrigen sei es notwendig, eine Betriebsabrechnung (Kostenrechnung) einzurichten.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 1997 mitgeteilt, die von der Forstverwaltung derzeit nur noch genutzte Baumschulfläche von rd. 25 ha werde zur Zeit auf rd. 23 ha und mittelfristig auf rd. 14 ha reduziert. Zwei der drei Baumschulen würden aufgegeben. Eine Kosten- und Leistungsrechnung werde eingeführt. Die verbleibende Forstbaumschule solle künftig nur noch Spezialsortimente

erzeugen. Massensortimente würden nur noch von privaten Baumschulen bezogen.

Der Rechnungshof begrüßt, daß das TMLNU seinen Anregungen gefolgt ist und sieht seine Beanstandungen als ausgeräumt an.

Landeseigene Maschinenstützpunkte

Bei den vom Land betriebenen Maschinenstützpunkten Hohenebra, Meiningen und Saalfeld sind 93 Forstmaschinen und Geräte im Einsatz; sie beschäftigen insgesamt 64 Arbeitskräfte. Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof Mängel in der Kostenrechnung festgestellt. Für den Maschinenstützpunkt Hohenebra sind jährliche Verluste zwischen 0,8 bis 1,1 Mio. DM ermittelt worden.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, zwei der drei Maschinenstützpunkte aufzulösen und die entsprechenden Arbeiten den in ausreichender Anzahl vorhandenen privaten Forstunternehmen zu übertragen. Der Bestand an überwiegend älteren Forstmaschinen solle erheblich verringert werden. Ferner hat der Rechnungshof angeregt, die Kostenrechnung zu vervollständigen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu treffen.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 1997 mitgeteilt, mit der Auflösung des Stützpunkts Meiningen sei bereits begonnen worden. Die Ziele, Verringerung des Personals und Abbau des Maschinenparks, würden weiter verfolgt. Eine Arbeitsgruppe sei mit der Überarbeitung der vorhandenen Maschineneinsatzkonzeption beauftragt. Dabei seien das Aufgabenspektrum, das Leistungsprofil und die Arbeitskapazitäten der Maschinenstützpunkte neu festzulegen. Entgegen

der Empfehlung des Rechnungshofs sei es jedoch notwendig, zwei Maschinenstützpunkte beizubehalten. Mangels entsprechender Forstunternehmen könnten andernfalls bestimmte Leistungsbereiche nicht bzw. nur unzureichend abgedeckt werden, was die Flexibilität des Staatsforstbetriebes stark einschränke.

Der Rechnungshof sieht seine Anregungen im wesentlichen als verwirklicht an. Er bleibt zwar bei seiner Auffassung, daß ein Maschinenstützpunkt für die Wahrnehmung der vom TMLNU genannten besonderen Aufgaben ausreicht. Unter dem Gesichtspunkt der Sozialverträglichkeit des Personalabbaues hat er jedoch für die Entscheidung des Ministeriums Verständnis. Er behält sich vor, die Angelegenheit nach Vorliegen der Ergebnisse der erwähnten Arbeitsgruppe nochmals aufzugreifen.

**Einsparung von Fördermitteln bei Vorsteuerabzugsberechtigung der Zuwendungsempfänger
(Kapitel 10 01/1992)**

178 Das TMLNU hat für die Errichtung eines Blockheizkraftwerks, dessen Herstellungskosten mit 2,6 Mio. DM veranschlagt waren, im Wege der Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung von 1,3 Mio. DM gewährt.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hat bei einer Prüfung festgestellt, daß das Heizkraftwerk von einer privatrechtlich organisierten kommunalen Gesellschaft errichtet wurde und betrieben wird. Sie hat dem Ministerium mitgeteilt, der gewährte Zuschuß müsse entsprechend verringert werden, da die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Das Ministerium hatte dieser Auffassung zunächst widersprochen. Nunmehr hat es jedoch mitgeteilt, es beabsichtige, die Zuwendung teilweise (ca. 160 TDM) zu widerrufen. Künftig werde eine Förderung in vergleichbaren Fällen unter Berücksichtigung des möglichen Vorsteuerabzugs vorgenommen.

Der Rechnungshof geht davon aus, daß aufgrund der Entscheidung des Ministeriums bei Zuwendungen an privatrechtlich organisierte Verbände und kommunale Eigenbetriebe künftig Fördermittel in beträchtlichem Umfang eingespart werden. Seinem Anliegen ist damit entsprochen worden.

Präzisierung der für die Förderung der Verbilligung von Bauland maßgeblichen Rechtsgrundlage durch Neufassung der Förderbedingungen (Kapitel 19 04)

179 Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat in den Jahren 1992 und 1993 im Rahmen des Programms "Bereitstellung von Bauland" Zuwendungen bewilligt und dabei die maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Kriterien für die Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise nicht in ausreichendem Maße beachtet.

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Gera und Suhl hatten in Prüfungsmitteilungen an das TMWI auf diese Mängel sowie die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger wie auch mögliche finanzielle Nachteile für das Land hingewiesen. Insbesondere seien ordnungsgemäße Prüfungen der Verwendungsnachweise aufgrund widersprüchlicher Aussagen in Bewilligungsbescheiden nicht gesichert gewesen.

Das Ministerium hat dies in seinen Stellungnahmen in den Jahren 1995 und 1996 anerkannt und mitgeteilt, es habe die zur Behebung der Mängel notwendigen Regelungen getroffen. Insbesondere habe es dem Thüringer Landesverwaltungsamt Kriterien für die Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise vorgegeben. Die bisher im Rahmen des Thüringer Landesprogrammes 1993/94 erteilten Bewilligungsbescheide seien im Interesse der Rechtssicherheit durch Änderungsbescheide mit ergänzenden Bedingungen und Auflagen korrigiert worden.

Der Rechnungshof sieht aufgrund der Neufassung der Förderbescheide - unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Zuwendungsrechts - die Gefahr finanzieller Schäden für das Land und potentieller Rechtsstreitigkeiten zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger abgewendet.

Damit ist dem Anliegen des Rechnungshofs im wesentlichen entsprochen worden.

Rudolstadt, den 3. April 1997

Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs

Ibel

Dr. Gundermann

Stiefel

Naumann

Kalusche

Marschner